STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1772

DIPLOM-KAUFMANN
DR. RUDOLF FALK
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich,

H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr. 4.

5. Juli 1949

[redacted]eichen | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen Dr. Bu/Schn. | HEIDELBERG 4.7.49
Bergstr. 34 · Tel. 4033 u. 4986

Betreff

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich,

die mir freundlichst überlassene Drucksache Nr. 1356 "Entwurf eines Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalfestsetzung" gebe ich anbei zu meiner Entlastung wieder zurück. Ich habe jetzt einen Abzug über die Kammer der Wirtschaftsprüfer erhalten, aus dem übrigens ersichtlich ist, daß der Antrag Blücher in folgender Form eingearbeitet wurde :

Nachsatz zu § 75 : "§ 74 Abs. 2 - 4 finden entsprechende Anwendung".

Für die liebenswürdige Überlassung, die es mir ermöglicht hat, schon in der vergangenen Woche an der Kommentierung zu arbeiten, danke ich Ihnen ganz verbindlichst und übersende Ihnen als kleine Gegengabe einen der mir zugegangenen Vorabdrucke.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Falk.

Anlage

E n t w u r f

eines Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in
Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung
(D-Markbilanzgesetz)

(Vom Wirtschaftsrat am 24.6.49
angenommene Fassung)

Sonder-Vervielfältigung

der

Kammer der Wirtschaftsprüfer,
vereidigten Bücherrevisoren und Steuerberater
Württemberg - Baden e. V.

E n t w u r f

eines Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung
(D-Markbilanzgesetz)

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Eröffnungsbilanz

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eröffnungsbilanz

Kaufleute mit Hauptniederlassung (Sitz) im Währungsgebiet, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben für den 21. Juni 1948 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Das Gleiche gilt für solche gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden, sowie für solche bergrechtlichen Gewerkschaften, die ihren Sitz im Währungsgebiet haben.

§ 2

Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten im Währungsgebiet

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in Deutschland ausserhalb des Währungsgebiets haben, sind verpflichtet,

a) über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Währungsgebiet betriebenen Geschäfte,

b) über das dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Währungsgebiet dienende Vermögen,

c) über das sonstige im Währungsgebiet vorhandene Vermögen des Unternehmens

gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Das Gleiche gilt für solche noch bestehenden Unternehmen, die im Handelsregister (Genossenschaftsregister) ihrer Hauptniederlassung (Satz 1) ohne Sitzverlegung gelöscht worden sind, mit der Maßgabe, dass sie ausserdem auch über das sonstige im Ausland vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen haben. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz gelten insoweit entsprechend. Gleiches gilt sinngemäß für nach dem 20. Juni 1948 errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten solcher Unternehmen.

(2) Die Unternehmen haben für ihre im Währungsgebiet befindlichen Zweigniederlassungen einen oder mehrere ständige Vertreter mit Wohnsitz im Währungsgebiet zu bestellen, sofern nicht der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) oder die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens den Wohnsitz im Währungsgebiet haben oder nach anderen Vorschriften ein gesetzlicher Vertreter für die Zweigniederlassungen bestellt ist. Die ständigen Vertreter vertreten das Unternehmen hinsichtlich des Vermögens, über das nach Abs. 1 gesondert Buch zu führen ist; sie haben die Befugnisse von gesetzlichen Vertretern. Sie sind zur Eintragung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden. Das Gericht kann aus wichtigem Grund die Eintragung der Bestellung ablehnen oder die Bestellung widerrufen. Unterhält das Unternehmen im Währungsgebiet nur Betriebsstätten, so hat es am Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung für die Betriebsstätten im Währungsgebiet eine Zweigniederlassung zu errichten.

(3) Die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der ständigen Vertreter ist abweichend von §§ 13, 13a des Handelsgesetzbuches, §§ 35, 36 des Aktiengesetzes beim Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden; das Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung hat die Eintragungen von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen. Das Gleiche gilt für alle sonstigen ausschließlich die Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen durch den ständigen Vertreter.

(4) Wird die Errichtung der Zweigniederlassung oder die Bestellung der ständigen Vertreter nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung angemeldet, so hat es von Amts wegen die Errichtung der Zweigniederlassung einzutragen, einen ständigen Vertreter für die Zweigniederlassung zu bestellen und dessen Bestellung einzutragen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens kann das Gericht die von Amts wegen erfolgte Bestellung des ständigen Vertreters widerrufen. Die Eintragungen haben ferner von Amts wegen zu erfolgen, wenn

a) die Betriebsstätte oder die Zweigniederlassung erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wird und die Anmeldungen nicht binnen sechs Monaten nach Errichtung erfolgen,

b) die Bestellung eines ständigen Vertreters vom Gericht widerrufen und die Bestellung eines anderen ständigen Vertreters nicht angemeldet oder dessen Eintragung aus wichtigem Grund abgelehnt wird.

(5) Der ständige Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest, wenn der ständige Vertreter sich nicht mit dem Unternehmen einigen kann; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(6) Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder die von ihm beauftragte Stelle kann im Wege der Durchführungsverordnung bestimmen, wieweit die vorstehenden Vorschriften nicht anzuwenden sind auf Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes haben, in dem diesem Gesetz entsprechende Vorschriften über die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz sowie über die Kapitalneufestsetzung gelten.

§ 3

Vorschriften für die Eröffnungsbilanz. Fristen

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung für das Inventar und die Jahresbilanz geltenden Vorschriften auch auf die Aufstellung des Inventars sowie die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz Anwendung. Auf die Aufstellung der Eröffnungsbilanz von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand findet § 3 § 42 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung; die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 30. September 1949 festzustellen.

(3) Für die Eröffnungsbilanzen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften beginnen die für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen am 1. Juli 1949.

(4) Die in § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmte Frist beträgt für die Eröffnungsbilanz, auch wenn die Satzung dies für den Jahresabschluß nicht bestimmt, sieben Monate.

(5) Die Eröffnungsbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind spätestens bis zum 31. Januar 1950 festzustellen. Die im § 41 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die im § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird für die Eröffnungsbilanz auf neun Monate verlängert. § 15 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694) gilt für die Eröffnungsbilanz nicht.

(6) Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) die Fristen angemessen verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark.

(7) Verlegt ein Einzelkaufmann oder eine juristische Person die Hauptniederlassung oder eine Handelsgesellschaft den Sitz nach dem 20. Juni 1948 in das Währungsgebiet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Inventar und die Eröffnungsbilanz für den Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) aufzustellen sind und das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes die Fristen für die Eröffnungsbilanz bestimmt.

§ 4

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die Hauptversammlung festgestellt.

Zweiter Unterabschnitt

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 5

Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

(1) Vermögensgegenstände dürfen, soweit sich nicht aus §§ 6 bis 34 etwas anderes ergibt, höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(2) Auf die Eröffnungsbilanz sind § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes wsowie entsprechende Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts) nicht anzuwenden.

(3) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der im Abs. 2 angeführten gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Berücksichtigung späterer Währungs- und Kriegsfolgemaßnahmen

(1) Das Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) nebst seinen Durchführungsbestimmungen, die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin sowie über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, namentlich die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone "über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen

(einschließlich des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands" vom 18. August 1948 und ähnliche Maßnahmen, die zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen worden sind, sind bei den Wertansätzen zu berücksichtigen.

(2) Demontagen, Reparationsentnahmen und ähnliche Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen werden, können, wenn ihre Durchführung mutmaßlich eine Überschuldung der Kapitalgesellschaft zur Folge hat, bei den Wertansätzen berücksichtigt werden.

§ 7

Anzuwendendes Währungsrecht

Ist zweifelhaft, welches Währungsrecht auf in Reichsmark begründete Forderungen oder Verbindlichkeiten anzuwenden ist, so ist für deren Wertansatz in der Regel von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Befindet sich der Schuldner innerhalb Deutschlands, so ist das Währungsrecht des letztbekannten Wohnsitzes (Sitzes) zugrunde zu legen, den der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 gehabt hat, es sei denn, daß sich der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses am 21. Juni 1948 eindeutig an einem anderen Ort befunden hat oder die Voraussetzungen der Nr. 3 vorliegen.

2. Bei durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen ist davon auszugehen, daß sich diese nach dem Währungsrecht am Ort der belegenen Sache richten.

3. Reichsmarkforderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz (Sitz)in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes gelten für ihren Wertansatz als nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt, soweit in Vermögen vollstreckt werden kann, das sich im Währungsgebiet befindet.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen

Vermögensgegenstände, die einer Verfügungsbeschränkung auf Grund der Gesetze Nr. 52 oder 53 der Militärregierungen und des § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes oder einer sonstigen gegen jeden wirkenden Verfügungsbeschränkung unterliegen, brauchen nicht allein wegen dieser Verfügungsbeschränkung mit einem niedrigeren Wert angesetzt zu werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände anzugeben, die solchen Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

§ 9

Auslandsvermögen

(1) Vermögensgegenstände, die von dem Kontrollratgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt worden sind, sowie Vermögensgegenstände, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung abgeliefert wurden, sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(2) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) sind diese Gegenstände mit dem zuletzt vor Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Maßnahmen in der Bilanz ausgewiesenen Wert unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von einer Deutschen Mark für jede Reichsmark aufzuführen. Bei Valuta-Forderungen ist außerdem der Nennbetrag in ausländischer Währung anzugeben.

§ 10

Valuta-Schuldverhältnisse

(1) Für den Wertansatz von Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallenden Valuta-Forderungen ist der Umrechnungskurs von 0,30 USA-Dollar für eine Deutsche Mark zugrunde zu legen; für die Umrechnung der übrigen Fremd-Valuten ist die von der Bank deutscher Länder als Anlage zu Nr. 21 der Richtlinien zur Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 10 vom 5. Februar 1949 veröffentlichte Umrechnungstabelle zugrunde zu legen.

(2) Valuta-Verpflichtungen und nicht unter §9 fallende Valuta-Forderungen, die vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz getilgt worden sind, sind mit dem Betrag anzusetzen, der zu ihrer Tilgung verwandt worden ist.

§ 11

Geldwertschuldverhältnisse

(1) Für den Wertansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Betrag lauten, sondern nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses in deutscher Währung in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von Edelmetallen, Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von Sach- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, ist dieser Wert zugrunde zu legen; §§ 10, 20 und 22 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Wert einer bestimmten Menge von Feingold geschuldet wird; in diesem Falle ist für den Wertansatz der Umstellungsbetrag in Deutscher Mark zugrunde zu legen, der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den durch den Preis von 2790 Reichsmark für 1 kg Feingold bestimmten Reichsmarkbetrag ergibt.

§ 12

Schuldverhältnisse mit Wertsicherungsklausel

Für den Wertansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf einen bestimmten Reichsmarkbetrag lauten, aber mit einer Wertsicherungsklausel versehen sind, ist der Umstellungsbetrag in Deutscher Mark zugrunde zu legen, der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den Reichsmarkbetrag ohne Berücksichtigung der Wertsicherungsklausel ergibt.

§ 13

Erinnerungsposten als Höchstwerte bei der Einstellung von Kapitalentwertungskonten

Werden in die Eröffnungsbilanz Kapitalentwertungskonten (§§ 36, 37) eingestellt, so ist in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten zuläßt, der Vermögensgegenstand an Stelle des sonst zulässigen Wertes mit dem Erinnerungsposten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten vorschreibt, aber einen höheren Wertansatz aus besonderen Gründen zuläßt.

§ 14

Lastenausgleich

(1) Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Lastenausgleich ergeben, sind, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, in der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen. Dies gilt auch für die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 87) und der entsprechenden Gesetze der französischen Zone entstandenen Grundschulden; sie sind jedoch in der Eröffnungsbilanz zu vermerken.

(2) Soweit sich aus dem Lastenausgleich Veränderungen im Vermögen der in § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen ergeben, ist deren Eröffnungsbilanz und gegebenenfalls die Eröffnungsbilanz ihrer Gesellschafter mit Wirkung auf den 21. Juni 1948 zu berichtigen.

(3) Soweit die Vorschriften über den Lastenausgleich einen anderen Wertansatz als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zwingend anordnen, gelten diese Werte auch als Höchstwerte für die Eröffnungsbilanz.

(4) Vorschriften über die Durchführung der Berichtigung der Eröffnungsbilanz bleiben vorbehalten.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 15

Aktiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 16 bis 27.

§ 16

Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes

(1) Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes sind höchstens mit den Einheitswerten anzusetzen, die auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgesetzt worden sind. Festsetzungen auf Zeitpunkte nach dem 21. Juni 1948 sind nicht zu berücksichtigen. Auf in Reichsmark festgesetzte Einheitswerte ist § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden.

(2) Ist das Grundstück in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz mit einem höheren Wert als dem nach Abs. 1 maßgebenden Einheitswert angesetzt, so kann es bis zu diesem höheren Wert, jedoch höchstens mit dem Wert, der ihm am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, angesetzt werden. Braucht eine steuerliche Reichsmarkschlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Reichsmarkschlußbilanz.

(3) Soweit an Gebäuden Kriegsschäden oder sonstige Wertminderungen eingetreten sind, die am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch fortbestehen und durch eine Wertfortschreibung noch nicht berücksichtigt worden sind, ist der Einheitswert anteilmäßig zu mindern.

§ 17

Grundstücke außerhalb des Währungsgebietes

Bei dem Wertansatz von Grundstücken, die außerhalb des Währungsgebietes, aber innerhalb Deutschlands liegen, ist die Möglichkeit, über das Grundstück, seinen Ertrag oder einen etwaigen Verkaufserlös zu verfügen, zu berücksichtigen. In begründeten Fällen können die Grundstücke mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

§ 18

Bewegliches Anlagevermögen

(1) Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (insbesondere Maschinen, Schiffe, maschinelle Anlagen und sonstige Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Her-

stellungskosten (Neuwert) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung ergibt.

(2) Ist der Neuwert am letzten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser an Stelle des nach Abs. 1 für den 31. August 1948 errechneten Neuwerts dem Wertansatz zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilmäßige Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer gemäß Abs. 1 sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

a) Entspricht die bisherige tatsächliche Nutzung dem Zeitraum, für den steuerliche Absetzungen für Abnutzung bei Gegenständen dieser Art bisher üblich waren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), so sind die Gegenstände höchstens mit einem Drittel des Neuwerts (Abs. 1 oder 2) anzusetzen.

b) Erreicht die bisherige tatsächliche Nutzung noch nicht das Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, so kann der Betrag von einem Drittel des Neuwerts für jedes Jahr, für das solche Absetzungen noch möglich gewesen wären, um den Betrag erhöht werden, der sich aus einer Teilung von zwei Dritteln des Neuwerts durch die Gesamtzahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Sind Gegenstände dieser Art in einem kürzeren Zeitraum als dem der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben, so sind sie höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.

c) Übersteigt die bisherige tatsächliche Nutzung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, so ist der Betrag von einem Drittel des Neuwerts um einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Abschlag zu kürzen.

§ 19

Beteiligungen und andere Wertpapiere des Anlagevermögens

Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II 6 des Aktiengesetzes sowie andere Wertpapiere des Anlagevermögens sind nach den für Wertpapiere des Umlaufvermögens (§§ 21, 22) geltenden Vorschriften anzusetzen, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

§ 20

Vorratsvermögen

(1) Gegenstände des Vorratsvermögens (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der maerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs-

oder Herstellungskosten ergibt (Neuwert). Ist der Neuwert am letzten Tag des Monates, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser zugrunde zu legen.

(2) Sind Gegenstände des Vorratsvermögens vor dem 1. September 1948 veräußert worden, so sind sie höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich aus dem Verkaufserlös unter Abzug der handelsüblichen Gewinnspanne ergibt, falls dieser niedriger ist als die nach Abs. 1 zulässigen Höchstwerte.

§ 21

Wertpapiere des Reichs und sonstige Forderungen gegen das Reich

Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner verbriefen (einschließlich der im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen gegen das Reich), Kriegsschädenforderungen sowie sonstige Forderungen gegen das Reich oder die im § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Das Gleiche gilt für etwaige Entschädigungsansprüche auf Grund von Demontagen, Reparationsentnahmen und ähnlichen Maßnahmen.

§ 22

Sonstige Wertpapiere und Anteile

(1) Wertpapiere, die im Währungsgebiet an einer deutschen Börse amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, sind höchstens zu den Steuerkurswerten anzusetzen. An deren Stelle treten vorläufig die Werte, die von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute mit Stichtag vom 31. Dezember 1948 im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Länder der französischen Zone veröffentlicht worden sind.

(2) Wertpapiere, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, und nicht in Wertpapieren verkörperte Anteile (Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) sind vorläufig höchstens mit einem Drittel des letzten vor dem 21. Juni 1948 festgestellten Vermögensteuerwertes anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(3) Anteile (Aktien, Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) an Geldinstituten und Versicherungsunternehmen, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, dürfen vorläufig höchstens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Wertes angesetzt werden; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet sind, wenn sie sich im Girosammeldepot befinden, vorläufig höchstens mit siebzig vom Hundert der gemäß Abs. 1 und 2 zulässigen Wertansätze anzusetzen.

(5) Andere vor dem 1. Januar 1945 ausgestellte Wertpapiere, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den "Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren" bisher nicht erteilt worden sind und in der ab 1. Juli 1948 geltenden Fassung dieser Richtlinien nicht erteilt werden können, dürfen nur mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

(6) Wertpapiere in Streifbanddepots im Saargebiet sind wie Wertpapiere im Währungsgebiet zu behandeln.

§ 23

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile

(1) Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem nach der Umstellung sich ergebenden neuen Nennbetrag angesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freien Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(2) Soweit eigene Aktien oder Geschäftsanteile vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes veräußert worden sind, kann an Stelle des in Abs. 1 bestimmten Höchstwertes der Veräußerungserlös als Höchstwert angesetzt werden.

§ 24

Forderungen. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Forderungen sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Als zweifelhaft gilt auch eine Forderung, bei der mit einer Herabsetzung im Vertragshilfeverfahren gerechnet werden muß.

(3) Ist eine Forderung nach dem 20. Juni 1948 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Wertansatz zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn eine Forderung durch Parteivereinbarung höher oder niedriger festgesetzt worden ist, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde.

§ 25

Schwebende Geschäfte

Lieferungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen, für die die Gegenleistung bereits vor dem 21. Juni 1948 bewirkt war, können so angesetzt werden, als wenn die Lieferung bereits am 21. Juni 1948 erfolgt wäre.

§ 26

Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes

(1) Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes können mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

(2) Für Forderungen, die nach den in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgestellt sind, sowie für Forderungen an Schuldner im Saargebiet gelten §§ 5, 24 Abs. 2,3.

§ 27

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, können als aktive Abgrenzungsposten angesetzt werden:

a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Aktiva).

b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Aktiva).

(2) Die transitorischen Aktiva sind höchstens mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 21. Juni 1948 tatsächlich vermindern. Die antizipativen Aktiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für sonstige wiederkehrende Leistungen gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 28

Passiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 29 bis 34.

§ 29

Pensionsrückstellungen

(1) Für die Verpflichtungen aus den bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts auszuweisen. Die Passivierungspflicht besteht jedoch insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für die am 21. Juni 1948 bestehenden Anwartschaften auf Pensionen kann eine Rückstellung bis zur Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts ausgewiesen werden.

(3) Eine in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) ist mindestens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(4) Eine nach Abs. 2 und 3 in die Eröffnungsbilanz eingestellte Rückstellung darf für den durch sie noch nicht gedeckten Teil der Anwartschaften durch jährliche Zuführungen auf die Höhe gebracht werden, die sich unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage errechnet.

(5) Hat sich der Umfang der am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften), insbesondere auf Grund des § 21 oder des § 27 des Umstellungsgesetzes, bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemindert, so ist diese Minderung bei der Bemessung der Rückstellungen für diese Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(6) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Fehlbetrag der Rückstellungen anzugeben, der sich errechnet, wenn die am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) in der Höhe zurückgestellt werden würden, die sich versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes als Gegenwartswert errechnet.

§ 30

Verbindlichkeiten. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Verbindlichkeiten sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Werte einzusetzen, der ihnen am Stichtage der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(3) Ist eine Verbindlichkeit nach dem 20. Juni 1948 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Wertansatz zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn eine Verbindlichkeit durch Parteivereinbarung höher oder niedriger festgesetzt worden ist, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde.

§ 31

Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern

(1) Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern sind nur insoweit anzusetzen, als sie nach der deutschen Gesetzgebung über die Tilgung von Auslandsverbindlichkeiten noch geschuldet werden. Insbesondere sind die bis zum 8. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abgeführten Zins- und Tilgungsbeträge nicht mehr als Verbindlichkeiten anzusetzen. Dies gilt auch für etwaige Verzugszinsen.

(2) Ist für die Verbindlichkeit eine Sicherheit bestellt, die von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt oder nach dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierungen abgeliefert worden ist, so ist dies zu vermerken.

(3) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, für welche Valutaverbindlichkeiten (Zins- und Tilgungsbeträge) der Reichsmarkgegenwert an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt und, soweit der Schuldner hierüber unterrichtet ist, wieweit diese den ausländischen Gläubigern zugeführt worden sind.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für Kredite, die unter die Deutschen Kreditabkommen fallen (Stillhaltekredite).

§ 32

Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

(1) Hat ein Angehöriger der Vereinten Nationen der Umstellung einer Reichsmarkverbindlichkeit bis zum 20. Oktober 1948 widersprochen oder die Annahme einer nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert, so darf die Verbindlichkeit gleichwohl nur mit einem Zehntel ihres Reichsmarknennbetrages eingesetzt werden (§ 15 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes).

(2) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, hinsichtlich welcher Beträge Widerspruch eingelegt ist oder der Gläubiger die Annahme einer angebotenen Leistung verweigert hat, und welche sonstigen Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark umgestellt sind, die Angehörigen der Vereinten Nationen geschuldet werden.

§ 33

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes sind mit dem sich bei Anwendung der Umstellungsvorschriften ergebenden Betrag in Deutscher Mark anzusetzen.

§ 34

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, sind als passive Abgrenzungsposten anzusetzen:

a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Passiva),

b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Passiva).

(2) Die transitorischen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich vermindern; die antizipativen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für Löhne und Gehälter gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Abschnitt II

Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften

§ 35

Endgültige Neufestsetzung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Deutscher Mark neu festzusetzen.

(2) Das neue Nennkapital ist, wenn nicht von der Befugnis der §§ 36 bis 38 Gebrauch gemacht wird, in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen, wobei das Verhältnis zwischen

der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, und den freien Rücklagen nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden darf.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Neufestsetzung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Vorläufige Neufestsetzung durch
Einstellung eines Kapitalentwertungskontos

(1) An Stelle einer endgültigen Neufestsetzung nach § 35 kann die Neufestsetzung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Nennkapital mit dem gleichen Betrage in Deutscher Mark in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag des Nennkapitals. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) oder von freien Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47) sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalentwertungskonto besteht.

(3) Die vorläufige Neufestsetzung nach Abs. 1 kann mit einer Neufestsetzung nach § 35 in der Weise verbunden werden, daß das Nennkapital auf einen unter dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital liegenden Betrag in Deutscher Mark ermäßigt und das Kapitalentwertungskonto nur in Höhe des Unterschiedes eingestellt wird, um den der Betrag des neu festgesetzten ermäßigten Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen noch übersteigt; das nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen muß hierbei den Mindestnennbetrag des Nennkapitals gemäß § 44 erreichen. Soweit das Nennkapital ermäßigt ist, liegt eine endgültige Neufestsetzung vor; für die vorläufige Neufestsetzung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Durchführung des Ausgleichs durch Tilgung gemäß Abs. 2 gilt als endgültige Neufestsetzung.

§ 37

Außerordentliches Kapitalentwertungskonto

Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrage der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Das außerordentliche Kapitalentwertungskonto darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Jahren auszugleichen. Im übrigen findet § 36 entsprechend Anwendung.

§ 38

Kapitalverlustkonto bei Überschuldung

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, die auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden beruht, so kann ein Kapitalverlustkonto bis zur Höhe dieser Schäden in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden, wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung der Schäden lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschäden gelten nicht Währungsverluste, die durch die Gesetze über die Neuordnung des Geldwesens verursacht sind.

(2) Das Nennkapital ist in Höhe des durch die Einstellung des Kapitalverlustkontos entstandenen Überschusses der Aktiven über die Schulden festzusetzen. Übersteigt das danach festzusetzende Nennkapital das im Reichsmarkabschluß ausgewiesene Nennkapital, so ist das Kapitalverlustkonto entsprechend niedriger einzustellen.

(3) Neben einem Kapitalverlustkonto können Kapitalentwertungskonten nach §§ 36, 37 mit der Maßgabe gebildet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital und den Aktiven nach Abzug der Schulden auf der Aktivseite eingestellt wird. Ein nach § 36 eingestelltes Kapitalentwertungskonto darf jedoch nicht höher sein als der halbe Betrag des neu festgesetzten Nennkapitals, ein nach § 37 eingestelltes Kapitalentwertungskonto nicht höher sein als neun Zehntel des neu festgesetzten Nennkapitals.

(4) Die Einstellung eines Kapitalverlustkontos ist nur mit Zustimmung der Obersten Wirtschaftsverwaltung des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung zulässig; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung des Kapitalverlustkontos vorliegen und ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis an der Fortführung des Unternehmens in der bisherigen Rechtsform anzuerkennen ist.

(5) Die zwangsweise Tilgung des Kapitalverlustkontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

(6) Im übrigen finden §§ 36, 37 entsprechende Anwendung.

§ 39

Bezugsrecht

Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos nach §§ 36, 37 eine Kapitalerhöhung beschlossen, so ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Nennkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezuge anzubieten.

§ 40

Bilanzmäßige Rückwirkung der Neufestsetzung

In der Eröffnungsbilanz sind Nennkapital und Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Neufestsetzung bestehen sollen.

§ 41

Wahrung der gesellschaftsrechtlichen
und vertraglichen Beziehungen

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Neufestsetzung nicht berührt.

(2) Vertragliche Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder dem Wert ihrer Aktien oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, bestimmen sich nach den durch die Neufestsetzung eingetretenen neuen Kapital- oder Gewinnverhältnissen; dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 50, 174 des Aktiengesetzes. Dritte brauchen eine durch die Neufestsetzung eintretende Kürzung ihrer Rechte nach Satz 1 nicht gegen sich gelten zu lassen, soweit sie darauf beruht, daß in der Eröffnungsbilanz das Nennkapital zu den Rücklagen in einem nicht durch § 35 Abs. 2 und 3 bedingten ungünstigeren Verhältnis steht, als dies in der Reichsmarkschlußbilanz der Fall ist.

§ 42

Nicht volleingezahlte Anteile

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter zueinander für die Neufestsetzung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt; auf ausstehende Bareinlagen sind §§ 13, 16 des Umstellungsgesetzes anzuwenden.

§ 43

Einziehung von eigenen Anteilen

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen beschließen. Dies gilt auch für Anteile, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind.

(2) Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(3) Die Einziehung gilt für die Neufestsetzung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 44

Mindestnennbeträge nach der Neufestsetzung

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Neufestsetzung mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark beschließt, und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Neufestsetzung eingetragen wird. § 80 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Neufestsetzung mindestens fünftausend Deutsche Mark betragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Neufestsetzung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieser Beträge gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Deutsche Mark nicht erreicht. § 8 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes gelten für die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellten Aktien nicht.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn Deutsche Mark teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Je zehn Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Neufestsetzung ist nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag nicht eingehalten werden kann.

(6) Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, sollen spätestens bis zum 31. Dezember 1954 in Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden.

§ 45

Umwandlung und Neufestsetzung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen umgewandelt, so bedarf es der Neufestsetzung nach den Vorschriften dieses Abschnittes nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Kapitalgesellschaften, die erst nach dem 31. Dezember 1936 entstanden sind, bedürfen in diesem Falle zur Umwandlung nach Satz 1 nicht der Genehmigung nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

§ 46

Ausgleich nicht getilgter Kapitalentwertungskonten

(1) Wird ein Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten (sechsten) Geschäftsjahres die Maßnahmen zu beschliessen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des Nennkapitals, auszugleichen. Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie der Mindestnennbetrag für Anteile nicht eingehalten werden könnte. Sollen Sacheinlagen gemacht werden, so sind §§ 150, 151 Abs. 3, § 155 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Aktiengesetzes (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als endgültige Neufestsetzung. Die für die Neufestsetzung geltenden Vorschriften sind auf sie anzuwenden. § 80 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Auf eine Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien finden §§ 177, 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung; dagegen gelten §§ 175, 176, 178, 180, 181 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Auf eine Ermäßigung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung. Im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile findet § 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 47

Berichtigung von Wertansätzen

(1) Ergibt sich nach der Neufestsetzung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen für

a) Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebietes, insbesondere Forderungen gegen Schuldner außerhalb des Währungsgebietes,

b) Auslandsvermögen,

c) Valutaschuldverhältnisse,

d) sonstige Vermögensgegenstände, die nach diesem Gesetz mit einem Erinnerungsposten oder mit einem vorläufigen Wert eingesetzt worden sind,

daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten waren oder nachträglich ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) einzustellen, soweit er nicht gemäß § 36 Abs. 2 zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos zu verwenden ist oder zur Tilgung eines Kapitalverlustkontos verwandt wird.

(2) Ergibt sich nach der Neufestsetzung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen, daß Vermögensgegenstände der in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Art bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz mit einem tatsächlich zu hohen oder Verbindlichkeiten mit einem zu geringen Wert eingesetzt worden sind, so kann der dadurch eingetretene Verlust in ein bei der Neufestsetzung gebildetes Kapitalentwertungskonto innerhalb der durch die §§ 36, 37 vorgeschriebenen Grenzen oder in ein bei der Neufestsetzung gebildetes Kapitalverlustkonto eingestellt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Grundstücke, wenn der nach § 14 für den Wertansatz maßgebende Einheitswert sich infolge von Wertfortschreibung oder Änderung gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz angesetzten Wert erhöht oder erniedrigt.

§ 48

Bericht über die Neufestsetzung und Prüfung

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem die Vorschläge für die Neufestsetzung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die

für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch den Abschlußprüfer hat sich auf die Vorschläge für die Neufestsetzung zu erstrecken. Macht die Gesellschaft von der Befugnis des § 36 Gebrauch, so haben die Prüfer sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Macht die Gesellschaft von der Befugnis der §§ 37, 38 Gebrauch, so haben sich die Prüfer darüber zu äußern, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 49

Prüfungspflicht bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zu prüfen. Auf die Prüfung finden die für die Prüfung des Jahresabschlusses geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse als bestellt, falls nicht ein anderer Abschlußprüfer bestellt wird. § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 50

Prüfungspflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in entsprechender Anwendung der §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes sowie des § 48 dieses Gesetzes zu prüfen, wenn entweder

a) das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Stammkapital den Betrag von fünfhunderttausend Reichsmark oder die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Bilanzsumme den Betrag von zwei Millionen Reichsmark erreicht oder überschreitet, oder

b) in die Eröffnungsbilanz ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto (§ 37) eingestellt ist.

(2) Die Prüfer werden von den Geschäftsführern bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag einen solchen vorsieht.

(3) Zu Prüfern können insoweit auch vereidigte Buchprüfer bestellt werden.

§ 51

Einfache Kapitalmehrheit

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Neufestsetzung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Für eine zugleich mit der Neufestsetzung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals (§ 44) gelten jedoch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 52

Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Neufestsetzung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Bei der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zu erklären, daß die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung nicht angefochten sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

(3) Das Registergericht kann die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Prüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(4) Ist die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht geprüft worden, so kann das Gericht die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bisherigen Stammkapitals in Reichsmark erreichen, kann das Gericht die Prüfung der Eröffnungsbilanz anordnen und Abschlußprüfer (§ 137 des Aktiengesetzes) bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind die Geschäftsführer zu hören.

§ 53

Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung sowie des Ausgleichs

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) hat die vorläufige Neufestsetzung nach §§ 36 bis 38 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Durchführung des Ausgleichs der Kapitalentwertungskonten durch Tilgung nach § 36 Abs. 2, § 37 oder durch andere Maßnahmen nach § 46 ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Der Anmeldung sind außerdem die Jahresabschlüsse, in denen der Ausgleich durchgeführt ist, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats beizufügen. Auf die Anmeldung finden § 295 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 304 des Aktiengesetzes sowie § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 54

Umtausch und Zusammenlegung von Aktien

(1) Die auf Reichsmark lautenden Aktien sind, sobald auf Grund der Wertpapierbereinigung Einzelurkunden ausgestellt werden können, in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Neufestsetzung hinaus erstrecken.

(2) Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist und Einzelurkunden auf Grund der Wertpapierbereinigung ausgestellt werden können, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden.

(3) Die Ausgabe neuer Aktien zum Zwecke des Umtausches bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zu Ungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

§ 55

Durchführung der Neufestsetzung von Geschäftsanteilen

Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die sich aus ihr ergebenden neuen Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen, oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 56

Überschuldung oder Verlust des halben Nennkapitals

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) ist bis zur Beschlußfassung der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Neufestsetzung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Überschuldung gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Während dieser Zeit ist er auch von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, befreit.

(2) Ist eine vorläufige Neufestsetzung (§§ 36, 37) im Handelsregister eingetragen, so ist der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die nach § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 zum Ausgleich der Kapitalentwertungskonten vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit. Gleiches gilt für die Dauer des Bestehens eines Kapitalverlustkontos nach § 38.

§ 57

Unbillige Härte als Anfechtungsgrund

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 43) und die Neufestsetzung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Ein in der Hauptversammlung nicht erschienener Aktionär mit Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes ist hierbei, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vorzuliegen brauchen, zur Anfechtung befugt, wenn er aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert ist.

§ 58

Spruchstelle

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer beim Landgericht zu errichtenden Spruchstelle. Die Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Laienbeisitzern. Die Landesjustizverwaltungen treffen die näheren Vorschriften über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle, namentlich über ihre Besetzung mit sachverständigen Laienbeisitzern. Sie können eine beim Landgericht bestehende Kammer für Handelssachen als Spruchstelle bestimmen.

(2) Über die Anfechtung wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, über die ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts als Spruchstelle entscheidet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar.

(4) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Die Spruchstellen entscheiden nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat; im übrigen gelten § 32 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) entsprechend. Von dem Antragsteller ist ein vom Vorsitzenden zu bemessender Gebührenvorschuß zu erheben. § 7 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung der Spruchstelle wird mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(7) Die Spruchstelle bestimmt, ob und in welchem Umfang die rechtskräftige Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 59

Anfechtungsklage gegen eine Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von eigenen Anteilen und die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

(2) Im übrigen gelten §§ 57, 58 sinngemäß.

Abschnitt III

Änderung des Aktiengesetzes und seines Einführungsgesetzes. Übergangsvorschriften

§ 60

Änderung des Aktiengesetzes

(1) § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

"Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist einhunderttausend Deutsche Mark."

(2) § 8 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

"Der Mindestnennbetrag der Aktien ist einhundert Deutsche Mark. Höhere Aktienbeträge sollen auf volle hundert Deutsche Mark lauten."

(3) § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird aufgehoben.

(4) § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

"Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

bis zu	3.000.000	Deutsche Mark sieben,
von mehr als	3.000.000	Deutsche Mark zwölf,
von mehr als	20.000.000	Deutsche Mark fünfzehn,

wobei in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder des Betriebsrats nicht mitgerechnet werden."

§ 61

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz erhält folgende Fassung:

"Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Grundkapital infolge der Neufestsetzung nach dem D-Markbilanzgesetz weniger als einhunderttausend Deutsche Mark beträgt, gilt das neu festgesetzte Grundkapital

als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder ihrer Verfassung vor, so sind diese Änderungen nur dann einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf einhunderttausend Deutsche Mark erhöht wird."

§ 62

Verschmelzung und Umwandlung

(1) Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor die aufnehmende Gesellschaft ihr Nennkapital nach Abschnitt II neu festgesetzt hat.

(2) Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 63

Außerkrafttreten von Satzungsbestimmungen

(1) Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die dem § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 60 Abs. 4 dieses Gesetzes widersprechen, treten mit Beendigung der Hauptversammlung außer Kraft, die über die Neufestsetzung oder die vorläufige Neufestsetzung nach §§ 35 bis 38 beschließt. Enthält die Satzung in diesem Falle auch Bestimmungen über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat, so treten auch diese außer Kraft. Die Hauptversammlung kann neue Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen; eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es auch dann nicht, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Sind mehr Aufsichtsratsmitglieder vorhanden, als nach den neuen Satzungsbestimmungen oder, falls solche von der Hauptversammlung nicht beschlossen werden, nach § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 60 Abs. 4 zulässig sein würden, so erlischt das Amt aller Aufsichtsratsmitglieder mit dem in Abs. I bezeichneten Zeitpunkt.

Abschnitt IV

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 64

Geschäftsguthaben, Geschäftsanteil und Haftsumme

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben spätestens bei der Beschlußfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens eine Deutsche Mark betragen und auf volle Deutsche Mark lauten.

(3) Die Geschäftsanteile, die nach der Neufestsetzung auf einen niedrigeren als den im Abs. 2 genannten Betrag oder nicht auf volle Deutsche Mark lauten, sind mindestens auf diese Beträge zu erhöhen und auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist auf die im Statut festgesetzte Haftsumme § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden. Wird zugleich mit der Neufestsetzung eine Herabsetzung der Haftsumme in demselben Verhältnis wie die Neufestsetzung der Geschäftsanteile beschlossen, so gelten §§ 133, 22 Abs. 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes nicht.

§ 65

Allgemeiner Grundsatz

(1) Geschäftsguthaben sind nach Maßgabe des aus der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanteile sind in demselben Verhältnis wie die Geschäftsguthaben neu festzusetzen.

§ 66

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben

(1) Übersteigt das Vermögen nicht zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz nachgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so sind die Geschäftsguthaben in Höhe des Vermögens neu festzusetzen.

(2) Übersteigt das Vermögen zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so ist der darüber hinausgehende Teil des Vermögens bis zur Höhe von zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages des Reservefonds (§ 7 Nr. 4 des Genossenschaftsgesetzes) in den Reservefonds einzustellen.

(3) Der alsdann noch verbleibende Teil des Vermögens kann zu einer höheren Festsetzung der Geschäftsguthaben, zur Ein-

stellung in den gesetzlichen Reservefonds oder zur Bildung stonstiger Reserven verwandt werden. Er ist so zu verwenden, daß der gesetzliche Reservefonds zu den sonstigen Reserven und die Reserven insgesamt zu den Geschäftsguthaben nicht in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Reichsmarkschlußbilanz stehen.

§ 67

Stimmenmehrheit

(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festgesetzt, die Haftsummen nach § 64 Abs. 4 Satz 2 herabgesetzt werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

(2) Dasselbe gilt, wenn gleichzeitig mit der Neufestsetzung eine Erhöhung der neu festgesetzten Geschäftsanteile bis auf einen Betrag beschlossen wird, der den Reichsmarknennbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

§ 68

Anwendung von Vorschriften des Abschnitts II

(1) Auf die Neufestsetzung von Geschäftsguthaben und Geschäftsanteilen von Genossenschaften finden §§ 38, 40, 41, 47, 52 Abs. 1 und 3, §§ 57, 58 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Eröffnungsbilanz ist, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt wird, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Vorschläge für die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile zu erstrecken. Auf die Prüfung finden §§ 55 bis 62 des Genossenschaftsgesetzes Anwendung.

§ 69

Kapitalentwertungskonto für Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Wohnungsbaugenossenschaften dürfen in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto nach § 36 einstellen. Es darf jedoch nicht höher sein als zwanzig vom Hundert des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben. Im übrigen gilt § 36 sinngemäß, wobei an Stelle des Nennkapitals der Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben tritt.

(2) Wird ein Kapitalentwertungskonto eingestellt, so hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Wegen der Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung der Geschäftsguthaben sowie des Ausgleichs gilt § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß.

(3) Wird das Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so sind die einzelnen Geschäftsguthaben der Genossen spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten Geschäftsjahres um den auf sie im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben entfallenden Teil des noch nicht getilgten Betrages des Kapitalentwertungskontos zu kürzen. Mit der Kürzung sind die Geschäftsguthaben endgültig neu festgesetzt. Die Neufestsetzung der Geschäftsanteile auf Grund der vorläufigen Neufestsetzung der Geschäftsguthaben wird durch deren endgültige Neufestsetzung nicht mehr berührt.

§ 70

Verschmelzung von Genossenschaften

Verschmelzungen von Genossenschaften können nicht vorgenommen werden, bevor die übernehmende Genossenschaft die Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile neu festgesetzt hat.

§ 71

Überschuldung

Der Vorstand ist bis zur Beschlußfassung über die Neufestsetzung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Überschuldung gemäß § 121 des Genossenschaftsgesetzes die Generalversammlung einzuberufen oder gemäß § 140 des Genossenschaftsgesetzes die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 72

Ausscheiden von Genossen

(1) Die Verbindung eines zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 20. Juni 1948 abgelaufenen Geschäftsjahrs mit dem bis zum 20. Juni 1948 abgelaufenen Teil des neuen Geschäftsjahrs sowie die Verbindung des am 21. Juni 1948 beginnenden Rumpfgeschäftsjahrs mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr auf Grund der §§ 2, 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ändern nicht den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Genossen zum Schluß des bisherigen Geschäftsjahrs. Der Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft ist, wenn das bisherige Geschäftsjahr, zu dem sein Ausscheiden erfolgt, in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 endete, die Reichsmarkschlußbilanz, wenn es bis zum 30. Juni 1948 endete, die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark, wenn es nach diesem Zeitpunkt endete, die erste Jahresbilanz in Deutscher Mark zugrunde zu legen.

(2) In Abweichung von § 73 Abs. 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes kann, wenn der Auseinandersetzung eine der im Abs. 1 aufgeführten Bilanzen zugrunde zu legen ist, ein ausgeschiedener Genosse die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst einen Monat nach Ablauf der Frist zur Feststellung der maßgebenden Bilanz verlangen. Ist damit zu rechnen, daß die der Eröffnungsbilanz

zugrunde zu legende Bilanz auf Grund der Vorschriften über den Lastenausgleich berichtigt werden muß (§ 14), so kann ein ausgeschiedener Genosse, dessen Auseinandersetzung mit der Genossenschaft die Eröffnungsbilanz oder eine spätere Jahresbilanz zugrunde zu legen ist, die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst nach Vornahme der Berichtigung verlangen.

(3) Bei Einstellung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos ist ein etwaiges Geschäftsguthaben eines ausscheidenden Genossen um den auf ihn entfallenden Teil des Betrages des Kapitalentwertungskontos oder Kapitalverlustkontos im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben zu kürzen. Das Kapitalentwertungskonto oder Kapitalverlustkonto ermäßigt sichum diesen Teilbetrag.

(4) Solange ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist, gilt die zeitliche Beschränkung der Beitragspflicht der ausgeschiedenen Genossen nach § 115 b des Genossenschaftsgesetzes auf die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen nicht.

Abschnitt V

Steuern, Gebühren

§ 73

Steuern

(1) Die aus der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Neufestsetzung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Heranziehung zu einem späteren Lastenausgleich bleibt unberührt.

(2) Die aus der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmässigen Veränderungen im Vermögen der im § 35 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr.

(3) Wird in den Fällen der §§ 36, 37 ein Kapitalentwertungskonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt, so sind die zu einer Tilgung verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig.

(4) In den Fällen des § 47 Abs. 1 begründen Werterhöhungen für die Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht.

(5) In der den Steuerbehörden vorzulegenden Eröffnungsbilanz sind die nach § 47 berichtigungsfähigen Wertansätze sowie die Wertansätze, die sich auf ein außerhalb des Währungsgebietes betriebenes Gewerbe beziehen, gesondert auszuweisen.

(6) Für Verluste aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume, die nach dem 20. Juni 1948 beginnen, ein Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 geltenden Fassung) nicht zulässig.

(7) Macht ein Steuerpflichtiger von der Möglichkeit Gebrauch, gemäß § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr) einen Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr zu verbinden, so findet § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern entsprechende Anwendung.

§ 74

Handelsrechtliche Wertansätze als steuerliche Ausgangswerte

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zugrunde zu legen.

(2) Die Berichtigung von Wertansätzen nach § 47 führt zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften.

(3) Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, können die in § 47 aufgeführten Wertansätze gleichfalls mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtigt werden. § 73 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die Vorschriften der §§ 5 bis 34 dieses Gesetzes finden bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den 21. Juni 1948 aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter § 1 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG durch Bestandsvergleich ermitteln, sinngemäße Anwendung.

§ 75

Ausgangswerte für die Vermögenssteuer

Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Vermögen maßgebend, die unter Zugrundelegung des Stichtages vom 21. Juni 1948 veranlagt werden. Für diese Steuern sind jedoch mindestens die nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes maßgebenden Werte oder, wenn die sich nach diesem Gesetz ergebenden Höchstwerte niedriger sind, diese Werte anzusetzen. § 74 Abs. 2 - 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 76

Gebühren

(1) Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anläßlich der Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung nach diesem Gesetz entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt; übersteigt die Gebühr für die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen (§ 41 Abs. 4 der Kostenordnung) zweitausend Deutsche Mark, so ermäßigt sich außerdem der zweitausend Deutsche Mark übersteigende Betrag der nach Halbsatz 1 berechneten Gebühr auf ein Viertel.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für die Gebühren, die bei einer Umwandlung von Gesellschaften entstehen, sofern die Umwandlung nicht später als die Neufestsetzung beschlossen wird und nach der Eröffnungsbilanz das Nennkapital fünfzigtausend Deutsche Mark nicht erreicht oder das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien fünfzigtausend Deutsche Mark oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zehntausend Deutsche Mark nicht erreicht. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühren, die anläßlich des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos (§ 46) erwachsen.

(3) Wird ein Beschluß, für dessen Beurkundung die Gebühren nach Abs. 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Abs. 1 fallenden Beschlüssen beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Abs. 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(4) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(5) Zuschläge, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu den Gerichts- und Notargebühren zu erheben sind, werden von der ermäßigten Gebühr berechnet, in den Höchstbetrag aber nicht einbezogen.

(6) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 77

Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich besonderer Vorschriften keine Anwendung auf Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden.

(2) §§ 35 bis 59, §§ 64 bis 72, 80 sind nicht anzuwenden auf aufgelöste Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(3) §§ 35 bis 59, 80 sind nicht anzuwenden auf Unternehmen, die unter das Kontrollratsgesetz Nr. 9 und das Gesetz Nr. 75 der Militärregierung fallen.

§ 78

Bereits erfolgte Änderungen des Nennkapitals

(1) Kapitalgesellschaften, die ihr Reichsmarknennkapital in der Zeit nach dem 20. Juni 1948 auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes währungsmäßig der Deutschen Mark angepaßt haben, sind durch diese Anpassung nicht von der Pflicht zur Neufestsetzung nach Abschnitt II befreit. Das Gleiche gilt, wenn sie ihr Reichsmarknennkapital in anderer Weise als nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Deutscher Mark festgesetzt haben.

(2) Kapitalherabsetzungen in Reichsmark oder in Deutscher Mark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 177 des Aktiengesetzes, §§ 58, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gelten für die Neufestsetzung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(3) Kapitalerhöhungen in Reichsmark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 156 des Aktiengesetzes, §§ 57, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung), gelten für die Umstellung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(4) Nach dem 20. Juni 1948 beschlossene Kapitalerhöhungen in Deutscher Mark werden in die Neufestsetzung des Nennkapitals nicht einbezogen. Bei der Anmeldung und Eintragung des neuen Nennkapitals im Handelsregister ist das gemäß § 35 neu festgesetzte Nennkapital um den Betrag der Kapitalerhöhung höher anzugeben, sofern diese inzwischen wirksam geworden ist oder gleichzeitig wirksam wird.

§ 79

Bereits erfolgte Änderungen bei Genossenschaften

(1) Haben Genossenschaften die Geschäftsguthaben oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes oder in anderer Weise als nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt, so haben sie die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile nach Abschnitt IV neu festzusetzen.

(2) Nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene oder nur beschlossene Herabsetzungen der Geschäftsanteile oder der Haftsummen sind unwirksam.

(3) Nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene oder nur beschlossene Erhöhungen der Geschäftsanteile und der Haftsummen bleiben wirksam.

§ 80

Auflösung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihre Kapitalverhältnisse bis zum 31. Dezember 1950 nicht nach Abschnitt II neu festgesetzt haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Wird die Frist zur Feststellung der Eröffnungsbilanz vom Registergericht gemäß § 3 Abs. 6 im Einzelfall über den 31. Dezember 1950 hinaus verlängert, so tritt für die Gesellschaft an Stelle des 31. Dezember 1950 der drei Monate nach Ablauf der verlängerten Frist liegende Tag. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1950 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1950 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Nennkapital nach der Neufestsetzung auf weniger als die nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1950 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbe-

trag bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist (§ 156 des Aktiengesetzes; §§ 57, 54 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der Befugnis der §§ 36, 37 Gebrauch gemacht haben, sind außerdem im Falle des § 36 mit Ablauf des 31. Dezember 1953, im Falle des § 37 mit Ablauf des 31. Dezember 1956, aufgelöst, wenn die Durchführung des Ausgleichs nach § 46 nicht bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 64 ff. notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 31. Dezember 1950 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden sind. Abs. 3 gilt sinngemäß für Wohnungsbaugenossenschaften, die von der Befugnis des § 36 Gebrauch gemacht haben.

§ 81

Wiedereinführung der Pflichtprüfung

(1) Folgende Vorschriften werden, soweit sie nicht in einzelnen Ländern bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

a) §§ 1 bis 4 der Fünften Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 117),

b) § 17 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Sept. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694),

c) Artikel I der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts vom 19. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 729),

d) die Neunte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 4. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 454).

(2) Soweit nach Aufhebung der in Abs. 1 aufgeführten Vorschriften eine jährliche Prüfungspflicht besteht, ist jeder Jahresabschluß von Geschäftsjahren, auch solcher von Rumpfgeschäftsjahren, die nach dem 20. Juni 1948 enden, zu prüfen.

(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1950 zu erfolgen.

§ 82

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Tritt dieses Gesetz erst nach dem 15. Juli 1949 in Kraft, so verlängern sich die im § 3 Abs. 2, 3 und 5 bestimmten Fristen (Termine) um den Zeitraum, der zwischen dem 1. Juli 1949 und dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, liegt.

WIRTSCHAFTSRAT DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES
(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)
Frankfurt am Main

Drucksachen 1949
Nr. 1387

Ausgegeben am 29. Juni 1949.

1387

Antrag des Verwaltungsrates

ENTWURF

eines Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens

(Wertpapierbereinigungsgesetz)

ENTWURF
eines Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens
(Wertpapierbereinigungsgesetz)

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) anzuwenden, die bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind und deren Aussteller ihren Sitz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben. Sie gelten ferner für alle Ersatzurkunden, die für diese Wertpapiere ausgestellt worden sind, einschließlich der Ersatzurkunden nach §§ 67, 179 des Aktiengesetzes.

(2) Für Urkunden, welche die Verpflichtung zur Einlieferung von neu auszugebenden Wertpapieren bei der früheren Deutschen Reichsbank - Wertpapiersammelbank - zum Inhalt haben (Jungscheine), gilt dieses Gesetz sinngemäß.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn die Wertpapiere

1. nicht umgestellte Rechte gegen einen der in § 14 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) bezeichneten Rechtsträger verbriefen oder
2. zwar bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind, aber kein Wertpapier der betreffenden Art von dem Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben worden ist.

(4) In welchem Umfang die Bestimmungen dieses Gesetzes für Schuldverschreibungen gelten, die auf ausländische Währung lauten, wird durch besonderes Gesetz geregelt; bis dahin wird die Anwendung des Gesetzes auf solche Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Abschnitt II
In Kraft bleibende und kraftlos werdende Wertpapiere

§ 2

(1) Folgende Wertpapiere und die dazu ausgestellten Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bleiben weiterhin in Kraft:

1. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach den im Währungsgebiet erlassenen Bestimmungen (Oeffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 5. März 1949, S. 1 bis 3) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt ist,
2. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung auf Grund eines bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrags nach den in Nummer 1 genannten Bestimmungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wird,
3. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 ausgestellt wird,
4. Schuldverschreibungen, die nach § 806 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben

sind, wenn die Umschreibung vor dem 1. Januar 1945 erfolgt ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse an den im Absatz 1 bezeichneten Wertpapieren bestimmen sich nach allgemeinem Recht.

§ 3

Alle anderen Wertpapiere, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, werden mit Wirkung vom Tage seines Inkrafttretens kraftlos.

Abschnitt III

Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens

§ 4

(1) Die Aussteller von Wertpapieren, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, haben innerhalb eines Monats seit seinem Inkrafttreten bei der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 29) für jede Wertpapierart die Feststellung zu beantragen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung gegeben sind. In dem Antrag sind Gesamtbetrag, Stückelung, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung und sonstige Merkmale der Wertpapierart anzugeben. Abschrift des Antrags hat der Aussteller der Bankaufsichtsbehörde und der Wertpapiersammelbank mitzuteilen, in deren Bezirk er seinen Sitz hat.

(2) Die Entscheidung ist der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller von Amts wegen zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung steht der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller die sofortige Beschwerde (§ 34) zu; die sofortige Beschwerde ist nicht an die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 gebunden.

(4) Die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 5

(1) Stellt der Aussteller den Antrag nach § 4 Abs. 1 nicht fristgemäß, so hat die Bankaufsichtsbehörde den Antrag zu stellen.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung auch die Feststellung beantragen, daß eine Wertpapierart nicht unter das Gesetz fällt.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde übersendet der Wertpapiersammelbank Abschrift der Anträge nach Absatz 1 und 2.

(4) Die Kammer für Wertpapierbereinigung hat den Aussteller zu den Anträgen nach Absatz 1 und 2 zu hören. Im übrigen ist § 4 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

§ 6

(1) Ist in dem Verfahren nach §§ 4, 5 rechtskräftig festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung der Wertpapierart gegeben sind, so hat die Bankaufsichtsbehörde die Entscheidung unter genauer Bezeichnung der Wertpapierart im Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

(2) Der Erste des Monats, der auf den Ausgabetag der Nummer des Oeffentlichen Anzeigers folgt, in dem die Bekanntmachung enthalten ist, gilt als Stichtag im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Der Aussteller hat der Bankaufsichtsbehörde für jede Wertpapierart ein Kreditinstitut des Landes, in dem er seinen Sitz hat, als Prüfstelle zu benennen. Ist ein Kreditinstitut Aussteller, so kann es sich selbst als Prüfstelle benennen.

(2) Die Benennung der Prüfstelle hat innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den Fällen des § 5 innerhalb eines Monats seit Rechtskraft der Entscheidung, zu erfolgen.

(3) Die Prüfstelle bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde.

(4) Die Bankaufsichtsbehörde hat zusammen mit der Veröffentlichung nach § 6 bekanntzumachen, welches Kreditinstitut Prüfstelle ist.

(5) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Bestätigung der Prüfstelle aus wichtigem Grunde widerrufen. Der Widerruf ist der Prüfstelle durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe des Widerrufs darf die Prüfstelle nicht mehr tätig werden. Sie kann jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerrufs die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beantragen. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann vor ihrer Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Sicherung des Prüfungsverfahrens treffen.

§ 8

(1) Die Kreditinstitute, die zur Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen ermächtigt sind, haben der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nummern und sonstigen Merkmale der Wertpapiere mitzuteilen, für die sie eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt haben oder für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 schwebt.

(2) Ist zu diesem Zeitpunkt die Prüfstelle noch nicht bekanntgemacht worden, so hat die Mitteilung innerhalb eines Monats seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) zu erfolgen.

Abschnitt IV

Ausstellung der Sammelurkunde

§ 9

(1) An Stelle der kraftlos gewordenen Wertpapiere wird für jede Wertpapierart eine Sammelurkunde ausgestellt.

(2) Aus der Sammelurkunde oder einem mit ihr fest verbundenen Nummernverzeichnis müssen die Nummern der Stücke ersichtlich sein, an deren Stelle sie tritt.

§ 10

(1) Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) ermittelt die Prüfstelle im Einvernehmen mit der Wertpapiersammelbank den Betrag der Sammelurkunde, indem sie vom Gesamtbetrag der ausgestellten Wertpapiere abzieht:

1. Den Gesamtbetrag der Stücke, die nicht in den Verkehr gelangt sind,
2. den Gesamtbetrag der Stücke, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt ist oder für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 schwebt,
3. den Gesamtbetrag der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Stücke.

(2) Die Sammelurkunde wird in der Währung ausgestellt, auf welche die kraftlos gewordenen Stücke gelautet haben.

§ 11

(1) Der nach § 10 ermittelte Betrag der Sammelurkunde bedarf der Bestätigung durch die für die Prüfstelle zuständige Bankaufsichtsbehörde.

(2) Wenn keine Uebereinstimmung zwischen der Bankaufsichtsbehörde, der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank zu erzielen ist oder der Aussteller Einwendungen erhoben hat, entscheidet auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde die Kammer für Wertpapierbereinigung.

§ 12

(1) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auszufertigen und bei der Wertpapiersammelbank innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) zu hinterlegen. Hat die Bankaufsichtsbehörde gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist die Sammelurkunde erst zu hinterlegen, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auf Ersuchen der Prüfstelle zu berichtigen, wenn Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung weggefallen sind.

(3) Durch Rechtsverordnung (§ 64 Abs. 1) kann bestimmt werden, daß bei Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen die Sammelurkunde beim Aussteller verwahrt wird.

Abschnitt V

Miteigentum an der Sammelurkunde

§ 13

(1) Miteigentümer an der Sammelurkunde ist jeder, dem die Anmeldestelle eine Gutschrift nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt (§ 14 Abs. 2 Satz 3).

(2) Für die Rechtsverhältnisse an der Sammelurkunde gelten die Vorschriften des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung sinngemäß.

Abschnitt VI

Anmeldung der Rechte

§ 14

(1) Wer eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beansprucht (Anmelder), hat sein Recht, soweit er nicht selbst Kreditinstitut im Währungsgebiet ist, durch Vermittlung eines Kreditinstituts im Währungsgebiet (Anmeldestelle) bei der Prüfstelle anzumelden.

(2) Im Prüfungsverfahren vertritt die Anmeldestelle den Anmelder nach seinen Weisungen. Sie benachrichtigt ihn von den ergangenen Entscheidungen. Sie erteilt ihm Gutschrift entsprechend den Gutschriften der Wertpapiersammelbank.

§ 15

Stand ein kraftlos gewordenes Wertpapier oder ein Sammelbestandanteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren mehreren als gemeinschaftliches Eigentum zu, so kann jeder Teilhaber die Anmeldung vornehmen; die übrigen Teilhaber sollen angegeben werden. Die Anmeldung eines Teilhabers wirkt für alle Teilhaber.

§ 16

(1) In der Anmeldung sind der Name (die Firma), bei natürlichen Personen auch der Vorname, und die Anschrift des Anmelders anzugeben, soweit nicht in § 19 Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Anmelder hat das Wertpapier nach seinen Merkmalen so genau wie möglich zu bezeichnen, insbesondere die Stücknummer mitzuteilen, wenn sie ihm bekannt ist. Bei Bankverwahrung ist der Verwahrer anzugeben; befindet sich das Wertpapier im Besitz des Anmelders, so ist dies mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, bei welchen anderen Anmeldestellen der Anmelder Rechte angemeldet hat.

(3) Pfandrechte und sonstige Rechte, die an dem kraftlos gewordenen Wertpapier oder an dem Sammelbestandanteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, sowie etwaige Verfügungsbeschränkungen sind anzugeben.

(4) Der Anmeldung sind zwei Abschriften beizufügen.

(5) Entspricht die Anmeldung einzelnen Erfordernissen nach Absatz 1 bis 4 nicht oder nicht vollständig, so ist sie gleichwohl wirksam, wenn sie den Anmelder und das angemeldete Wertpapier hinreichend erkennen läßt.

§ 17

(1) Die Anmeldung muß innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Anmeldestelle eingehen.

(2) Die Anmeldestelle hat das Eingangsdatum auf der Anmeldung zu vermerken und das Konto zu bezeichnen, auf das Gutschriften bei der Wertpapiersammelbank erfolgen sollen. Die Anmeldestelle hat etwa erforderliche Ergänzungen der Anmeldung zu veranlassen.

(3) Die Anmeldung ist mit einer Abschrift innerhalb von zwei Monaten seit Eingang an die Prüfstelle weiterzuleiten. Die zweite Abschrift bleibt bei der Anmeldestelle.

(4) Die Prüfstelle kann sich zur Sammlung der Anmeldungen der Mitwirkung anderer Kreditinstitute bedienen.

§ 18

Kreditinstitute dürfen Wertpapiere, die sie für andere Kreditinstitute verwahren, nicht anmelden.

§ 19

(1) Befinden sich Wertpapiere für einen Kunden, der nicht Verwahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Depotgesetzes ist, in Verwahrung eines Kreditinstituts im Währungsgebiet, so darf nur das Kreditinstitut als Anmeldestelle tätig werden, das unmittelbar mit dem Kunden im Geschäftsverkehr steht.

(2) Sucht der Kunde die Vermittlung nicht rechtzeitig nach, so hat das Kreditinstitut die Anmeldung für den Kunden vorzunehmen. In diesem Falle gilt die Anmeldefrist als gewahrt, wenn die Anmeldung spätestens innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle eingeht. Ist das Kreditinstitut selbst Prüfstelle für die betreffende Wertpapierart, so muß die Anmeldung innerhalb dieser Frist bei der Abteilung eingehen, welche die Aufgaben der Prüfstelle durchführt.

(3) Für die Anmeldung eigener Bestände der Kreditinstitute gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Das Kreditinstitut kann statt des Namens des Depotkunden die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches angeben, wenn das Wertpapier vom 1. Januar 1945 bis zur Anmeldung ununterbrochen von ihm verwahrt worden ist.

§ 20

(1) Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung sind in das Wertpapierbereinigungsverfahren überzuleiten,

1. wenn die Prüfstelle darum ersucht, weil ein Dritter auf das Wertpapier Anspruch erhebt,
2. wenn sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgenommen oder abgelehnt werden,

3. wenn ihnen nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entsprochen ist.

Zu dem Zweck hat das Kreditinstitut, bei dem der Antrag auf Erteilung der Lieferbarkeitsbescheinigung gestellt ist, die Anmeldung vorzunehmen und als Anmeldestelle tätig zu werden.

(2) Die Anmeldungen müssen spätestens innerhalb von dreizehn Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Prüfstelle eingehen. § 8 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt VII

Beweis der Rechte

§ 21

(1) Der Anmelder hat zu beweisen, daß er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer oder Miteigentümer eines nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiers oder Miteigentümer eines Sammelbestandes an kraftlos gewordenen Wertpapieren war, und zwar

1. seit dem 1. Januar 1945 oder
2. infolge eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder
3. infolge einer behördlichen Maßnahme im Währungsgebiet nach dem 1. Januar 1945 oder
4. auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben nach einer Person, die am 1. Januar 1945 Eigentümer oder Miteigentümer war oder die auf Grund von Nummer 2 oder 3 Eigentümer oder Miteigentümer geworden ist; die Reihe gilt als unterbrochen, wenn ein Erwerb auf den Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb vom Nichtberechtigten beruht. Ist ein Sammelbestandanteil zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Kreditinstitut des Währungsgebietes verbucht, so wird vermutet, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verbuchung erfolgt ist, das Miteigentum am Sammelbestand auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben gemäß dieser Bestimmung erworben hat.

(2) Bei Wertpapieren in Bankverwahrung wird für den Eigentums- oder Miteigentumsbeweis der Depotbestand als vollzählig vorhanden angesehen.

(3) Beweist der Anmelder, daß das Wertpapier vernichtet, abhanden gekommen oder infolge einer im Währungsgebiet nicht rechtswirksamen Maßnahme für ihn nicht verfügbar ist, so hat er sein Eigentum oder Miteigentum statt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Zeitpunkt des Verlustes zu beweisen.

(4) Bei Wertpapieren, die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgegeben worden sind, tritt der Ausgabetag an die Stelle des 1. Januar 1945.

§ 22

Der Anmelder hat zum Beweis der nach § 21 erheblichen Tatsachen in erster Linie öffentliche Urkunden oder Bankbescheinigungen, in denen das Wertpapier nach seinen Merkmalen genau bezeichnet ist, vorzulegen. Depotbescheinigungen müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist. Ferner ist eine Erklärung der Bank beizubringen, daß diese zur Vorlegung der betreffenden Bücher bereit ist.

§ 23

(1) Das Recht des Anmelders wird

1. als nachgewiesen oder
2. als glaubhaft gemacht

anerkannt, falls die Anmeldung nicht auf Grund des Prüfungsergebnisses abgelehnt wird.

(2) Das Recht ist glaubhaft gemacht, wenn die Beweismittel zwar nicht ausreichen, um die volle Ueberzeugung von seinem Bestehen zu begründen, aber eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür ergeben.

Abschnitt VIII

Prüfungsverfahren

§ 24

(1) Die Prüfstelle kann unzulässige, verspätete und offensichtlich unbegründete Anmeldungen ablehnen.

(2) Unzulässig sind Anmeldungen

1. von Wertpapieren, die nicht in den Verkehr gelangt sind,
2. von Wertpapieren, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt ist oder für die ein vom Anmelder gestellter Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 schwebt,

3. von den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Schuldverschreibungen,
4. von Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen.

§ 25

(1) Die Prüfstelle kann

1. das Recht des Anmelders als nachgewiesen anerkennen, wenn der Beweis durch im Währungsgebiet ausgestellte öffentliche Urkunden oder durch Bankbescheinigungen aus dem Währungsgebiet gemäß § 22 geführt wird,
2. das Recht des Anmelders als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in Nummer 1 genannten Beweismitteln geführt wird, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt, die insgesamt einen Nennwert von 1000 Reichsmark, bei Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten einen Nennwert von 100 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Die Prüfstelle hat das Verfahren auf Antrag auszusetzen, wenn der Anmelder Rechte bei verschiedenen Prüfstellen angemeldet hat und zunächst eines der anhängigen Verfahren durchführen will. Das Verfahren kann ohne Antrag ausgesetzt werden, wenn dies sachdienlich erscheint.

§ 26

Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) hat die Prüfstelle die Anmeldungen mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen,

1. wenn sie nicht nach § 24 oder § 25 Abs. 1 selbst entscheidet,
2. wenn der Aussteller oder das als Prüfstelle tätige Kreditinstitut eigene Bestände angemeldet hat,
3. wenn dasselbe Recht von mehreren angemeldet ist,
4. wenn die Bankaufsichtsbehörde die Vorlegung angeordnet hat (§ 35 Abs. 2).

§ 27

(1) Der Anerkennungsbescheid enthält den Namen (die Firma), bei natürlichen Personen auch den Vornamen, und die Anschrift des Anmelders, die Bezeichnung des Wertpapiers nach seinen Merkmalen, den Ausspruch nach § 23 Abs. 1 und in den Fällen des § 42 die Feststellung über die Fälligkeit. In den Fällen des § 19 Abs. 4 ist der Anerkennungsbescheid sinngemäß zu fassen.

(2) Die Prüfstelle teilt ihre Entscheidung der Anmeldestelle mit; dabei ist die Bestimmung des § 35 Abs. 3 über die Absendung der Anerkennungsbescheide zu beachten.

(3) Die Prüfstelle hat Entscheidungen, durch welche die Anmeldung abgelehnt (§ 24) oder das Recht nur als glaubhaft gemacht anerkannt wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 2), durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen.

§ 28

(1) Gegen die in § 27 Abs. 3 genannten Entscheidungen ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats bei der Prüfstelle schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung bei der Anmeldestelle. Die Einspruchsschrift muß von der Anmeldestelle oder einem vom Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein

(3) Die Prüfstelle hat den Einspruch mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 29

(1) Bei den Landgerichten werden eine oder mehrere Kammern für Wertpapierbereinigung gebildet. Die Landesjustizverwaltung kann für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Wertpapierbereinigungssachen zuweisen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des Ausstellers bestimmt.

§ 30

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung wird mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachkundigen Beisitzern besetzt.

(2) Auf die Beisitzer sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Handelsrichter sinngemäß anzuwenden. Die Landesjustizverwaltung soll vor der Ernennung der Beisitzer geeignete Vertretungen der Aussteller, der Wertpapierbesitzer und des Wertpapierhandels hören.

(3) Die Beisitzer werden bis zu einer anderweiten Regelung nach der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung vom 28. Februar und 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173 und 258) entschädigt.

§ 31

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung entscheidet über die Anmeldungen und Einsprüche, die ihr von der Prüfstelle vorgelegt werden.

(2) Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit einer Bankbescheinigung kann die Kammer für Wertpapierbereinigung anordnen, daß die Bankbücher ihr oder einem von ihr bestellten Sachverständigen vorgelegt werden.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Wird die Anmeldung oder der Einspruch zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen.

(5) Die Entscheidung ist der Prüfstelle und dem Vertreter des Anmelders von Amts wegen zuzustellen.

§ 32

(1) Wer die Anmeldefrist des § 17 Abs. 1 versäumt hat, kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Der Antrag ist mit der Anmeldung auf dem für diese vorgeschriebenen Wege einzureichen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden sein Recht nicht fristgemäß anmelden konnte.

(2) Wird Wiedereinsetzung gewährt, so gibt die Kammer für Wertpapierbereinigung die Anmeldung an die Prüfstelle ab. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde nach § 34 zulässig.

(3) Später als achtzehn Monate nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 33

(1) Wenn mehrere Anmelder wegen desselben Rechts eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beanspruchen (§ 26 Nr. 3), verbindet die Kammer für Wertpapierbereinigung diese Anmeldungen zur gleichzeitigen Entscheidung. Kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes das Recht keines oder nur eines Anmelders anerkannt werden, so wird alsbald über alle Anmeldungen zur Sache entschieden. In den anderen Fällen wird unter Entscheidung über die ablehnungsreifen Anmeldungen das Verfahren wegen der übrigen Anmeldungen ausgesetzt.

(2) Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. durch rechtskräftiges Urteil des Prozeßgerichts festgestellt ist, welchem der Anmelder das in Anspruch genommene Recht im Verhältnis untereinander zusteht,
2. durch Rücknahme von Anmeldungen nur noch eine Anmeldung schwebt.

§ 34

(1) Gegen die Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung, die im Prüfungsverfahren oder auf Grund der sonst durch dieses Gesetz begründeten Zuständigkeiten ergehen, findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sie kann nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Kammer für Wertpapierbereinigung schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Im Prüfungsverfahren muß die Beschwerdeschrift von der Anmeldestelle oder einem vom Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Im Falle des § 33 wird die Entscheidung erst rechtskräftig, wenn die Beschwerdefrist für alle Anmelder verstrichen ist. Wird über die sofortige Beschwerde eines Anmelders sachlich entschieden, so entscheidet das Oberlandesgericht zugleich über die Ansprüche aller Anmelder. Die anderen Anmelder können an dem Verfahren teilnehmen.

(4) Auf die Entscheidung im Prüfungsverfahren ist § 31 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung über die sofortige Beschwerde für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht zuweisen.

Abschnitt IX

Gutschriften auf Sammeldepotkonto

§ 35

(1) Die Prüfstelle berichtet der Bankaufsichtsbehörde innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein über den Stand des Bereinigungsverfahrens der Wertpapierart, insbesondere über die Summe der angemeldeten Rechte.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Prüfstelle ihr alle Anmeldungen oder bestimmte Gruppen von Anmeldungen unter Mitteilung der beabsichtigten Ent-

scheidung vorzulegen hat und daß die Prüfstelle bestimmte Anmeldungen der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen hat (§ 26 Nr. 4).

(3) Wenn die Bankaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats seit dem Eingang des Berichts (Absatz 1) nicht widerspricht, sendet die Prüfstelle die Anerkennungsbescheide ab, zeigt der Wertpapiersammelbank unter Angabe der Konten, auf die Gutschriften erfolgen sollen, die nachgewiesenen und glaubhaft gemachten Rechte an und benachrichtigt die Inhaber der Konten bei der Wertpapiersammelbank.

(4) Die Prüfstelle zeigt der Wertpapiersammelbank gleichzeitig die Summe der angemeldeten Rechte an. Zurückgenommene und abgelehnte Anmeldungen bleiben außer Ansatz; mehrfach angemeldete Rechte werden nur einmal gezählt.

(5) Anerkennungen und Ablehnungen sind erst zu berücksichtigen, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 36

(1) Auf Grund der Anzeigen nimmt die Wertpapiersammelbank nach Maßgabe der §§ 37 bis 40 Gutschriften auf Sammeldepotkonto vor und teilt sie dem Kontoinhaber und der Prüfstelle mit. Die Prüfstelle teilt die Gutschriften der Anmeldestelle mit.

(2) Sobald die Anmeldestelle die Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorgenommen hat, kann der Anmelder über sein Konto verfügen, soweit nicht Verfügungsbeschränkungen bestehen. Ist ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht vermerkt, so kann der Anmelder nach Maßgabe des § 45 Abs. 5 verfügen.

§ 37

(1) Wenn die Summe der angemeldeten Rechte den Betrag der Sammelurkunde nicht übersteigt, schreibt die Wertpapiersammelbank jedes nachgewiesene und jedes glaubhaft gemachte Recht in voller Höhe auf Sammeldepotkonto gut.

(2) Bestimmungen über einen nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde bleiben vorbehalten.

§ 38

(1) Uebersteigt die Summe der angemeldeten Rechte den Betrag der Sammelurkunde, so werden zunächst nur gleichmäßige Teilgutschriften auf die nachgewiesenen Rechte und, sobald diese voll berücksichtigt sind, auch auf die glaubhaft gemachten Rechte vorgenommen. Bei der Errechnung der Teilgutschriften sind die noch schwebenden Anmeldungen so anzusetzen, als ob sie nachgewiesene Rechte wären.

(2) Die Prüfstelle zeigt der Wertpapiersammelbank monatlich die Summe der weggefallenen und der infolge Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzugekommenen Anmeldungen an, um ihr die Errechnung der Teilgutschriften zu ermöglichen.

(3) Teilgutschriften erfolgen jeweils mit 10 vom Hundert des Wertpapiernennbetrages oder dem Mehrfachen davon.

(4) Bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32) werden die Gutschriften für das verspätet angemeldete Recht nachgeholt, soweit der nicht belegte Teil der Sammelurkunde hierzu noch ausreicht.

§ 39

Wenn nach Abschluß aller Verfahren der Restbetrag der Sammelurkunde zur Deckung aller Rechte nicht ausreicht, so ist die infolge der Vorschrift des § 38 Abs. 3 verbleibende Spitze zunächst auf die nachgewiesenen Rechte und, wenn diese voll berücksichtigt sind, auf die glaubhaft gemachten Rechte gleichmäßig gutzuschreiben. Soweit hiernach eine Gutschrift nicht erfolgen kann, können weitere Rechte gegenüber dem Aussteller nicht geltend gemacht werden.

§ 40

Soweit nach dem 8. Mai 1945 Abteilungen der früheren Deutschen Reichsbank - Wertpapiersammelbank - effektive Stücke aus dem Sammelbestand ausgeliefert haben, dürfen bei Bereinigung der betreffenden Wertpapierarten für die Miteigentümer am Sammelbestand, die effektive Stücke erhalten haben, Gutschriften nur mit dem Betrage erfolgen, der zusammen mit dem Nennbetrag der effektiven Stücke die entsprechende Gutschrift für die übrigen Miteigentümer, deren Recht als nachgewiesen anerkannt ist, nicht übersteigt.

Abschnitt X

Ausstellung von Einzelurkunden

§ 41

(1) Der Aussteller hat so bald als möglich in dem erforderlichen Umfang Einzelurkunden auszufertigen und bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft für jede Wertpapierart, von welchem Zeitpunkt an die Miteigentümer an der Sammelurkunde die Auslieferung von Einzelstücken verlangen können. Er kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft auf andere Stellen übertragen. Der Zeitpunkt ist im Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

Abschnitt XI

Fällige Schuldverschreibungen Zinsen und Gewinnanteile

§ 42

(1) Sind alle Stücke einer Wertpapierart vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden oder werden sie innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) fällig, so wird keine Sammelurkunde ausgestellt. Ist eine Wertpapierart vor Inkrafttreten dieses Gesetzes teilweise fällig geworden oder wird sie innerhalb der genannten Frist teilweise fällig, so ist eine Sammelurkunde (§§ 9 bis 12) nur wegen der nicht fälligen Stücke auszustellen; Gutschriften (§§ 37 bis 40) erfolgen zunächst nicht.

(2) Im Prüfungsverfahren ist zu klären und im Anerkennungsbescheid ist festzustellen,

1. daß sich das angemeldete Recht auf eine fällige Schuldverschreibung bezieht oder
2. daß sich das angemeldete Recht auf eine nicht fällige Schuldverschreibung bezieht oder
3. daß nicht geklärt werden konnte, ob sich das angemeldete Recht auf eine fällige oder nicht fällige Schuldverschreibung bezieht.

Im Falle der Nummer 1 ist, wenn möglich, der Fälligkeitstag anzugeben.

(3) Die weiteren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 43

Teilkündigungen und Verlosungen sind bis zu einer anderweiten Regelung unzulässig.

§ 44

(1) Die Gutschrift auf Sammeldepotkonto umfaßt zugleich den Anspruch auf die Zinsen und Gewinnanteile, die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab fällig werden.

(2) Bestimmungen über die Zinsen und Gewinnanteile, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, bleiben vorbehalten.

Abschnitt XII

Pfandrechte und sonstige Rechte an Wertpapieren

§ 45

(1) Pfandrechte und sonstige Rechte, die an einem kraftlos gewordenen Wertpapier oder an einem Sammelbestandanteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, setzen sich an dem Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde fort, wenn der Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte sich im Mitbesitz der Sammelurkunde befindet.

(2) Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können darüber hinaus innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle die Eintragung eines Sperrvermerks zu ihren Gunsten beantragen.

(3) Die Prüfstelle ersucht die Anmeldestelle um Eintragung des Sperrvermerks. Wird das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht gegen das als Anmeldestelle tätige Kreditinstitut geltend gemacht, so ersucht die Prüfstelle das Kreditinstitut, welches das Konto bei der Wertpapiersammelbank hat, um Eintragung des Sperrvermerks. Unterhält die Anmeldestelle selbst das Konto bei der Wertpapiersammelbank, so ersucht die Prüfstelle die Wertpapiersammelbank um Eintragung des Sperrvermerks.

(4) Die Prüfstelle hat nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Gutschrift oder ersten Teilgutschrift (§ 14 Abs. 2 Satz 3, § 37, § 38 Abs. 1) die Löschung des Sperrvermerks zu veranlassen. Dies gilt nicht, wenn das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht in der Anmeldung gemäß § 16

Abs. 3 angegeben ist oder wenn der Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte der Prüfstelle bis zu diesem Zeitpunkt nachweist, daß der Anmelder mit der Aufrechterhaltung des Sperrvermerks einverstanden ist oder daß er Klage gegen den Anmelder erhoben hat.

(5) Solange der Sperrvermerk besteht, kann der Anmelder nur gemeinsam mit demjenigen verfügen, zu dessen Gunsten der Sperrvermerk eingetragen ist.

§ 46

Wenn innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) keine Anmeldung des Eigentümers oder Miteigentümers eingegangen ist, teilt die Prüfstelle dem Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigten, der einen Sperrvermerk beantragt hat, durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mit, daß er die Anmeldung für den Eigentümer oder Miteigentümer (§§ 14 ff) nachholen kann. Die Anmeldung muß bei der Anmeldestelle innerhalb von zwei Monaten seit Empfang des Briefes eingehen und von dieser innerhalb eines weiteren Monats an die Prüfstelle weitergeleitet werden.

§ 47

Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können sich neben dem Anmelder durch Einreichung eines Schriftsatzes an dem Prüfungsverfahren beteiligen und selbständig Rechtsmittel einlegen. Die Einspruchs- oder Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Abschnitt XIII

Im Ausland befindliche Wertpapiere

§ 48

(1) Für Wertpapiere, die sich seit dem 1. Januar 1945 außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Ausland) befinden, kann der Anmelder in der Anmeldung den Antrag stellen, daß ihm an Stelle der Gutschrift auf Sammeldepotkonto eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt wird. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. das Wertpapier bei Stellung des Antrags bei einem Kreditinstitut im Ausland im Depot lag und dies durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts gemäß § 22 nachgewiesen wird und
2. das Recht des Anmelders im Prüfungsverfahren nach Abschnitt VIII als nachgewiesen anerkannt wird.

(2) Die Lieferbarkeitsbescheinigung wird nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, durch die das Recht als nachgewiesen anerkannt ist, von der Prüfstelle ausgestellt.

§ 49

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft für die Dauer des Wertpapierbereinigungsverfahrens im Ausland Beratungsstellen einzurichten, deren Aufgabe es insbesondere ist, die ausländischen Wertpapierhändler, Treuhänder und Wertpapierbörsen zu beraten und von den einschlägigen Gesetzen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt XIV

Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten

§ 50

Haben Kreditinstitute Lieferbarkeitsbescheinigungen unter schuldhafter Verletzung der hierfür erlassenen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) ausgestellt, so haften sie den Beteiligten für den dadurch verursachten Schaden.

§ 51

Die als Prüfstellen tätigen Kreditinstitute haften den Beteiligten für den Schaden, der durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten der Prüfstelle entsteht.

§ 52

(1) Für die bei den Prüfstellen tätigen Personen gelten, unbeschadet einer nach anderen Vorschriften bestehenden Geheimhaltungspflicht, die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351).

(2) Diese Personen haben nach Belehrung unter Verpflichtung durch Handschlag folgende Versicherung abzugeben:

„Ich bin über die mir obliegenden Pflichten belehrt worden. Ich gelobe: Ich werde meine Tätigkeit bei der Prüfstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft und uneigennützig ausüben."

(3) Die Bankaufsichtsbehörde bestimmt, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat.

Abschnitt XV

Recht auf Auskunft

§ 53

(1) Der Anmelder kann von seinen Rechtsvorgängern Auskunft über deren Rechtsvorgänger zurück bis zum 1. Januar 1945 und Vorlegung der nach §§ 21, 22 erforderlichen Unterlagen verlangen. Die §§ 809 bis 811 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Der Anmelder kann außerdem auf seine Kosten beglaubigte Abschriften der Unterlagen verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Anmelder gegen Vermittler zu.

(2) Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können die Rechte aus Absatz 1 geltend machen.

(3) Ist für ein Wertpapier, dessen Besitz der frühere Besitzer gegen seinen Willen verloren hat, eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden, so kann der frühere Besitzer von dem Aussteller und von dem Besitzer dieses Wertpapiers Auskunft darüber verlangen, welches Kreditinstitut die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Von dem Kreditinstitut kann der frühere Besitzer Auskunft darüber verlangen, wer die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat.

(4) Der frühere Besitzer kann gegenüber demjenigen, der die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat, sowie gegenüber dessen Rechtsvorgängern und gegenüber Vermittlern die Rechte aus Absatz 1 geltend machen.

(5) Die Ansprüche aus Absatz 3 und 4 verjähren in drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Abschnitt XVI

Ueberwachung durch die Bankaufsichtsbehörde

§ 54

(1) Die Bankaufsichtsbehörde hat auf die Erfüllung der den Ausstellern, Wertpapiersammelbanken, Prüfstellen und anderen Kreditinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hinzuwirken. Diese Stellen haben der Bankaufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in ihre Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann sich an den einzelnen gerichtlichen Verfahren beteiligen und Rechtsmittel einlegen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Prüfstelle. Die Bankaufsichtsbehörde ist zur Unterzeichnung der Beschwerdeschrift befugt.

§ 55

(1) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Erfüllung der den Ausstellern, Wertpapiersammelbanken, Prüfstellen und anderen Kreditinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und die Befolgung ihrer an diese gerichteten Verfügungen durch Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen. Das Zwangsgeld soll mit einer angemessenen Frist schriftlich angedroht werden.

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden, bis der Verfügung entsprochen ist. Es darf erst beigetrieben werden, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist. Es darf nicht mehr beigetrieben werden, wenn die Verfügung befolgt ist.

§ 56

(1) Das Zwangsgeld kann gegen natürliche Personen, gegen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegen Personenvereinigungen festgesetzt werden.

(2) Für Zwangsgelder, die gegen Angehörige eines Unternehmens festgesetzt werden, kann der Unternehmer als Gesamtschuldner herangezogen werden, wenn ihm dies vorher angedroht ist.

§ 57

Derjenige, gegen den ein Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt ist, kann binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beantragen.

§ 58

Die festgesetzten Zwangsgelder werden von den Finanzämtern nach der Reichsabgabenordnung zugunsten der Landeskassen beigetrieben.

Abschnitt XVII

Kosten des Verfahrens

§ 59

(1) Die Anmeldestelle kann vom Anmelder eine Gebühr erheben. Diese beträgt höchstens 1½ vom Tausend des Reichsmarknennbetrags in Deutsche Mark oder 0,50 Deutsche Mark für ein Stück, wenn dieser Betrag höher ist.

(2) Der Aussteller hat der Prüfstelle die Aufwendungen, die ihr durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

(3) Für die Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörde werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für die Bekanntmachungen nach § 6, § 7 Abs. 4, § 41 Abs. 2 trägt der Aussteller.

(4) In den Fällen der §§ 4, 5 wird vom Aussteller die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben.

(5) Im Prüfungsverfahren wird für die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Geschäftswert des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Rechts 300 Deutsche Mark nicht übersteigt. Ist der Geschäftswert höher, so wird die volle Gebühr erhoben. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann bei einem Geschäftswert bis zu 3000 Deutsche Mark zur Vermeidung von Härten anordnen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder die Gebühr ermäßigt wird.

(6) Die Gebühren im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bestimmen sich nach § 123 der Kostenordnung. Jedoch ist in jedem Falle der Wert des den Gegenstand des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens bildenden Rechts für die Bemessung der Gebühr maßgebend.

(7) Im Verfahren nach § 57 wird in jedem Rechtszuge das Dreifache der vollen Gebühr erhoben, wenn die Androhung oder Festsetzung des Zwangsgeldes aufrechterhalten bleibt. § 110 Abs. 2, 3 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(8) Im übrigen ist das gerichtliche Verfahren gebührenfrei. Die baren Auslagen werden in jedem Falle erhoben.

(9) Die Kosten eines Rechtsanwalts und sonstige außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Abschnitt XVIII

Verschiedene Vorschriften

§ 60

(1) Die in diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten sind ausschließlich.

(2) Die Entscheidungen im Prüfungsverfahren binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(3) Unberührt bleiben Ansprüche aus Rückerstattungsgesetzen, die Dritten gegen denjenigen zustehen, der eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erhalten hat.

§ 61

Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor den Gerichten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 62

Ist der Sitz des Ausstellers bei mehreren Registergerichten eingetragen, in deren Bezirk dieses oder ein gleichartiges Gesetz gilt, so ist dieses Gesetz nur anzuwenden, wenn der zuerst eingetragene Sitz sich im Vereinigten Wirtschaftsgebiet befindet.

Abschnitt XIX

Schlußvorschriften

§ 63

Verfahren nach §§ 1003 ff der Zivilprozeßordnung, §§ 67, 179 des Aktiengesetzes und §§ 2 ff der Siebenten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 632) finden für die nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiere nicht mehr statt; auf bereits ergangene Ausschlußurteile findet § 1018 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung künftig keine Anwendung. Ersatzurkunden nach §§ 798, 800 des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 66 bis 68, 179 des Aktiengesetzes und §§ 2, 7 der Siebenten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung dürfen für die nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiere nicht mehr ausgestellt werden.

§ 64

(1) Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats.

(2) Verwaltungsanordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft für vorübergehende Zeit eine nachgeordnete Dienststelle einzurichten und dieser die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung zu übertragen.

§ 65

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

DRUCK: FIXDRUCK . FFM., JUNGHOFSTR. 1
Vertrieb: Dr. Hans Heger . Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Drucksache Nr. 1387

ENTWURF

eines Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens

(Wertpapierbereinigungsgesetz)

(Fassung der Vorlage an den Wirtschaftsrat)

ENTWURF
eines Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens
(Wertpapierbereinigungsgesetz)

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) anzuwenden, die bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind und deren Aussteller ihren Sitz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben. Sie gelten ferner für alle Ersatzurkunden, die für diese Wertpapiere ausgestellt worden sind, einschließlich der Ersatzurkunden nach §§ 67, 179 des Aktiengesetzes.

(2) Für Urkunden, welche die Verpflichtung zur Einlieferung von neu auszugebenden Wertpapieren bei der früheren Deutschen Reichsbank - Wertpapiersammelbank - zum Inhalt haben (Jungscheine), gilt dieses Gesetz sinngemäß.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn die Wertpapiere

1. nicht umgestellte Rechte gegen einen der in § 14 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) bezeichneten Rechtsträger verbriefen oder
2. zwar bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind, aber kein Wertpapier der betreffenden Art von dem Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben worden ist.

(4) In welchem Umfang die Bestimmungen dieses Gesetzes für Schuldverschreibungen gelten, die auf ausländische Währung lauten, wird durch besonderes Gesetz geregelt; bis dahin wird die Anwendung des Gesetzes auf solche Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Abschnitt II
In Kraft bleibende und kraftlos werdende Wertpapiere

§ 2

(1) Folgende Wertpapiere und die dazu ausgestellten Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bleiben weiterhin in Kraft:

1. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach den im Währungsgebiet erlassenen Bestimmungen (Oeffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 5. März 1949, S. 1 bis 3) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt ist,
2. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung auf Grund eines bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrags nach den in Nummer 1 genannten Bestimmungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wird,
3. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 ausgestellt wird,
4. Schuldverschreibungen, die nach § 806 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben

sind, wenn die Umschreibung vor dem 1. Januar 1945 erfolgt ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse an den im Absatz 1 bezeichneten Wertpapieren bestimmen sich nach allgemeinem Recht.

§ 3

Alle anderen Wertpapiere, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, werden mit Wirkung vom Tage seines Inkrafttretens kraftlos.

Abschnitt III

Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens

§ 4

(1) Die Aussteller von Wertpapieren, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, haben innerhalb eines Monats seit seinem Inkrafttreten bei der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 29) für jede Wertpapierart die Feststellung zu beantragen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung gegeben sind. In dem Antrag sind Gesamtbetrag, Stückelung, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung und sonstige Merkmale der Wertpapierart anzugeben. Abschrift des Antrags hat der Aussteller der Bankaufsichtsbehörde und der Wertpapiersammelbank mitzuteilen, in deren Bezirk er seinen Sitz hat.

(2) Die Entscheidung ist der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller von Amts wegen zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung steht der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller die sofortige Beschwerde (§ 34) zu; die sofortige Beschwerde ist nicht an die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 gebunden.

(4) Die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 5

(1) Stellt der Aussteller den Antrag nach § 4 Abs. 1 nicht fristgemäß, so hat die Bankaufsichtsbehörde den Antrag zu stellen.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung auch die Feststellung beantragen, daß eine Wertpapierart nicht unter das Gesetz fällt.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde übersendet der Wertpapiersammelbank Abschrift der Anträge nach Absatz 1 und 2.

(4) Die Kammer für Wertpapierbereinigung hat den Aussteller zu den Anträgen nach Absatz 1 und 2 zu hören. Im übrigen ist § 4 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

§ 6

(1) Ist in dem Verfahren nach §§ 4, 5 rechtskräftig festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung der Wertpapierart gegeben sind, so hat die Bankaufsichtsbehörde die Entscheidung unter genauer Bezeichnung der Wertpapierart im Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

(2) Der Erste des Monats, der auf den Ausgabetag der Nummer des Oeffentlichen Anzeigers folgt, in dem die Bekanntmachung enthalten ist, gilt als Stichtag im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Der Aussteller hat der Bankaufsichtsbehörde für jede Wertpapierart ein Kreditinstitut des Landes, in dem er seinen Sitz hat, als Prüfstelle zu benennen. Ist ein Kreditinstitut Aussteller, so kann es sich selbst als Prüfstelle benennen.

(2) Die Benennung der Prüfstelle hat innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den Fällen des § 5 innerhalb eines Monats seit Rechtskraft der Entscheidung, zu erfolgen.

(3) Die Prüfstelle bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde.

(4) Die Bankaufsichtsbehörde hat zusammen mit der Veröffentlichung nach § 6 bekanntzumachen, welches Kreditinstitut Prüfstelle ist.

(5) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Bestätigung der Prüfstelle aus wichtigem Grunde widerrufen. Der Widerruf ist der Prüfstelle durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe des Widerrufs darf die Prüfstelle nicht mehr tätig werden. Sie kann jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerrufs die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beantragen. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann vor ihrer Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Sicherung des Prüfungsverfahrens treffen.

§ 8

(1) Die Kreditinstitute, die zur Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen ermächtigt sind, haben der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nummern und sonstigen Merkmale der Wertpapiere mitzuteilen, für die sie eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt haben oder für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 schwebt.

(2) Ist zu diesem Zeitpunkt die Prüfstelle noch nicht bekanntgemacht worden, so hat die Mitteilung innerhalb eines Monats seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) zu erfolgen.

Abschnitt IV

Ausstellung der Sammelurkunde

§ 9

(1) An Stelle der kraftlos gewordenen Wertpapiere wird für jede Wertpapierart eine Sammelurkunde ausgestellt.

(2) Aus der Sammelurkunde oder einem mit ihr fest verbundenen Nummernverzeichnis müssen die Nummern der Stücke ersichtlich sein, an deren Stelle sie tritt.

§ 10

(1) Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) ermittelt die Prüfstelle im Einvernehmen mit der Wertpapiersammelbank den Betrag der Sammelurkunde, indem sie vom Gesamtbetrag der ausgestellten Wertpapiere abzieht:

1. Den Gesamtbetrag der Stücke, die nicht in den Verkehr gelangt sind,
2. den Gesamtbetrag der Stücke, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt ist oder für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 schwebt,
3. den Gesamtbetrag der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Stücke.

(2) Die Sammelurkunde wird in der Währung ausgestellt, auf welche die kraftlos gewordenen Stücke gelautet haben.

§ 11

(1) Der nach § 10 ermittelte Betrag der Sammelurkunde bedarf der Bestätigung durch die für die Prüfstelle zuständige Bankaufsichtsbehörde.

(2) Wenn keine Uebereinstimmung zwischen der Bankaufsichtsbehörde, der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank zu erzielen ist oder der Aussteller Einwendungen erhoben hat, entscheidet auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde die Kammer für Wertpapierbereinigung.

§ 12

(1) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auszufertigen und bei der Wertpapiersammelbank innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) zu hinterlegen. Hat die Bankaufsichtsbehörde gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist die Sammelurkunde erst zu hinterlegen, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auf Ersuchen der Prüfstelle zu berichtigen, wenn Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung weggefallen sind.

(3) Durch Rechtsverordnung (§ 64 Abs. 1) kann bestimmt werden, daß bei Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen die Sammelurkunde beim Aussteller verwahrt wird.

Abschnitt V

Miteigentum an der Sammelurkunde

§ 13

(1) Miteigentümer an der Sammelurkunde ist jeder, dem die Anmeldestelle eine Gutschrift nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt (§ 14 Abs. 2 Satz 3).

(2) Für die Rechtsverhältnisse an der Sammelurkunde gelten die Vorschriften des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung sinngemäß.

Abschnitt VI

Anmeldung der Rechte

§ 14

(1) Wer eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beansprucht (Anmelder), hat sein Recht, soweit er nicht selbst Kreditinstitut im Währungsgebiet ist, durch Vermittlung eines Kreditinstituts im Währungsgebiet (Anmeldestelle) bei der Prüfstelle anzumelden.

(2) Im Prüfungsverfahren vertritt die Anmeldestelle den Anmelder nach seinen Weisungen. Sie benachrichtigt ihn von den ergangenen Entscheidungen. Sie erteilt ihm Gutschrift entsprechend den Gutschriften der Wertpapiersammelbank.

§ 15

Stand ein kraftlos gewordenes Wertpapier oder ein Sammelbestandanteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren mehreren als gemeinschaftliches Eigentum zu, so kann jeder Teilhaber die Anmeldung vornehmen; die übrigen Teilhaber sollen angegeben werden. Die Anmeldung eines Teilhabers wirkt für alle Teilhaber.

§ 16

(1) In der Anmeldung sind der Name (die Firma), bei natürlichen Personen auch der Vorname, und die Anschrift des Anmelders anzugeben, soweit nicht in § 19 Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Anmelder hat das Wertpapier nach seinen Merkmalen so genau wie möglich zu bezeichnen, insbesondere die Stücknummer mitzuteilen, wenn sie ihm bekannt ist. Bei Bankverwahrung ist der Verwahrer anzugeben; befindet sich das Wertpapier im Besitz des Anmelders, so ist dies mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, bei welchen anderen Anmeldestellen der Anmelder Rechte angemeldet hat.

(3) Pfandrechte und sonstige Rechte, die an dem kraftlos gewordenen Wertpapier oder an dem Sammelbestandanteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, sowie etwaige Verfügungsbeschränkungen sind anzugeben.

(4) Der Anmeldung sind zwei Abschriften beizufügen.

(5) Entspricht die Anmeldung einzelnen Erfordernissen nach Absatz 1 bis 4 nicht oder nicht vollständig, so ist sie gleichwohl wirksam, wenn sie den Anmelder und das angemeldete Wertpapier hinreichend erkennen läßt.

§ 17

(1) Die Anmeldung muß innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Anmeldestelle eingehen.

(2) Die Anmeldestelle hat das Eingangsdatum auf der Anmeldung zu vermerken und das Konto zu bezeichnen, auf das Gutschriften bei der Wertpapiersammelbank erfolgen sollen. Die Anmeldestelle hat etwa erforderliche Ergänzungen der Anmeldung zu veranlassen.

(3) Die Anmeldung ist mit einer Abschrift innerhalb von zwei Monaten seit Eingang an die Prüfstelle weiterzuleiten. Die zweite Abschrift bleibt bei der Anmeldestelle.

(4) Die Prüfstelle kann sich zur Sammlung der Anmeldungen der Mitwirkung anderer Kreditinstitute bedienen.

§ 18

Kreditinstitute dürfen Wertpapiere, die sie für andere Kreditinstitute verwahren, nicht anmelden.

§ 19

(1) Befinden sich Wertpapiere für einen Kunden, der nicht Verwahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Depotgesetzes ist, in Verwahrung eines Kreditinstituts im Währungsgebiet, so darf nur das Kreditinstitut als Anmeldestelle tätig werden, das unmittelbar mit dem Kunden im Geschäftsverkehr steht.

(2) Sucht der Kunde die Vermittlung nicht rechtzeitig nach, so hat das Kreditinstitut die Anmeldung für den Kunden vorzunehmen. In diesem Falle gilt die Anmeldefrist als gewahrt, wenn die Anmeldung spätestens innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle eingeht. Ist das Kreditinstitut selbst Prüfstelle für die betreffende Wertpapierart, so muß die Anmeldung innerhalb dieser Frist bei der Abteilung eingehen, welche die Aufgaben der Prüfstelle durchführt.

(3) Für die Anmeldung eigener Bestände der Kreditinstitute gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Das Kreditinstitut kann statt des Namens des Depotkunden die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches angeben, wenn das Wertpapier vom 1. Januar 1945 bis zur Anmeldung ununterbrochen von ihm verwahrt worden ist.

§ 20

(1) Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung sind in das Wertpapierbereinigungsverfahren überzuleiten,

1. wenn die Prüfstelle darum ersucht, weil ein Dritter auf das Wertpapier Anspruch erhebt,
2. wenn sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgenommen oder abgelehnt werden,

3. wenn ihnen nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entsprochen ist.

Zu dem Zweck hat das Kreditinstitut, bei dem der Antrag auf Erteilung der Lieferbarkeitsbescheinigung gestellt ist, die Anmeldung vorzunehmen und als Anmeldestelle tätig zu werden.

(2) Die Anmeldungen müssen spätestens innerhalb von dreizehn Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Prüfstelle eingehen. § 8 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt VII

Beweis der Rechte

§ 21

(1) Der Anmelder hat zu beweisen, daß er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer oder Miteigentümer eines nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiers oder Miteigentümer eines Sammelbestandes an kraftlos gewordenen Wertpapieren war, und zwar

1. seit dem 1. Januar 1945 oder
2. infolge eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder
3. infolge einer behördlichen Maßnahme im Währungsgebiet nach dem 1. Januar 1945 oder
4. auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben nach einer Person, die am 1. Januar 1945 Eigentümer oder Miteigentümer war oder die auf Grund von Nummer 2 oder 3 Eigentümer oder Miteigentümer geworden ist; die Reihe gilt als unterbrochen, wenn ein Erwerb auf den Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb vom Nichtberechtigten beruht. Ist ein Sammelbestandanteil zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Kreditinstitut des Währungsgebietes verbucht, so wird vermutet, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verbuchung erfolgt ist, das Miteigentum am Sammelbestand auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben gemäß dieser Bestimmung erworben hat.

(2) Bei Wertpapieren in Bankverwahrung wird für den Eigentums- oder Miteigentumsbeweis der Depotbestand als vollzählig vorhanden angesehen.

(3) Beweist der Anmelder, daß das Wertpapier vernichtet, abhanden gekommen oder infolge einer im Währungsgebiet nicht rechtswirksamen Maßnahme für ihn nicht verfügbar ist, so hat er sein Eigentum oder Miteigentum statt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Zeitpunkt des Verlustes zu beweisen.

(4) Bei Wertpapieren, die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgegeben worden sind, tritt der Ausgabetag an die Stelle des 1. Januar 1945.

§ 22

Der Anmelder hat zum Beweis der nach § 21 erheblichen Tatsachen in erster Linie öffentliche Urkunden oder Bankbescheinigungen, in denen das Wertpapier nach seinen Merkmalen genau bezeichnet ist, vorzulegen. Depotbescheinigungen müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist. Ferner ist eine Erklärung der Bank beizubringen, daß diese zur Vorlegung der betreffenden Bücher bereit ist.

§ 23

(1) Das Recht des Anmelders wird

1. als nachgewiesen oder
2. als glaubhaft gemacht

anerkannt, falls die Anmeldung nicht auf Grund des Prüfungsergebnisses abgelehnt wird.

(2) Das Recht ist glaubhaft gemacht, wenn die Beweismittel zwar nicht ausreichen, um die volle Ueberzeugung von seinem Bestehen zu begründen, aber eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür ergeben.

Abschnitt VIII

Prüfungsverfahren

§ 24

(1) Die Prüfstelle kann unzulässige, verspätete und offensichtlich unbegründete Anmeldungen ablehnen.

(2) Unzulässig sind Anmeldungen

1. von Wertpapieren, die nicht in den Verkehr gelangt sind,
2. von Wertpapieren, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt ist oder für die ein vom Anmelder gestellter Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 schwebt,

3. von den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Schuldverschreibungen,
4. von Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen.

§ 25

(1) Die Prüfstelle kann

1. das Recht des Anmelders als nachgewiesen anerkennen, wenn der Beweis durch im Währungsgebiet ausgestellte öffentliche Urkunden oder durch Bankbescheinigungen aus dem Währungsgebiet gemäß § 22 geführt wird,
2. das Recht des Anmelders als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in Nummer 1 genannten Beweismitteln geführt wird, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt, die insgesamt einen Nennwert von 1000 Reichsmark, bei Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten einen Nennwert von 100 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Die Prüfstelle hat das Verfahren auf Antrag auszusetzen, wenn der Anmelder Rechte bei verschiedenen Prüfstellen angemeldet hat und zunächst eines der anhängigen Verfahren durchführen will. Das Verfahren kann ohne Antrag ausgesetzt werden, wenn dies sachdienlich erscheint.

§ 26

Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) hat die Prüfstelle die Anmeldungen mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen,

1. wenn sie nicht nach § 24 oder § 25 Abs. 1 selbst entscheidet,
2. wenn der Aussteller oder das als Prüfstelle tätige Kreditinstitut eigene Bestände angemeldet hat,
3. wenn dasselbe Recht von mehreren angemeldet ist,
4. wenn die Bankaufsichtsbehörde die Vorlegung angeordnet hat (§ 35 Abs. 2).

§ 27

(1) Der Anerkennungsbescheid enthält den Namen (die Firma), bei natürlichen Personen auch den Vornamen, und die Anschrift des Anmelders, die Bezeichnung des Wertpapiers nach seinen Merkmalen, den Ausspruch nach § 23 Abs. 1 und in den Fällen des § 42 die Feststellung über die Fälligkeit. In den Fällen des § 19 Abs. 4 ist der Anerkennungsbescheid sinngemäß zu fassen.

(2) Die Prüfstelle teilt ihre Entscheidung der Anmeldestelle mit; dabei ist die Bestimmung des § 35 Abs. 3 über die Absendung der Anerkennungsbescheide zu beachten.

(3) Die Prüfstelle hat Entscheidungen, durch welche die Anmeldung abgelehnt (§ 24) oder das Recht nur als glaubhaft gemacht anerkannt wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 2), durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen.

§ 28

(1) Gegen die in § 27 Abs. 3 genannten Entscheidungen ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats bei der Prüfstelle schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung bei der Anmeldestelle. Die Einspruchsschrift muß von der Anmeldestelle oder einem vom Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Die Prüfstelle hat den Einspruch mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 29

(1) Bei den Landgerichten werden eine oder mehrere Kammern für Wertpapierbereinigung gebildet. Die Landesjustizverwaltung kann für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Wertpapierbereinigungssachen zuweisen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des Ausstellers bestimmt.

§ 30

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung wird mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachkundigen Beisitzern besetzt.

(2) Auf die Beisitzer sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Handelsrichter sinngemäß anzuwenden. Die Landesjustizverwaltung soll vor der Ernennung der Beisitzer geeignete Vertretungen der Aussteller, der Wertpapierbesitzer und des Wertpapierhandels hören.

(3) Die Beisitzer werden bis zu einer anderweiten Regelung nach der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung vom 28. Februar und 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173 und 258) entschädigt.

§ 31

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung entscheidet über die Anmeldungen und Einsprüche, die ihr von der Prüfstelle vorgelegt werden.

(2) Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit einer Bankbescheinigung kann die Kammer für Wertpapierbereinigung anordnen, daß die Bankbücher ihr oder einem von ihr bestellten Sachverständigen vorgelegt werden.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Wird die Anmeldung oder der Einspruch zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen.

(5) Die Entscheidung ist der Prüfstelle und dem Vertreter des Anmelders von Amts wegen zuzustellen.

§ 32

(1) Wer die Anmeldefrist des § 17 Abs. 1 versäumt hat, kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Der Antrag ist mit der Anmeldung auf dem für diese vorgeschriebenen Wege einzureichen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden sein Recht nicht fristgemäß anmelden konnte.

(2) Wird Wiedereinsetzung gewährt, so gibt die Kammer für Wertpapierbereinigung die Anmeldung an die Prüfstelle ab. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde nach § 34 zulässig.

(3) Später als achtzehn Monate nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 33

(1) Wenn mehrere Anmelder wegen desselben Rechts eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beanspruchen (§ 26 Nr. 3), verbindet die Kammer für Wertpapierbereinigung diese Anmeldungen zur gleichzeitigen Entscheidung. Kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes das Recht keines oder nur eines Anmelders anerkannt werden, so wird alsbald über alle Anmeldungen zur Sache entschieden. In den anderen Fällen wird unter Entscheidung über die ablehnungsreifen Anmeldungen das Verfahren wegen der übrigen Anmeldungen ausgesetzt.

(2) Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. durch rechtskräftiges Urteil des Prozeßgerichts festgestellt ist, welchem der Anmelder das in Anspruch genommene Recht im Verhältnis untereinander zusteht,
2. durch Rücknahme von Anmeldungen nur noch eine Anmeldung schwebt.

§ 34

(1) Gegen die Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung, die im Prüfungsverfahren oder auf Grund der sonst durch dieses Gesetz begründeten Zuständigkeiten ergehen, findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sie kann nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Kammer für Wertpapierbereinigung schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Im Prüfungsverfahren muß die Beschwerdeschrift von der Anmeldestelle oder einem vom Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Im Falle des § 33 wird die Entscheidung erst rechtskräftig, wenn die Beschwerdefrist für alle Anmelder verstrichen ist. Wird über die sofortige Beschwerde eines Anmelders sachlich entschieden, so entscheidet das Oberlandesgericht zugleich über die Ansprüche aller Anmelder. Die anderen Anmelder können an dem Verfahren teilnehmen.

(4) Auf die Entscheidung im Prüfungsverfahren ist § 31 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung über die sofortige Beschwerde für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht zuweisen.

Abschnitt IX

Gutschriften auf Sammeldepotkonto

§ 35

(1) Die Prüfstelle berichtet der Bankaufsichtsbehörde innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein über den Stand des Bereinigungsverfahrens der Wertpapierart, insbesondere über die Summe der angemeldeten Rechte.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Prüfstelle ihr alle Anmeldungen oder bestimmte Gruppen von Anmeldungen unter Mitteilung der beabsichtigten Ent-

scheidung vorzulegen hat und daß die Prüfstelle bestimmte Anmeldungen der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen hat (§ 26 Nr. 4).

(3) Wenn die Bankaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats seit dem Eingang des Berichts (Absatz 1) nicht widerspricht, sendet die Prüfstelle die Anerkennungsbescheide ab, zeigt der Wertpapiersammelbank unter Angabe der Konten, auf die Gutschriften erfolgen sollen, die nachgewiesenen und glaubhaft gemachten Rechte an und benachrichtigt die Inhaber der Konten bei der Wertpapiersammelbank.

(4) Die Prüfstelle zeigt der Wertpapiersammelbank gleichzeitig die Summe der angemeldeten Rechte an. Zurückgenommene und abgelehnte Anmeldungen bleiben außer Ansatz; mehrfach angemeldete Rechte werden nur einmal gezählt.

(5) Anerkennungen und Ablehnungen sind erst zu berücksichtigen, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 36

(1) Auf Grund der Anzeigen nimmt die Wertpapiersammelbank nach Maßgabe der §§ 37 bis 40 Gutschriften auf Sammeldepotkonto vor und teilt sie dem Kontoinhaber und der Prüfstelle mit. Die Prüfstelle teilt die Gutschriften der Anmeldestelle mit.

(2) Sobald die Anmeldestelle die Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorgenommen hat, kann der Anmelder über sein Konto verfügen, soweit nicht Verfügungsbeschränkungen bestehen. Ist ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht vermerkt, so kann der Anmelder nach Maßgabe des § 45 Abs. 5 verfügen.

§ 37

(1) Wenn die Summe der angemeldeten Rechte den Betrag der Sammelurkunde nicht übersteigt, schreibt die Wertpapiersammelbank jedes nachgewiesene und jedes glaubhaft gemachte Recht in voller Höhe auf Sammeldepotkonto gut.

(2) Bestimmungen über einen nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde bleiben vorbehalten.

§ 38

(1) Uebersteigt die Summe der angemeldeten Rechte den Betrag der Sammelurkunde, so werden zunächst nur gleichmäßige Teilgutschriften auf die nachgewiesenen Rechte und, sobald diese voll berücksichtigt sind, auch auf die glaubhaft gemachten Rechte vorgenommen. Bei der Errechnung der Teilgutschriften sind die noch schwebenden Anmeldungen so anzusetzen, als ob sie nachgewiesene Rechte wären.

(2) Die Prüfstelle zeigt der Wertpapiersammelbank monatlich die Summe der weggefallenen und der infolge Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzugekommenen Anmeldungen an, um ihr die Errechnung der Teilgutschriften zu ermöglichen.

(3) Teilgutschriften erfolgen jeweils mit 10 vom Hundert des Wertpapiernennbetrages oder dem Mehrfachen davon.

(4) Bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32) werden die Gutschriften für das verspätet angemeldete Recht nachgeholt, soweit der nicht belegte Teil der Sammelurkunde hierzu noch ausreicht.

§ 39

Wenn nach Abschluß aller Verfahren der Restbetrag der Sammelurkunde zur Deckung aller Rechte nicht ausreicht, so ist die infolge der Vorschrift des § 38 Abs. 3 verbleibende Spitze zunächst auf die nachgewiesenen Rechte und, wenn diese voll berücksichtigt sind, auf die glaubhaft gemachten Rechte gleichmäßig gutzuschreiben. Soweit hiernach eine Gutschrift nicht erfolgen kann, können weitere Rechte gegenüber dem Aussteller nicht geltend gemacht werden.

§ 40

Soweit nach dem 8. Mai 1945 Abteilungen der früheren Deutschen Reichsbank - Wertpapiersammelbank - effektive Stücke aus dem Sammelbestand ausgeliefert haben, dürfen bei Bereinigung der betreffenden Wertpapierarten für die Miteigentümer am Sammelbestand, die effektive Stücke erhalten haben, Gutschriften nur mit dem Betrage erfolgen, der zusammen mit dem Nennbetrag der effektiven Stücke die entsprechende Gutschrift für die übrigen Miteigentümer, deren Recht als nachgewiesen anerkannt ist, nicht übersteigt.

Abschnitt X

Ausstellung von Einzelurkunden

§ 41

(1) Der Aussteller hat so bald als möglich in dem erforderlichen Umfang Einzelurkunden auszufertigen und bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft für jede Wertpapierart, von welchem Zeitpunkt an die Miteigentümer an der Sammelurkunde die Auslieferung von Einzelstücken verlangen können. Er kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft auf andere Stellen übertragen. Der Zeitpunkt ist im Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

Abschnitt XI

Fällige Schuldverschreibungen Zinsen und Gewinnanteile

§ 42

(1) Sind alle Stücke einer Wertpapierart vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden oder werden sie innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) fällig, so wird keine Sammelurkunde ausgestellt. Ist eine Wertpapierart vor Inkrafttreten dieses Gesetzes teilweise fällig geworden oder wird sie innerhalb der genannten Frist teilweise fällig, so ist eine Sammelurkunde (§§ 9 bis 12) nur wegen der nicht fälligen Stücke auszustellen; Gutschriften (§§ 37 bis 40) erfolgen zunächst nicht.

(2) Im Prüfungsverfahren ist zu klären und im Anerkennungsbescheid ist festzustellen,

1. daß sich das angemeldete Recht auf eine fällige Schuldverschreibung bezieht oder
2. daß sich das angemeldete Recht auf eine nicht fällige Schuldverschreibung bezieht oder
3. daß nicht geklärt werden konnte, ob sich das angemeldete Recht auf eine fällige oder nicht fällige Schuldverschreibung bezieht.

Im Falle der Nummer 1 ist, wenn möglich, der Fälligkeitstag anzugeben.

(3) Die weiteren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 43

Teilkündigungen und Verlosungen sind bis zu einer anderweiten Regelung unzulässig.

§ 44

(1) Die Gutschrift auf Sammeldepotkonto umfaßt zugleich den Anspruch auf die Zinsen und Gewinnanteile, die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab fällig werden.

(2) Bestimmungen über die Zinsen und Gewinnanteile, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, bleiben vorbehalten.

Abschnitt XII

Pfandrechte und sonstige Rechte an Wertpapieren

§ 45

(1) Pfandrechte und sonstige Rechte, die an einem kraftlos gewordenen Wertpapier oder an einem Sammelbestandanteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, setzen sich an dem Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde fort, wenn der Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte sich im Mitbesitz der Sammelurkunde befindet.

(2) Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können darüber hinaus innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle die Eintragung eines Sperrvermerks zu ihren Gunsten beantragen.

(3) Die Prüfstelle ersucht die Anmeldestelle um Eintragung des Sperrvermerks. Wird das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht gegen das als Anmeldestelle tätige Kreditinstitut geltend gemacht, so ersucht die Prüfstelle das Kreditinstitut, welches das Konto bei der Wertpapiersammelbank hat, um Eintragung des Sperrvermerks. Unterhält die Anmeldestelle selbst das Konto bei der Wertpapiersammelbank, so ersucht die Prüfstelle die Wertpapiersammelbank um Eintragung des Sperrvermerks.

(4) Die Prüfstelle hat nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Gutschrift oder ersten Teilgutschrift (§ 14 Abs. 2 Satz 3, § 37, § 38 Abs. 1) die Löschung des Sperrvermerks zu veranlassen. Dies gilt nicht, wenn das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht in der Anmeldung gemäß § 16

Abs. 3 angegeben ist oder wenn der Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte der Prüfstelle bis zu diesem Zeitpunkt nachweist, daß der Anmelder mit der Aufrechterhaltung des Sperrvermerks einverstanden ist oder daß er Klage gegen den Anmelder erhoben hat.

(5) Solange der Sperrvermerk besteht, kann der Anmelder nur gemeinsam mit demjenigen verfügen, zu dessen Gunsten der Sperrvermerk eingetragen ist.

§ 46

Wenn innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) keine Anmeldung des Eigentümers oder Miteigentümers eingegangen ist, teilt die Prüfstelle dem Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigten, der einen Sperrvermerk beantragt hat, durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mit, daß er die Anmeldung für den Eigentümer oder Miteigentümer (§§ 14 ff) nachholen kann. Die Anmeldung muß bei der Anmeldestelle innerhalb von zwei Monaten seit Empfang des Briefes eingehen und von dieser innerhalb eines weiteren Monats an die Prüfstelle weitergeleitet werden.

§ 47

Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können sich neben dem Anmelder durch Einreichung eines Schriftsatzes an dem Prüfungsverfahren beteiligen und selbständig Rechtsmittel einlegen. Die Einspruchs- oder Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Abschnitt XIII

Im Ausland befindliche Wertpapiere

§ 48

(1) Für Wertpapiere, die sich seit dem 1. Januar 1945 außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Ausland) befinden, kann der Anmelder in der Anmeldung den Antrag stellen, daß ihm an Stelle der Gutschrift auf Sammeldepotkonto eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt wird. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. das Wertpapier bei Stellung des Antrags bei einem Kreditinstitut im Ausland im Depot lag und dies durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts gemäß § 22 nachgewiesen wird und
2. das Recht des Anmelders im Prüfungsverfahren nach Abschnitt VIII als nachgewiesen anerkannt wird.

(2) Die Lieferbarkeitsbescheinigung wird nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, durch die das Recht als nachgewiesen anerkannt ist, von der Prüfstelle ausgestellt.

§ 49

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft für die Dauer des Wertpapierbereinigungsverfahrens im Ausland Beratungsstellen einzurichten, deren Aufgabe es insbesondere ist, die ausländischen Wertpapierhändler, Treuhänder und Wertpapierbörsen zu beraten und von den einschlägigen Gesetzen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt XIV

Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten

§ 50

Haben Kreditinstitute Lieferbarkeitsbescheinigungen unter schuldhafter Verletzung der hierfür erlassenen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) ausgestellt, so haften sie den Beteiligten für den dadurch verursachten Schaden.

§ 51

Die als Prüfstellen tätigen Kreditinstitute haften den Beteiligten für den Schaden, der durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten der Prüfstelle entsteht.

§ 52

(1) Für die bei den Prüfstellen tätigen Personen gelten, unbeschadet einer nach anderen Vorschriften bestehenden Geheimhaltungspflicht, die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351).

(2) Diese Personen haben nach Belehrung unter Verpflichtung durch Handschlag folgende Versicherung abzugeben:

„Ich bin über die mir obliegenden Pflichten belehrt worden. Ich gelobe: Ich werde meine Tätigkeit bei der Prüfstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft und uneigennützig ausüben."

(3) Die Bankaufsichtsbehörde bestimmt, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat.

Abschnitt XV

Recht auf Auskunft

§ 53

(1) Der Anmelder kann von seinen Rechtsvorgängern Auskunft über deren Rechtsvorgänger zurück bis zum 1. Januar 1945 und Vorlegung der nach §§ 21, 22 erforderlichen Unterlagen verlangen. Die §§ 809 bis 811 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Der Anmelder kann außerdem auf seine Kosten beglaubigte Abschriften der Unterlagen verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Anmelder gegen Vermittler zu.

(2) Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können die Rechte aus Absatz 1 geltend machen.

(3) Ist für ein Wertpapier, dessen Besitz der frühere Besitzer gegen seinen Willen verloren hat, eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden, so kann der frühere Besitzer von dem Aussteller und von dem Besitzer dieses Wertpapiers Auskunft darüber verlangen, welches Kreditinstitut die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Von dem Kreditinstitut kann der frühere Besitzer Auskunft darüber verlangen, wer die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat.

(4) Der frühere Besitzer kann gegenüber demjenigen, der die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat, sowie gegenüber dessen Rechtsvorgängern und gegenüber Vermittlern die Rechte aus Absatz 1 geltend machen.

(5) Die Ansprüche aus Absatz 3 und 4 verjähren in drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Abschnitt XVI

Ueberwachung durch die Bankaufsichtsbehörde

§ 54

(1) Die Bankaufsichtsbehörde hat auf die Erfüllung der den Ausstellern, Wertpapiersammelbanken, Prüfstellen und anderen Kreditinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hinzuwirken. Diese Stellen haben der Bankaufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in ihre Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann sich an den einzelnen gerichtlichen Verfahren beteiligen und Rechtsmittel einlegen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Prüfstelle. Die Bankaufsichtsbehörde ist zur Unterzeichnung der Beschwerdeschrift befugt.

§ 55

(1) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Erfüllung der den Ausstellern, Wertpapiersammelbanken, Prüfstellen und anderen Kreditinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und die Befolgung ihrer an diese gerichteten Verfügungen durch Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen. Das Zwangsgeld soll mit einer angemessenen Frist schriftlich angedroht werden.

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden, bis der Verfügung entsprochen ist. Es darf erst beigetrieben werden, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist. Es darf nicht mehr beigetrieben werden, wenn die Verfügung befolgt ist.

§ 56

(1) Das Zwangsgeld kann gegen natürliche Personen, gegen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegen Personenvereinigungen festgesetzt werden.

(2) Für Zwangsgelder, die gegen Angehörige eines Unternehmens festgesetzt werden, kann der Unternehmer als Gesamtschuldner herangezogen werden, wenn ihm dies vorher angedroht ist.

§ 57

Derjenige, gegen den ein Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt ist, kann binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beantragen.

§ 58

Die festgesetzten Zwangsgelder werden von den Finanzämtern nach der Reichsabgabenordnung zugunsten der Landeskassen beigetrieben.

Abschnitt XVII

Kosten des Verfahrens

§ 59

(1) Die Anmeldestelle kann vom Anmelder eine Gebühr erheben. Diese beträgt höchstens 1½ vom Tausend des Reichsmarknennbetrags in Deutsche Mark oder 0,50 Deutsche Mark für ein Stück, wenn dieser Betrag höher ist.

(2) Der Aussteller hat der Prüfstelle die Aufwendungen, die ihr durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

(3) Für die Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörde werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für die Bekanntmachungen nach § 6, § 7 Abs. 4, § 41 Abs. 2 trägt der Aussteller.

(4) In den Fällen der §§ 4, 5 wird vom Aussteller die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben.

(5) Im Prüfungsverfahren wird für die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Geschäftswert des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Rechts 300 Deutsche Mark nicht übersteigt. Ist der Geschäftswert höher, so wird die volle Gebühr erhoben. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann bei einem Geschäftswert bis zu 3000 Deutsche Mark zur Vermeidung von Härten anordnen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder die Gebühr ermäßigt wird.

(6) Die Gebühren im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bestimmen sich nach § 123 der Kostenordnung. Jedoch ist in jedem Falle der Wert des den Gegenstand des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens bildenden Rechts für die Bemessung der Gebühr maßgebend.

(7) Im Verfahren nach § 57 wird in jedem Rechtszuge das Dreifache der vollen Gebühr erhoben, wenn die Androhung oder Festsetzung des Zwangsgeldes aufrechterhalten bleibt. § 110 Abs. 2, 3 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(8) Im übrigen ist das gerichtliche Verfahren gebührenfrei. Die baren Auslagen werden in jedem Falle erhoben.

(9) Die Kosten eines Rechtsanwalts und sonstige außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Abschnitt XVIII

Verschiedene Vorschriften

§ 60

(1) Die in diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten sind ausschließlich.

(2) Die Entscheidungen im Prüfungsverfahren binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(3) Unberührt bleiben Ansprüche aus Rückerstattungsgesetzen, die Dritten gegen denjenigen zustehen, der eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erhalten hat.

§ 61

Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor den Gerichten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 62

Ist der Sitz des Ausstellers bei mehreren Registergerichten eingetragen, in deren Bezirk dieses oder ein gleichartiges Gesetz gilt, so ist dieses Gesetz nur anzuwenden, wenn der zuerst eingetragene Sitz sich im Vereinigten Wirtschaftsgebiet befindet.

Abschnitt XIX

Schlußvorschriften

§ 63

Verfahren nach §§ 1003 ff der Zivilprozeßordnung, §§ 67, 179 des Aktiengesetzes und §§ 2 ff der Siebenten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 632) finden für die nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiere nicht mehr statt; auf bereits ergangene Ausschlußurteile findet § 1018 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung künftig keine Anwendung. Ersatzurkunden nach §§ 798, 800 des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 66 bis 68, 179 des Aktiengesetzes und §§ 2, 7 der Siebenten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung dürfen für die nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiere nicht mehr ausgestellt werden.

§ 64

(1) Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats.

(2) Verwaltungsanordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft für vorübergehende Zeit eine nachgeordnete Dienststelle einzurichten und dieser die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung zu übertragen.

§ 65

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Wirtschaftsrat
Drucksache Nr. 1403

Frankfurt am Main, den 25.Juni 1949.

A n t r a g

des Ausschusses für Finanz- und Steuerwesen

betr. Entwurf eines Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung

(D-Markbilanzgesetz)

(Zu Drucksache Nr.1356)

Der Wirtschaftsrat wolle beschliessen:

1. Der letzte Satz des § 75 erhält folgende Fassung:

"§ 74 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

2. Der § 75 erhält einen Absatz 2 folgenden Wortlauts:

"Die Bestimmungen des Abs. 1 sind für die in § 74 Abs. 4 genannten Steuerpflichtigen sinngemäß anzuwenden.

gez. B l ü c h e r .

WIRTSCHAFTSRAT DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES
(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)
Frankfurt am Main

Drucksachen 1949
Nr. 1356

Ausgegeben am 23. Juni 1949

1356

Gemeinsamer Antrag des Ausschusses für Finanz- und Steuerwesen und des Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz)

(Zu Drucksache Nr. 1220)

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Eröffnungsbilanz

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eröffnungsbilanz

Kaufleute mit Hauptniederlassung (Sitz) im Währungsgebiet, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben für den 21. Juni 1948 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Das Gleiche gilt für solche gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden, sowie für solche bergrechtlichen Gewerkschaften, die ihren Sitz im Währungsgebiet haben.

§ 2

Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten im Währungsgebiet

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebiets haben, sind verpflichtet,

a) über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Währungsgebiet betriebenen Geschäfte,

b) über das dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Währungsgebiet dienende Vermögen,

c) über das sonstige im Währungsgebiet vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Das Gleiche gilt für solche noch bestehenden Unternehmen, die im Handelsregister (Genossenschaftsregister) ihrer Hauptniederlassung (Satz 1) ohne Sitzverlegung gelöscht worden sind, mit der Maßgabe, daß sie außerdem auch über das sonstige im Ausland vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen haben. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz gelten insoweit entsprechend. Gleiches gilt sinngemäß für nach dem 20. Juni 1948 errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten solcher Unternehmen.

(2) Die Unternehmen haben für ihre im Währungsgebiet befindlichen Zweigniederlassungen einen oder mehrere ständige Vertreter mit Wohnsitz im Währungsgebiet zu bestellen, sofern nicht der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) oder die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens den Wohnsitz im Währungsgebiet haben oder nach anderen Vorschriften ein gesetzlicher Vertreter für die Zweigniederlassungen bestellt ist. Die ständigen Vertreter vertreten das Unternehmen hinsichtlich des Vermögens, über das nach Abs. 1 gesondert Buch zu führen ist; sie haben die Befugnisse von gesetzlichen Vertretern. Sie sind zur Eintragung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden. Das Gericht kann aus wichtigem Grund die Eintragung der Bestellung ablehnen oder die Bestellung widerrufen. Unterhält das Unternehmen im Währungsgebiet nur Betriebsstätten, so hat es am Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung für die Betriebsstätten im Währungsgebiet eine Zweigniederlassung zu errichten.

(3) Die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der ständigen Vertreter ist abweichend von §§ 13, 13a des Handelsgesetzbuches, §§ 35, 36 des Aktiengesetzes beim Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden; das Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung hat die Eintragungen von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen. Das Gleiche gilt für alle sonstigen ausschließlich die Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen durch den ständigen Vertreter.

(4) Wird die Errichtung der Zweigniederlassung oder die Bestellung der ständigen Vertreter nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung angemeldet, so hat es von Amts wegen die Errichtung der Zweigniederlassung einzutragen, einen ständigen Vertreter für die Zweig-

niederlassung zu bestellen und dessen Bestellung einzutragen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens kann das Gericht die von Amts wegen erfolgte Bestellung des ständigen Vertreters widerrufen. Die Eintragungen haben ferner von Amts wegen zu erfolgen, wenn

a) die Betriebsstätte oder die Zweigniederlassung erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wird und die Anmeldungen nicht binnen sechs Monaten nach Errichtung erfolgen,

b) die Bestellung eines ständigen Vertreters vom Gericht widerrufen und die Bestellung eines anderen ständigen Vertreters nicht angemeldet oder dessen Eintragung aus wichtigem Grund abgelehnt wird.

(5) Der ständige Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest, wenn der ständige Vertreter sich nicht mit dem Unternehmen einigen kann; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(6) Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder die von ihm beauftragte Stelle kann im Wege der Durchführungsverordnung bestimmen, wieweit die vorstehenden Vorschriften nicht anzuwenden sind auf Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes haben, in dem diesem Gesetz entsprechende Vorschriften über die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz sowie über die Kapitalneufestsetzung gelten.

§ 3

Vorschriften für die Eröffnungsbilanz. Fristen

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung für das Inventar und die Jahresbilanz geltenden Vorschriften auch auf die Aufstellung des Inventars sowie die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz Anwendung. Auf die Aufstellung der Eröffnungsbilanz von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand findet § 42 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung; die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 30. September 1949 festzustellen.

(3) Für die Eröffnungsbilanzen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften beginnen die für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen am 1. Juli 1949.

(4) Die in § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmte Frist beträgt für die Eröffnungsbilanz, auch wenn die Satzung dies für den Jahresabschluß nicht bestimmt, sieben Monate.

(5) Die Eröffnungsbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind spätestens bis zum 31. Januar 1950 festzustellen. Die im § 41 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die im § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird für die Eröffnungsbilanz auf neun Monate verlängert. § 15 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694) gilt für die Eröffnungsbilanz nicht.

(6) Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) die Fristen angemessen verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark.

(7) Verlegt ein Einzelkaufmann oder eine juristische Person die Hauptniederlassung oder eine Handelsgesellschaft den Sitz nach dem 20. Juni 1948 in das Währungsgebiet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Inventar und die Eröffnungsbilanz für den Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) aufzustellen sind und das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes die Fristen für die Eröffnungsbilanz bestimmt.

§ 4

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die Hauptversammlung festgestellt.

Zweiter Unterabschnitt

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 5

Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

(1) Vermögensgegenstände dürfen, soweit sich nicht aus §§ 6 bis 34 etwas anderes ergibt, höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(2) Auf die Eröffnungsbilanz sind § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechende Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts) nicht anzuwenden.

(3) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der im Abs. 2 angeführten gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Berücksichtigung späterer Währungs- und Kriegsfolgemaßnahmen

(1) Das Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) nebst seinen Durchführungsbestimmungen, die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin sowie über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, namentlich die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone „über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands" vom 18. August 1948 und ähnliche Maßnahmen, die zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen worden sind, sind bei den Wertansätzen zu berücksichtigen.

(2) Demontagen, Reparationsentnahmen und ähnliche Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen werden, können, wenn ihre Durchführung mutmaßlich eine Überschuldung der Kapitalgesellschaft zur Folge hat, bei den Wertansätzen berücksichtigt werden.

§ 7

Anzuwendendes Währungsrecht

Ist zweifelhaft, welches Währungsrecht auf in Reichsmark begründete Forderungen oder Verbindlichkeiten anzuwenden ist, so ist für deren Wertansatz in der Regel von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Befindet sich der Schuldner innerhalb Deutschlands, so ist das Währungsrecht des letztbekannten Wohnsitzes (Sitzes) zugrunde zu legen, den der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 gehabt hat, es sei denn, daß sich der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses am 21. Juni 1948 eindeutig an einem anderen Ort befunden hat oder die Voraussetzungen der Nr. 3 vorliegen.

2. Bei durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen ist davon auszugehen, daß sich diese nach dem Währungsrecht am Ort der belegenen Sache richten.

3. Reichsmarkforderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes gelten für ihren Wertansatz als nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt, soweit in Vermögen vollstreckt werden kann, das sich im Währungsgebiet befindet.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen

Vermögensgegenstände, die einer Verfügungsbeschränkung auf Grund der Gesetze Nr. 52 oder 53 der Militärregierungen und des § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes oder einer sonstigen gegen jeden wirkenden Verfügungsbeschränkung unterliegen, brauchen nicht allein wegen dieser Verfügungsbeschränkung mit einem niedrigeren Wert angesetzt zu werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände anzugeben, die solchen Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

§ 9

Auslandsvermögen

(1) Vermögensgegenstände, die von dem Kontrollratgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt worden sind, sowie Vermögensgegenstände, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung abgeliefert wurden, sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(2) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) sind diese Gegenstände mit dem zuletzt vor Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Maßnahmen in der Bilanz ausgewiesenen Wert unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von einer Deutschen Mark für jede Reichsmark aufzuführen. Bei Valuta-Forderungen ist außerdem der Nennbetrag in ausländischer Währung anzugeben.

§ 10

Valuta-Schuldverhältnisse

(1) Für den Wertansatz von Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallenden Valuta-Forderungen ist der Umrechnungskurs von 0,30 USA-Dollar für eine Deutsche Mark zugrunde zu legen; für die Umrechnung der übrigen Fremd-Valuten ist die von der Bank deutscher Länder als Anlage zu Nr. 21 der Richtlinien zur Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 10 vom 5. Februar 1949 veröffentlichte Umrechnungstabelle zugrunde zu legen.

(2) Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallende Valuta-Forderungen, die vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz getilgt worden sind, sind mit dem Betrag anzusetzen, der zu ihrer Tilgung verwandt worden ist.

§ 11

Geldwertschuldverhältnisse

(1) Für den Wertansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Betrag lauten, sondern nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses in deutscher Währung in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von Edelmetallen, Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von Sach- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, ist dieser Wert zugrunde zu legen; §§ 10, 20 und 22 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Wert einer bestimmten Menge von Feingold geschuldet wird; in diesem Falle ist für den Wertansatz der Umstellungsbetrag in Deutscher Mark zugrunde zu legen, der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den durch den Preis von 2790 Reichsmark für 1 kg Feingold bestimmten Reichsmarkbetrag ergibt.

§ 12

Schuldverhältnisse mit Wertsicherungsklausel

Für den Wertansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf einen bestimmten Reichsmarkbetrag lauten, aber mit einer Wertsicherungsklausel versehen sind, ist der Umstellungsbetrag in Deutscher Mark zugrunde zu legen, der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den Reichsmarkbetrag ohne Berücksichtigung der Wertsicherungsklausel ergibt.

§ 13

Erinnerungsposten als Höchstwerte bei der Einstellung von Kapitalentwertungskonten

Werden in die Eröffnungsbilanz Kapitalentwertungskonten (§§ 36, 37) eingestellt, so ist in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten zuläßt, der Vermögensgegenstand an Stelle des sonst zulässigen Wertes mit dem Erinnerungsposten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten vorschreibt, aber einen höheren Wertansatz aus besonderen Gründen zuläßt.

§ 14

Lastenausgleich

(1) Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Lastenausgleich ergeben, sind, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, in der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen. Dies gilt auch für die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 87) und der entsprechenden Gesetze der französischen Zone entstandenen Grundschulden; sie sind jedoch in der Eröffnungsbilanz zu vermerken.

(2) Soweit sich aus dem Lastenausgleich Veränderungen im Vermögen der in § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen ergeben, ist deren Eröffnungsbilanz und gegebenenfalls die Eröffnungsbilanz ihrer Gesellschafter mit Wirkung auf den 21. Juni 1948 zu berichtigen.

(3) Soweit die Vorschriften über den Lastenausgleich einen anderen Wertansatz als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zwingend anordnen, gelten diese Werte auch als Höchstwerte für die Eröffnungsbilanz.

(4) Vorschriften über die Durchführung der Berichtigung der Eröffnungsbilanz bleiben vorbehalten.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 15

Aktiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 16 bis 27.

§ 16

Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes

(1) Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes sind höchstens mit den Einheitswerten anzusetzen, die auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgesetzt worden sind. Festsetzungen auf Zeitpunkte nach dem 21. Juni 1948 sind nicht zu berücksichtigen. Auf in Reichsmark festgesetzte Einheitswerte ist § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden.

(2) Ist das Grundstück in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz mit einem höheren Wert als dem nach Abs. 1 maßgebenden Einheitswert angesetzt, so kann es

bis zu diesem höheren Wert, jedoch höchstens mit dem Wert, der ihm am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, angesetzt werden. Braucht eine steuerliche Reichsmarkschlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Reichsmarkschlußbilanz.

(3) Soweit an Gebäuden Kriegsschäden oder sonstige Wertminderungen eingetreten sind, die am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch fortbestehen und durch eine Wertfortschreibung noch nicht berücksichtigt worden sind, ist der Einheitswert anteilmäßig zu mindern.

§ 17

Grundstücke außerhalb des Währungsgebietes

Bei dem Wertansatz von Grundstücken, die außerhalb des Währungsgebietes, aber innerhalb Deutschlands liegen, ist die Möglichkeit, über das Grundstück, seinen Ertrag oder einen etwaigen Verkaufserlös zu verfügen, zu berücksichtigen. In begründeten Fällen können die Grundstücke mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

§ 18

Bewegliches Anlagevermögen

(1) Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (insbesondere Maschinen, Schiffe, maschinelle Anlagen und sonstige Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten (Neuwert) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung ergibt.

(2) Ist der Neuwert am letzten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser an Stelle des nach Abs. 1 für den 31. August 1948 errechneten Neuwerts dem Wertansatz zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilmäßige Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer gemäß Abs. 1 sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

a) Entspricht die bisherige tatsächliche Nutzung dem Zeitraum, für den steuerliche Absetzungen für Abnutzung bei Gegenständen dieser Art bisher üblich waren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), so sind die Gegenstände höchstens mit einem Drittel des Neuwerts (Abs. 1 oder 2) anzusetzen.

b) Erreicht die bisherige tatsächliche Nutzung noch nicht das Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, so kann der Betrag von einem Drittel des Neuwerts für jedes Jahr, für das solche Absetzungen noch möglich gewesen wären, um den Betrag erhöht werden, der sich aus einer Teilung von zwei Dritteln des Neuwerts durch die Gesamtzahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Sind Gegenstände dieser Art in einem kürzeren Zeitraum als dem der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben, so sind sie höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.

c) Übersteigt die bisherige tatsächliche Nutzung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, so ist der Betrag von einem Drittel des Neuwerts um einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Abschlag zu kürzen.

§ 19

Beteiligungen und andere Wertpapiere des Anlagevermögens

Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II 6 des Aktiengesetzes sowie andere Wertpapiere des Anlagevermögens sind nach den für Wertpapiere des Umlaufvermögens (§§ 21, 22) geltenden Vorschriften anzusetzen, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

§ 20

Vorratsvermögen

(1) Gegenstände des Vorratsvermögens (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten ergibt (Neuwert). Ist der Neuwert am letzten Tag des Monates, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser zugrunde zu legen.

(2) Sind Gegenstände des Vorratsvermögens vor dem 1. September 1948 veräußert worden, so sind sie höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich aus dem Verkaufserlös unter Abzug der handelsüblichen Gewinnspanne ergibt, falls dieser niedriger ist als die nach Abs. 1 zulässigen Höchstwerte.

§ 21

Wertpapiere des Reichs und sonstige Forderungen gegen das Reich

Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner verbriefen (einschließlich der im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen gegen das Reich), Kriegsschädenforderungen sowie sonstige Forderungen gegen das Reich oder die im § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Das Gleiche gilt für etwaige Entschädigungsansprüche auf Grund von Demontagen, Reparationsentnahmen und ähnlichen Maßnahmen.

§ 22

Sonstige Wertpapiere und Anteile

(1) Wertpapiere, die im Währungsgebiet an einer deutschen Börse amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, sind höchstens zu den Steuerkurswerten anzusetzen. An deren Stelle treten vorläufig die Werte, die von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute mit Stichtag vom 31. Dezember 1948 im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Länder der französischen Zone veröffentlicht worden sind.

(2) Wertpapiere, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, und nicht in Wertpapieren verkörperte Anteile (Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) sind vorläufig höchstens mit einem Drittel des letzten vor dem 21. Juni 1948 festgestellten Vermögensteuerwertes anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(3) Anteile (Aktien, Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) an Geldinstituten und Versicherungsunternehmen, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, dürfen vorläufig höchstens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Wertes angesetzt werden; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet sind, wenn sie sich im Girosammeldepot befinden, vorläufig höchstens mit siebzig vom Hundert der gemäß Abs. 1 und 2 zulässigen Wertansätze anzusetzen.

(5) Andere vor dem 1. Januar 1945 ausgestellte Wertpapiere, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den „Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren“ bisher nicht erteilt worden sind und in der ab 1. Juli 1948 geltenden Fassung dieser Richtlinien nicht erteilt werden können, dürfen nur mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

(6) Wertpapiere in Streifbanddepots im Saargebiet sind wie Wertpapiere im Währungsgebiet zu behandeln.

§ 23

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile

(1) Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem nach der Umstellung sich ergebenden neuen Nennbetrag angesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freien Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(2) Soweit eigene Aktien oder Geschäftsanteile vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes veräußert worden sind, kann an Stelle des in Abs. 1 bestimmten Höchstwertes der Veräußerungserlös als Höchstwert angesetzt werden

§ 24

Forderungen. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Forderungen sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Als zweifelhaft gilt auch eine Forderung, bei der mit einer Herabsetzung im Vertragshilfeverfahren gerechnet werden muß.

(3) Ist eine Forderung nach dem 20. Juni 1948 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Wertansatz zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn eine Forderung durch Parteivereinbarung höher oder niedriger festgesetzt worden ist, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde.

§ 25

Schwebende Geschäfte

Lieferungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen, für die die Gegenleistung bereits vor dem 21. Juni 1948 bewirkt war, können so angesetzt werden, als wenn die Lieferung bereits am 21. Juni 1948 erfolgt wäre.

§ 26

Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes

(1) Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes können mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

(2) Für Forderungen, die nach den in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgestellt sind, sowie für Forderungen an Schuldner im Saargebiet gelten §§ 5, 24 Abs 2, 3.

§ 27

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, können als aktive Abgrenzungsposten angesetzt werden:

a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Aktiva).

b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Aktiva).

(2) Die transitorischen Aktiva sind höchstens mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 21. Juni 1948 tatsächlich vermindern. Die antizipativen Aktiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für sonstige wiederkehrende Leistungen gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 28

Passiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 29 bis 34.

§ 29

Pensionsrückstellungen

(1) Für die Verpflichtungen aus den bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts auszuweisen. Die Passivierungspflicht besteht jedoch insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für die am 21. Juni 1948 bestehenden Anwartschaften auf Pensionen kann eine Rückstellung bis zur Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts ausgewiesen werden.

(3) Eine in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) ist mindestens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(4) Eine nach Abs. 2 und 3 in die Eröffnungsbilanz eingestellte Rückstellung darf für den durch sie noch nicht gedeckten Teil der Anwartschaften durch jährliche Zuführungen auf die Höhe gebracht werden, die sich unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage errechnet.

(5) Hat sich der Umfang der am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften), insbesondere auf Grund des § 21 oder des § 27 des Umstellungsgesetzes, bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemindert, so ist diese Minderung bei der Bemessung der Rückstellungen für diese Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(6) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Fehlbetrag der Rückstellungen anzugeben, der sich errechnet, wenn die am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) in der Höhe zurückgestellt werden würden, die sich versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes als Gegenwartswert errechnet.

§ 30

Verbindlichkeiten. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Verbindlichkeiten sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Werte einzusetzen, der ihnen am Stichtage der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(3) Ist eine Verbindlichkeit nach dem 20. Juni 1948 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Wertansatz zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn eine Verbindlichkeit durch Parteivereinbarung höher oder niedriger festgesetzt worden ist, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde.

§ 31

Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern

(1) Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern sind nur insoweit anzusetzen, als sie nach der deutschen Gesetzgebung über die Tilgung von Auslandsverbindlichkeiten noch geschuldet werden. Insbesondere sind die bis zum 8. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abgeführten Zins- und Tilgungsbeträge nicht mehr als Verbindlichkeiten anzusetzen. Dies gilt auch für etwaige Verzugszinsen.

(2) Ist für die Verbindlichkeit eine Sicherheit bestellt, die von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt oder nach dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierungen abgeliefert worden ist, so ist dies zu vermerken.

(3) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, für welche Valutaverbindlichkeiten (Zins- und Tilgungsbeträge) der Reichsmarkgegenwert an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt und, soweit der Schuldner hierüber unterrichtet ist, wieweit diese den ausländischen Gläubigern zugeführt worden sind.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für Kredite, die unter die Deutschen Kreditabkommen fallen (Stillhaltekredite).

§ 32

Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

(1) Hat ein Angehöriger der Vereinten Nationen der Umstellung einer Reichsmarkverbindlichkeit bis zum 20. Oktober 1948 widersprochen oder die Annahme einer nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert, so darf die Verbindlichkeit gleichwohl nur mit einem Zehntel ihres Reichsmarknennbetrages eingesetzt werden (§ 15 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes).

(2) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, hinsichtlich welcher Beträge Widerspruch eingelegt ist oder der Gläubiger die Annahme einer angebotenen Leistung verweigert hat, und welche sonstigen Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark umgestellt sind, die Angehörigen der Vereinten Nationen geschuldet werden.

§ 33

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes sind mit dem sich bei Anwendung der Umstellungsvorschriften ergebenden Betrag in Deutscher Mark anzusetzen.

§ 34

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, sind als passive Abgrenzungsposten anzusetzen:

a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Passiva),

b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Passiva).

(2) Die transitorischen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich vermindern; die antizipativen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für Löhne und Gehälter gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

ABSCHNITT II

Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften

§ 35

Endgültige Neufestsetzung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Deutscher Mark neu festzusetzen.

(2) Das neue Nennkapital ist, wenn nicht von der Befugnis der §§ 36 bis 38 Gebrauch gemacht wird, in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen, wobei das Verhältnis zwischen der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, und den freien Rücklagen nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden darf.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Neufestsetzung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Vorläufige Neufestsetzung durch Einstellung eines Kapitalentwertungskontos

(1) An Stelle einer endgültigen Neufestsetzung nach § 35 kann die Neufestsetzung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Nennkapital mit dem gleichen Betrage in Deutscher Mark in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag des Nennkapitals. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) oder von freien Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47) sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalentwertungskonto besteht.

(3) Die vorläufige Neufestsetzung nach Abs. 1 kann mit einer Neufestsetzung nach § 35 in der Weise verbunden werden, daß das Nennkapital auf einen unter dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital liegenden Betrag in Deutscher Mark ermäßigt und das Kapitalentwertungskonto nur in Höhe des Unterschiedes eingestellt wird, um den der Betrag des neu festgesetzten ermäßigten Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen noch übersteigt; das nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen muß hierbei den Mindestnennbetrag des Nennkapitals gemäß § 44 erreichen. Soweit das Nennkapital ermäßigt ist, liegt eine endgültige Neufestsetzung vor; für die vorläufige Neufestsetzung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Durchführung des Ausgleichs durch Tilgung gemäß Abs. 2 gilt als endgültige Neufestsetzung.

§ 37

Außerordentliches Kapitalentwertungskonto

Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrage der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Das außerordentliche Kapitalentwertungskonto darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Jahren auszugleichen. Im übrigen findet § 36 entsprechend Anwendung.

§ 38

Kapitalverlustkonto bei Überschuldung

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, die auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden beruht, so kann ein Kapitalverlustkonto bis zur Höhe dieser Schäden in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden, wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung der Schäden lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschäden gelten nicht Währungsverluste, die durch die Gesetze über die Neuordnung des Geldwesens verursacht sind.

(2) Das Nennkapital ist in Höhe des durch die Einstellung des Kapitalverlustkontos entstandenen Überschusses der Aktiven über die Schulden festzusetzen. Übersteigt das danach festzusetzende Nennkapital das im Reichsmarkabschluß ausgewiesene Nennkapital, so ist das Kapitalverlustkonto entsprechend niedriger einzustellen.

(3) Neben einem Kapitalverlustkonto können Kapitalentwertungskonten nach §§ 36, 37 mit der Maßgabe gebildet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital und den Aktiven nach Abzug der Schulden auf der Aktivseite eingestellt wird. Ein nach § 36 eingestelltes Kapitalentwertungskonto darf jedoch nicht höher sein als der halbe Betrag des neu festgesetzten Nennkapitals, ein nach § 37 eingestelltes Kapitalentwertungskonto nicht höher sein als neun Zehntel des neu festgesetzten Nennkapitals.

(4) Die Einstellung eines Kapitalverlustkontos ist nur mit Zustimmung der Obersten Wirtschaftsverwaltung des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung zulässig; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung des Kapitalverlustkontos vorliegen und ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis an der Fortführung des Unternehmens in der bisherigen Rechtsform anzuerkennen ist.

(5) Die zwangsweise Tilgung des Kapitalverlustkontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

(6) Im übrigen finden §§ [illegible] 37 entsprechende Anwendung.

§ 39

Bezugsrecht

Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos nach §§ 36, 37 eine Kapitalerhöhung beschlossen, ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Nennkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezuge anzubieten.

§ 40

Bilanzmäßige Rückwirkung der Neufestsetzung

In der Eröffnungsbilanz sind Nennkapital und Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Neufestsetzung bestehen sollen.

§ 41

Wahrung der gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Beziehungen

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Neufestsetzung nicht berührt.

(2) Vertragliche Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder dem Wert ihrer Aktien oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, bestimmen sich nach den durch die Neufestsetzung eingetretenen neuen Kapital- oder Gewinnverhältnissen; dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 50, 174 des Aktiengesetzes. Dritte brauchen eine durch die Neufestsetzung eintretende Kürzung ihrer Rechte nach Satz 1 nicht gegen sich gelten zu lassen, soweit sie darauf beruht, daß in der Eröffnungsbilanz das Nennkapital zu den Rücklagen in einem nicht durch § 35 Abs. 2 und 3 bedingten ungünstigeren Verhältnis steht, als dies in der Reichsmarkschlußbilanz der Fall ist.

§ 42

Nicht volleingezahlte Anteile

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter zueinander für die Neufestsetzung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt; auf ausstehende Bareinlagen sind §§ 13, 16 des Umstellungsgesetzes anzuwenden.

§ 43

Einziehung von eigenen Anteilen

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen beschließen. Dies gilt auch für Anteile, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind.

(2) Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(3) Die Einziehung gilt für die Neufestsetzung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 44

Mindestnennbeträge nach der Neufestsetzung

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Neufestsetzung mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark beschließt, und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Neufestsetzung eingetragen wird. § 80 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Neufestsetzung mindestens fünftausend Deutsche Mark betragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Neufestsetzung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieser Beträge gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Deutsche Mark nicht erreicht. § 8 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes gelten für die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellten Aktien nicht.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn Deutsche Mark teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Je zehn Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Neufestsetzung ist nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag nicht eingehalten werden kann.

(6) Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, sollen spätestens bis zum 31. Dezember 1954 in Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden.

§ 45

Umwandlung und Neufestsetzung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen umgewandelt, so bedarf es der Neufestsetzung nach den Vorschriften dieses Abschnittes nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Kapitalgesellschaften, die erst nach dem 31. Dezember 1936 entstanden sind, bedürfen in diesem Falle zur Umwandlung nach Satz 1 nicht der Genehmigung nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

§ 46

Ausgleich nicht getilgter Kapitalentwertungskonten

(1) Wird ein Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten (sechsten) Geschäftsjahres die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des Nennkapitals, auszugleichen. Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie der Mindestnennbetrag für Anteile nicht eingehalten werden könnte. Sollen Sacheinlagen gemacht werden, so sind §§ 150, 151 Abs. 3, § 155 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Aktiengesetzes (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als endgültige Neufestsetzung. Die für die Neufestsetzung geltenden Vorschriften sind auf sie anzuwenden. § 80 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Auf eine Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien finden §§ 177, 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung; dagegen gelten §§ 175, 176, 178, 180, 181 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Auf eine Ermäßigung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung. Im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile findet § 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 47

Berichtigung von Wertansätzen

(1) Ergibt sich nach der Neufestsetzung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen für

a) Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebietes, insbesondere Forderungen gegen Schuldner außerhalb des Währungsgebietes,

b) Auslandsvermögen,

c) Valutaschuldverhältnisse,

d) sonstige Vermögensgegenstände, die nach diesem Gesetz mit einem Erinnerungsposten oder mit einem vorläufigen Wert eingesetzt worden sind,

daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten waren oder nachträglich ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) einzustellen, soweit er nicht gemäß § 36 Abs. 2 zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos zu verwenden ist oder zur Tilgung eines Kapitalverlustkontos verwandt wird.

(2) Ergibt sich nach der Neufestsetzung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen, daß Vermögensgegenstände der in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Art bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz mit einem tatsächlich zu hohen oder Verbindlichkeiten mit einem zu geringen Wert eingesetzt worden sind, so kann der dadurch eingetretene Verlust in ein bei der Neufestsetzung gebildetes Kapitalentwertungskonto innerhalb der durch die §§ 36, 37 vorgeschriebenen Grenzen oder in ein bei der Neufestsetzung gebildetes Kapitalverlustkonto eingestellt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Grundstücke, wenn der nach § 14 für den Wertansatz maßgebende Einheitswert sich infolge von Wertfortschreibung oder Änderung gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz angesetzen Wert erhöht oder erniedrigt.

§ 48

Bericht über die Neufestsetzung und Prüfung

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem die Vorschläge für die Neufestsetzung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch den Abschlußprüfer hat sich auf die Vorschläge für die Neufestsetzung zu erstrecken. Macht die Gesellschaft von der Befugnis des § 36 Gebrauch, so haben die Prüfer sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Macht die Gesellschaft von der Befugnis der §§ 37, 38 Gebrauch, so haben sich die Prüfer darüber zu äußern, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 49

Prüfungspflicht bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zu prüfen. Auf die Prüfung finden die für die Prüfung des Jahresabschlusses geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse als bestellt, falls nicht ein anderer Abschlußprüfer bestellt wird. § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 50

Prüfungspflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in entsprechender Anwendung der §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes sowie des § 48 dieses Gesetzes zu prüfen, wenn entweder

a) das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Stammkapital den Betrag von fünfhunderttausend Reichsmark oder die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Bilanzsumme den Betrag von zwei Millionen Reichsmark erreicht oder überschreitet, oder

b) in die Eröffnungsbilanz ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto (§ 37) eingestellt ist.

(2) Die Prüfer werden von den Geschäftsführern bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag einen solchen vorsieht.

(3) Zu Prüfern können insoweit auch vereidigte Buchprüfer bestellt werden.

§ 51

Einfache Kapitalmehrheit

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Neufestsetzung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Für eine zugleich mit der Neufestsetzung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals (§ 44) gelten jedoch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 52

Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Neufestsetzung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Bei der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zu erklären, daß die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung nicht angefochten sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

(3) Das Registergericht kann die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Prüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(4) Ist die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht geprüft worden, so kann das Gericht die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bisherigen Stammkapitals in Reichsmark erreichen, kann das Gericht die Prüfung der Eröffnungsbilanz anordnen und Abschlußprüfer (§ 137 des Aktiengesetzes) bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind die Geschäftsführer zu hören.

§ 53

Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung sowie des Ausgleichs

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) hat die vorläufige Neufestsetzung nach §§ 36 bis 38 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Durchführung des Ausgleichs der Kapitalentwertung durch Tilgung nach § 36 Abs. 2, § 37 oder durch andere Maßnahmen nach § ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermögens des Vermögens

durch neue Einlagen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Der Anmeldung sind außerdem die Jahresabschlüsse, in denen der Ausgleich durchgeführt ist, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats beizufügen. Auf die Anmeldung finden § 295 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 304 des Aktiengesetzes sowie § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 54

Umtausch und Zusammenlegung von Aktien

(1) Die auf Reichsmark lautenden Aktien sind, sobald auf Grund der Wertpapierbereinigung Einzelurkunden ausgestellt werden können, in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Neufestsetzung hinaus erstrecken.

(2) Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist und Einzelurkunden auf Grund der Wertpapierbereinigung ausgestellt werden können, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden.

(3) Die Ausgabe neuer Aktien zum Zwecke des Umtausches bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zu Ungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

§ 55

Durchführung der Neufestsetzung von Geschäftsanteilen

Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die sich aus ihr ergebenden neuen Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen, oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 56

Überschuldung oder Verlust des halben Nennkapitals

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) ist bis zur Beschlußfassung der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Neufestsetzung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Überschuldung gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Während dieser Zeit ist er auch von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, befreit.

(2) Ist eine vorläufige Neufestsetzung (§§ 36, 37) im Handelsregister eingetragen, so ist der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die nach § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 zum Ausgleich der Kapitalentwertungskonten vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit. Gleiches gilt für die Dauer des Bestehens eines Kapitalverlustkontos nach § 38.

§ 57

Unbillige Hrte als Anfechtungsgrund

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 43) und die Neufestsetzung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Ein in der Hauptversammlung nicht erschienener Aktionär mit Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes ist hierbei, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vorzuliegen brauchen, zur Anfechtung befugt, wenn er aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert ist.

§ 58

Spruchstelle

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer beim Landgericht zu errichtenden Spruchstelle. Die Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Laienbeisitzern. Die Landesjustizverwaltungen treffen die näheren Vorschriften über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle, namentlich über ihre Besetzung mit sachverständigen Laienbeisitzern. Sie können eine beim Landgericht bestehende Kammer für Handelssachen als Spruchstelle bestimmen.

(2) Über die Anfechtung wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, über die ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts als Spruchstelle entscheidet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar.

(4) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Die Spruchstellen entscheiden nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat; im übrigen gelten § 32 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) entsprechend. Von dem Antragsteller ist ein vom Vorsitzenden zu bemessender Gebührenvorschuß zu erheben. § 7 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung der Spruchstelle wird mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(7) Die Spruchstelle bestimmt, ob und in welchem Umfang die rechtskräftige Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 59

Anfechtungsklage gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von eigenen Anteilen und die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

(2) Im übrigen gelten §§ 57, 58 sinngemäß.

ABSCHNITT III

Änderung des Aktiengesetzes und seines Einführungsgesetzes. Übergangsvorschriften

§ 60

Änderung des Aktiengesetzes

(1) § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:
„Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist einhunderttausend Deutsche Mark."

(2) § 8 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:
„Der Mindestnennbetrag der Aktien ist einhundert Deutsche Mark. Höhere Aktienbeträge sollen auf volle hundert Deutsche Mark lauten."

(3) § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird aufgehoben.

(4) § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:
„Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

bis zu	3 000 000	Deutsche Mark sieben,
von mehr als	3 000 000	Deutsche Mark zwölf,
von mehr als	20 000 000	Deutsche Mark fünfzehn,

wobei in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder des Betriebsrats nicht mitgerechnet werden."

§ 61

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz erhält folgende Fassung:
„Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Grundkapital infolge der Neufestsetzung nach dem D - Markbilanzgesetz weiniger als einhunderttausend Deutsche Mark beträgt, gilt das neu festgesetzte Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder ihrer Verfassung vor, so sind diese Änderungen nur dann einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf einhunderttausend Deutsche Mark erhöht wird."

§ 62

Verschmelzung und Umwandlung

(1) Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor die aufnehmende Gesellschaft ihr Nennkapital nach Abschnitt II neu festgesetzt hat.

(2) Umwandlungen nach dem Aktiengestz können frühestens gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 63

Außerkrafttreten von Satzungsbestimmungen

(1) Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die dem § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 60 Abs. 4 dieses Gesetzes widersprechen, treten mit Beendigung der Hauptversammlung außer Kraft, die über die Neufestsetzung oder die vorläufige Neufestsetzung nach §§ 35 bis 38 beschließt. Enthält die Satzung in diesem Falle auch Bestimmungen über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat, so treten auch diese außer Kraft. Die Hauptversammlung kann neue Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen; eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es auch dann nicht, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Sind mehr Aufsichtsratsmitglieder vorhanden, als nach den neuen Satzungsbestimmungen oder, falls solche von der Hauptversammlung nicht beschlossen werden, nach § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 60 Abs. 4 zulässig sein würden, so erlischt das Amt aller Aufsichtsratsmitglieder mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt.

ABSCHNITT IV

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 64

Geschäftsguthaben. Geschäftsanteil und Haftsumme

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben spätestens bei der Beschlußfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz die Geschäftsguthaben und die Geschäftanteile neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens eine Deutsche Mark betragen und auf volle Deutsche Mark lauten.

(3) Die Geschäftsanteile, die nach der Neufestsetzung auf einen niedrigeren als den im Abs. 2 genannten Betrag oder nicht auf volle Deutsche Mark lauten, sind mindestens auf diese Beträge zu erhöhen und auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist auf die im Statut festgesetzte Haftsumme § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden. Wird zugleich mit der Neufestsetzung eine Herabsetzung der Haftsumme in demselben Verhältnis wie die Neufestsetzung der Geschäftsanteile beschlossen, so gelten §§ 133, 22 Abs. 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes nicht.

§ 65

Allgemeiner Grundsatz

(1) Geschäftsguthaben sind nach Maßgabe des aus der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanteile sind in demselben Verhältnis wie die Geschäftsguthaben neu festzusetzen.

§ 66

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben

(1) Übersteigt das Vermögen nicht zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz nachgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so sind die Geschäftsguthaben in Höhe des Vermögens neu festzusetzen.

(2) Übersteigt das Vermögen zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so ist der darüber hinausgehende Teil des Vermögens bis zur Höhe von zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages des Reservefonds (§ 7 Nr. 4 des Genossenschaftsgesetzs) in den Reservefonds einzustellen.

(3) Der alsdann noch verbleibende Teil des Vermögens kann zu einer höheren Festsetzung der Geschäftsguthaben, zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds oder zur Bildung sonstiger Reserven verwandt werden. Er ist so zu verwenden, daß der gesetzliche Reservefonds zu den sonstigen Reserven und die Reserven insgesamt zu den Geschäftsguthaben nicht in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Reichsmarkschlußbilanz stehen.

§ 67

Stimmenmehrheit

(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festgesetzt, die Haftsummen nach § 64 Abs. 4 Satz 2 herabgesetzt werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

(2) Dasselbe gilt, wenn gleichzeitig mit der Neufestsetzung eine Erhöhung der neu festgesetzten Geschäftsanteile bis auf einen Betrag beschlossen wird, der den Reichsmarknennbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

§ 68

Anwendung von Vorschriften des Abschnitts II

(1) Auf die Neufestsetzung von Geschäftsguthaben und Geschäftsanteilen von Genossenschaften finden §§ 38, 40, 41, 47, 52 Abs. 1 und 3, §§ 57, 58 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Eröffnungbilanz ist, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt wird, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Vorschläge für die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile zu erstrecken. Auf die Prüfung finden §§ 55 bis 62 des Genossenschaftsgesetzes Anwendung.

§ 69

Kapitalentwertungskonto für Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Wohnungsbaugenossenschaften dürfen in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto nach § 36 einstellen. Es darf jedoch nicht höher sein als zwanzig vom Hundert des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben. Im übrigen gilt § 36 sinngemäß, wobei an Stelle des Nennkapitals der Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben tritt.

(2) Wird ein Kapitalentwertungskonto eingestellt, so hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Wegen der Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung der Geschäftsguthaben sowie des Ausgleichs gilt § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß.

(3) Wird das Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so sind die einzelnen Geschäftsguthaben der Genossen spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten Geschäftsjahres um den auf sie im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben entfallenden Teil des noch nicht getilgten Betrages des Kapitalentwertungskontos zu kürzen. Mit der Kürzung sind die Geschäftsguthaben endgültig neu festgesetzt. Die Neufestsetzung der Geschäftsanteile auf Grund der vorläufigen Neufestsetzung der Geschäftsguthaben wird durch deren endgültige Neufestsetzung nicht mehr berührt.

§ 70

Verschmelzung von Genossenschaften

Verschmelzungen von Genossenschaften können nicht vorgenommen werden, bevor die übernehmende Genossenschaft die Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile neu festgesetzt hat.

§ 71

Überschuldung

Der Vorstand ist bis zur Beschlußfassung über die Neufestsetzung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Überschuldung gemäß § 121 des Genossenschaftsgesetzes die Generalversammlung einzuberufen oder gemäß § 140 des Genossenschaftsgesetzes die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 72

Ausscheiden von Genossen

(1) Die Verbindung eines zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 20. Juni 1948 abgelaufenen Geschäftsjahrs mit dem bis zum 20. Juni 1948 abgelaufenen Teil des neuen Geschäftsjahrs sowie die Verbindung des am 21. Juni 1948 beginnenden Rumpfgeschäftsjahrs mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr auf Grund der §§ 2, 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ändern nicht den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Genossen zum Schluß des bisherigen Geschäftsjahrs. Der Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft ist, wenn das bisherige Geschäftsjahr, zu dem sein Ausscheiden erfolgt, in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 endete, die Reichsmarkschlußbilanz, wenn es bis zum 30. Juni 1948 endete, die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark, wenn es nach diesem Zeitpunkt endete, die erste Jahresbilanz in Deutscher Mark zugrunde zu legen.

(2) In Abweichung von § 73 Abs. 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes kann, wenn der Auseinandersetzung eine der im Abs. 1 aufgeführten Bilanzen zugrunde zu legen ist, ein ausgeschiedener Genosse die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst einen Monat nach Ablauf der Frist zur Feststellung der maßgebenden Bilanz verlangen. Ist damit zu rechnen, daß die der Eröffnungsbilanz zugrunde zu legende Bilanz auf Grund der Vorschriften über den Lastenausgleich berichtigt werden muß (§ 14), so kann ein ausgeschiedener Genosse, dessen Auseinandersetzung mit der Genossenschaft die Eröffnungsbilanz oder eine spätere Jahresbilanz zugrunde zu legen ist, die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst nach Vornahme der Berichtigung verlangen.

(3) Bei Einstellung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos ist ein etwaiges Geschäftsguthaben eines ausscheidenden Genossen um den auf ihn entfallenden Teil des Betrages des Kapitalentwertungskontos oder Kapitalverlustkontos im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben zu kürzen. Das Kapitalentwertungskonto oder Kapitalverlustkonto ermäßigt sich um diesen Teilbetrag.

(4) Solange ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist, gilt die zeitliche Beschränkung der Beitragspflicht der ausgeschiedenen Genossen nach § 115b des Genossenschaftsgesetzes auf die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen nicht.

ABSCHNITT V
Steuern, Gebühren

§ 73
Steuern

(1) Die aus der Eröffnungbilanz und der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Neufestsetzung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Heranziehung zu einem späteren Lastenausgleich bleibt unberührt.

(2) Die aus der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 35 bezeichneten Gesellchaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr.

(3) Wird in den Fällen der §§ 36, 37 ein Kapitalentwertungskonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt, so sind die zu einer Tilgung verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig.

(4) In den Fällen des § 47 Abs. 1 begründen Werterhöhungen für die Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht.

(5) In der den Steuerbehörden vorzulegenden Eröffnungsbilanz sind die nach § 47 berichtigungsfähigen Wertansätze sowie die Wertansätze, die sich auf ein außerhalb des Währungsgebietes betriebenes Gewerbe beziehen, gesondert auszuweisen.

(6) Für Verluste aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume, die nach dem 20. Juni 1948 beginnen, ein Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 geltenden Fassung) nicht zulässig.

(7) Macht ein Steuerpflichtiger von der Möglichkeit Gebrauch, gemäß § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr) einen Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr zu verbinden, so findet § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern entsprechende Anwendung.

§ 74
Handelsrechtliche Wertansätze als steuerliche Ausgangswerte

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zu Grunde zu legen.

(2) Die Berichtigung von Wertansätzen nach § 47 führt zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften.

(3) Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, können die in § 47 aufgeführten Wertansätze gleichfalls mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtigt werden. § 73 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die Vorschriften der §§ 5 bis 34 dieses Gesetzes finden bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den 21. Juni 1948 aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter § 1 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG durch Bestandsvergleich ermitteln, sinngemäße Anwendung.

§ 75
Ausgangswerte für die Vermögenssteuer

Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Vermögen maßgebend, die unter Zugrundelegung des Stichtages vom 21. Juni 1948 veranlagt werden. Für diese Steuern sind jedoch mindestens die nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes maßgebenden Werte oder, wenn die sich nach diesem Gesetz ergebenden Höchstwerte niedriger sind, diese Werte anzusetzen. § 74 Abs. 2–4 finden entsprechende Anwendung.

§ 76
Gebühren

(1) Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anläßlich der Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung nach diesem Gesetz entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt; übersteigt die Gebühr für die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen (§ 41 Abs. 4 der Kostenordnung) zweitausend Deutsche Mark, so ermäßigt sich außerdem der zweitausend Deutsche Mark übersteigende Betrag der nach Halbsatz 1 berechneten Gebühr auf ein Viertel.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für die Gebühren, die bei einer Umwandlung von Gesellschaften entstehen, sofern die Umwandlung nicht später als die Neufestsetzung beschlossen wird und nach der Eröffnungsbilanz das Nennkapital fünfzigtausend Deutsche Mark nicht erreicht oder das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien fünfzigtausend Deutsche Mark oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zehntausend Deutsche Mark nicht erreicht. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühren, die anläßlich des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos (§ 46) erwachsen.

(3) Wird ein Beschluß, für dessen Beurkundung die Gebühren nach Abs. 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Abs. 1 fallenden Beschlüssen be-

urkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Abs. 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(4) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(5) Zuschläge, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu den Gerichts- und Notargebühren zu erheben sind, werden von der ermäßigten Gebühr berechnet, in den Höchstbetrag aber nicht einbezogen.

(6) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

ABSCHNITT VI
Schlußvorschriften

§ 77
Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich besonderer Vorschriften keine Anwendung auf Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden.

(2) §§ 35 bis 59, §§ 64 bis 72, 80 sind nicht anzuwenden auf aufgelöste Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aftien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(3) §§ 35 bis 59, 80 sind nicht anzuwenden auf Unternehmen, die unter das Kontrollratsgesetz Nr. 9 und das Gesetz Nr. 75 der Militärregierung fallen.

§ 78
Bereits erfolgte Änderungen des Nennkapitals

(1) Kapitalgesellschaften, die ihr Reichsmarknennkapital in der Zeit nach dem 20. Juni 1948 auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes währungsmäßig der Deutschen Mark angepaßt haben, sind durch diese Anpassung nicht von der Pflicht zur Neufestsetzung nach Abschnitt II befreit. Das Gleiche gilt, wenn sie ihr Reichsmarknennkapital in anderer Weise als nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Deutscher Mark festgesetzt haben.

(2) Kapitalherabsetzungen in Reichsmark oder in Deutscher Mark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 177 des Aktiengesetzes, §§ 58, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gelten für die Neufestsetzung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(3) Kapitalerhöhungen in Reichsmark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 156 des Aktiengesetzes, §§ 57, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung), gelten für die Umstellung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(4) Nach dem 20. Juni 1948 beschlossene Kapitalerhöhungen in Deutscher Mark werden in die Neufestsetzung des Nennkapitals nicht einbezogen. Bei der Anmeldung und Eintragung des neuen Nennkapitals im Handelsregister ist das gemäß § 35 neu festgesetzte Nennkapital um den Betrag der Kapitalerhöhung höher anzugeben, sofern diese inzwischen wirksam geworden ist oder gleichzeitig wirksam wird.

§ 79
Bereits erfolgte Änderungen bei Genossenschaften

(1) Haben Genossenschaften die Geschäftsguthaben oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes oder in anderer Weise als nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt, so haben sie die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile nach Abschnitt IV neu festzusetzen.

(2) Nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene oder nur beschlossene Herabsetzungen der Geschäftsanteile oder der Haftsummen sind unwirksam.

(3) Nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene oder nur beschlossene Erhöhungen der Geschäftsanteile und der Haftsummen bleiben wirksam.

§ 80
Auflösung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihre Kapitalverhältnisse bis zum 31. Dezember 1950 nicht nach Abschnitt II neu festgesetzt haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Wird die Frist zur Feststellung der Eröffnungsbilanz vom Registergericht gemäß § 3 Abs. 6 im Einzelfall über den 31. Dezember 1950 hinaus verlängert, so tritt für die Gesellschaft an Stelle des 31. Dezember 1950 der drei Monate nach Ablauf der verlängerten Frist liegende Tag. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1950 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1950 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Nennkapital nach der Neufestsetzung auf weniger als die nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. De-

zember 1950 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist (§ 156 des Aktiengesetzes; §§ 57, 54 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der Befugnis der §§ 36, 37 Gebrauch gemacht haben, sind außerdem im Falle des § 36 mit Ablauf des 31. Dezember 1953, im Falle des § 37 mit Ablauf des 31. Dezember 1956, aufgelöst, wenn die Durchführung des Ausgleichs nach § 46 nicht bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 64 ff. notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 31. Dezember 1950 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden sind. Abs. 3 gilt sinngemäß für Wohnungsbaugenossenschaften, die von der Befugnis des § 36 Gebrauch gemacht haben.

§ 81

Wiedereinführung der Pflichtprüfung

(1) Folgende Vorschriften werden, soweit sie nicht in einzelnen Ländern bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

a) §§ 1 bis 4 der Fünften Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 117),

b) § 17 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Sept. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694),

c) Artikel I der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts vom 19. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 729),

d) die Neunte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 4. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 454).

(2) Soweit nach Aufhebung der in Abs. 1 aufgeführten Vorschriften eine jährliche Prüfungspflicht besteht, ist jeder Jahresabschluß von Geschäftsjahren, auch solcher von Rumpfgeschäftsjahren, die nach dem 20. Juni 1948 enden, zu prüfen.

(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1950 zu erfolgen.

§ 82

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Tritt dieses Gesetz erst nach dem 15. Juli 1949 in Kraft, so verlängern sich die im § 3 Abs. 2, 3 und 5 bestimmten Fristen (Termine) um den Zeitraum, der zwischen dem 1. Juli 1949 und dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, liegt.

DRUCK: Cicero-PRESSE · FRANKFURT A. M.
Vertrieb: Dr. Hans Heger · Wiesbaden, Nietzschestr. 1

20. Juni 1949

V o r s c h l ä g e

der Verwaltung für Finanzen zum Entwurf eines Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (Bilanzbereinigungsgesetz)

1. Zu § 18 Absatz 1 wird vorgeschlagen:

In der Klammer hinter den Worten "maschinelle Anlagen" einzufügen "und sonstige Vorrichtungen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind,"

2. Zu § 75 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

" § 75

Ausgangswerte für die Vermögensteuer

Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Vermögen maßgebend, die unter Zugrundelegung des Stichtages vom 21. Juni 1948 veranlagt werden. Für diese Steuern sind jedoch mindestens die nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes maßgebenden Werte oder, wenn die sich nach diesem Gesetz ergebenden Höchstwerte niedriger sind, diese Werte anzusetzen. § 74 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung."

WIRTSCHAFTSRAT DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES
(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)
Frankfurt am Main

Drucksachen 1949
Nr.

Ausgegeben am 17. Juni 1949

Entwurf

eines Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (Bilanzbereinigungsgesetz)

vom .....1949 D-Mark-Bilanzgesetz

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Eröffnungsbilanz

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eröffnungsbilanz

Kaufleute mit Hauptniederlassung (Sitz) im Währungsgebiet, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben für den 21. Juni 1948 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Das Gleiche gilt für solche gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden, sowie für solche bergrechtlichen Gewerkschaften, die ihren Sitz im Währungsgebiet haben.

§ 2

Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten im Währungsgebiet

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebiets, jedoch nicht in den Westsektoren von Berlin haben, sind verpflichtet,

a) über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Währungsgebiet betriebenen Geschäfte,

b) über das dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Währungsgebiet dienende Vermögen,

c) über das sonstige im Währungsgebiet vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Das Gleiche gilt für solche noch bestehenden Unternehmen, die im Handelsregister (Genossenschaftsregister) ihrer Hauptniederlassung (Satz 1) ohne Sitzverlegung gelöscht worden sind, mit der Maßgabe, daß sie außerdem auch über das sonstige im Ausland vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen haben. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz gelten insoweit entsprechend. Gleiches gilt sinngemäß für nach dem 20. Juni 1948 errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten solcher Unternehmen.

(2) Die Unternehmen haben für ihre im Währungsgebiet befindlichen Zweigniederlassungen einen oder mehrere ständige Vertreter mit Wohnsitz im Währungsgebiet zu bestellen, sofern nicht der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) oder die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens den Wohnsitz im Währungsgebiet haben oder nach anderen Vorschriften ein gesetzlicher Vertreter für die Zweigniederlassungen bestellt ist. Die ständigen Vertreter vertreten das Unternehmen hinsichtlich des Vermögens, über das nach Abs. 1 gesondert Buch zu führen ist; sie haben die Befugnisse von gesetzlichen Vertretern. Sie sind zur Eintragung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden. Das Gericht kann aus wichtigem Grund die Eintragung der Bestellung ablehnen oder die Bestellung widerrufen. Unterhält das Unternehmen im Währungsgebiet nur Betriebsstätten, so hat es am Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung für die Betriebsstätten im Währungsgebiet eine Zweigniederlassung zu errichten.

(3) Die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der ständigen Vertreter ist abweichend von §§ 13, 13a des Handelsgesetzbuches, §§ 35, 36 des Aktiengesetzes beim Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden; das Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung hat die Eintragungen von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen. Das Gleiche gilt für alle sonstigen ausschließlich die Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen durch den ständigen Vertreter.

(4) Wird die Errichtung der Zweigniederlassung oder die Bestellung der ständigen Vertreter nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung angemeldet, so hat es von Amts wegen die Errichtung der Zweigniederlassung einzutragen, einen ständigen Vertreter für die Zweig-

niederlassung zu bestellen und dessen Bestellung einzutragen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens kann das Gericht die von Amts wegen erfolgte Bestellung des ständigen Vertreters widerrufen. Die Eintragungen haben ferner von Amts wegen zu erfolgen, wenn

a) die Betriebsstätte oder die Zweigniederlassung erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wird und die Anmeldungen nicht binnen sechs Monaten nach Errichtung erfolgen,

b) die Bestellung eines ständigen Vertreters vom Gericht widerrufen und die Bestellung eines anderen ständigen Vertreters nicht angemeldet oder dessen Eintragung aus wichtigem Grund abgelehnt wird.

(5) Der ständige Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest, wenn der ständige Vertreter sich nicht mit dem Unternehmen einigen kann; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(6) Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder die von ihm beauftragte Stelle kann im Wege der Durchführungsverordnung bestimmen, daß die vorstehenden Vorschriften nicht anzuwenden sind auf Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes haben, in dem diesem Gesetz entsprechende Vorschriften über die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz sowie über die Kapitalneufestsetzung gelten.

§ 3

Vorschriften für die Eröffnungsbilanz. Fristen

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung für das Inventar und die Jahresbilanz geltenden Vorschriften auch auf die Aufstellung des Inventars sowie die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz Anwendung. Auf die Aufstellung der Eröffnungsbilanz von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand findet § 42 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung; die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 30. September 1949 festzustellen.

(3) Für die Eröffnungsbilanzen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften beginnen die für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen am 1. Juli 1949.

(4) Die in § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmte Frist beträgt für die Eröffnungsbilanz, auch wenn die Satzung dies für den Jahresabschluß nicht bestimmt, sieben Monate.

(5) Die Eröffnungsbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind spätestens bis zum 31. Januar 1950 festzustellen. Die im § 41 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die im § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird für die Eröffnungsbilanz auf neun Monate verlängert. § 15 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694) gilt für die Eröffnungsbilanz nicht.

(6) Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) die Fristen angemessen verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark.

(7) Verlegt ein Einzelkaufmann oder eine juristische Person die Hauptniederlassung oder eine Handelsgesellschaft den Sitz nach dem 20. Juni 1948 in das Währungsgebiet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Inventar und die Eröffnungsbilanz für den Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) aufzustellen sind und das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes die Fristen für die Eröffnungsbilanz bestimmt.

§ 4

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die Hauptversammlung festgestellt.

Zweiter Unterabschnitt

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 5

Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

(1) Vermögensgegenstände dürfen, soweit sich nicht aus §§ 6 bis 34 etwas anderes ergibt, höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(2) Auf die Eröffnungsbilanz sind § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechende Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts) nicht anzuwenden.

(3) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der im Abs. 2 angeführten gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Berücksichtigung späterer Währungs- und Kriegsfolgemaßnahmen

(1) Das Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) nebst seinen Durchführungsbestimmungen, die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin sowie über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, namentlich die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone „über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ vom 18. August 1948 und ähnliche Maßnahmen, die zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen worden sind, sind bei den Wertansätzen zu berücksichtigen.

(2) Demontagen, Reparationsentnahmen und ähnliche Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen werden, können, wenn ihre Durchführung mutmaßlich eine Überschuldung der Kapitalgesellschaft zur Folge hat, bei den Wertansätzen berücksichtigt werden.

§ 7

Anzuwendendes Währungsrecht

Ist zweifelhaft, welches Währungsrecht auf in Reichsmark begründete Forderungen oder Verbindlichkeiten anzuwenden ist, so ist für deren Wertansatz in der Regel von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Befindet sich der Schuldner innerhalb Deutschlands, so ist das Währungsrecht des letztbekannten Wohnsitzes (Sitzes) zugrunde zu legen, den der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 gehabt hat, es sei denn, daß sich der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses am 21. Juni 1948 eindeutig an einem anderen Ort befunden hat oder die Voraussetzungen der Nr. 3 vorliegen.

2. Bei durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen ist davon auszugehen, daß sich diese nach dem Währungsrecht am Ort der belegenen Sache richten.

3. Reichsmarkforderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes gelten für ihren Wertansatz als nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt, soweit in Vermögen vollstreckt werden kann, das sich im Währungsgebiet befindet.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen

Vermögensgegenstände, die einer Verfügungsbeschränkung auf Grund der Gesetze Nr. 52 oder 53 der Militärregierungen und des § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes oder einer sonstigen gegen jeden wirkenden Verfügungsbeschränkung unterliegen, brauchen nicht allein wegen dieser Verfügungsbeschränkung mit einem niedrigeren Wert angesetzt zu werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände anzugeben, die solchen Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

§ 9

Auslandsvermögen

(1) Vermögensgegenstände, die von dem Kontrollratgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt worden sind, sowie Vermögensgegenstände, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung abgeliefert wurden, sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(2) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) sind diese Gegenstände mit dem zuletzt vor Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Maßnahmen in der Bilanz ausgewiesenen Wert unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von einer Deutschen Mark für jede Reichsmark aufzuführen. Bei Valuta-Forderungen ist außerdem der Nennbetrag in ausländischer Währung anzugeben.

§ 10

Valuta-Schuldverhältnisse

(1) Für den Wertansatz von Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallenden Valuta-Forderungen ist der Umrechnungskurs von 0,30 USA-Dollar für eine Deutsche Mark zugrunde zu legen; für die Umrechnung der übrigen Fremd-Valuten ist die von der Bank deutscher Länder als Anlage zu Nr. 21 der Richtlinien zur Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 10 vom 5. Februar 1949 veröffentlichte Umrechnungstabelle zugrunde zu legen.

(2) Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallende Valuta-Forderungen, die vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz getilgt worden sind, sind mit dem Betrag anzusetzen, der zu ihrer Tilgung verwandt worden ist.

§ 11

Geldwertschuldverhältnisse

(1) Für den Wertansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Betrag lauten, sondern nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses in deutscher Währung in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von Edelmetallen, Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von Sach- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, ist dieser Wert zugrunde zu legen; §§ 10, 20 und 22 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Wert einer bestimmten Menge von Feingold geschuldet wird; in diesem Falle ist für den Wertansatz der Umstellungsbetrag in Deutscher Mark zugrunde zu legen, der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den durch den Preis von 2790 Reichsmark für 1 kg Feingold bestimmten Reichsmarkbetrag ergibt.

§ 12

Schuldverhältnisse mit Wertsicherungsklausel

Für den Wertansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf einen bestimmten Reichsmarkbetrag lauten, aber mit einer Wertsicherungsklausel versehen sind, ist der Umstellungsbetrag in Deutscher Mark zugrunde zu legen, der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den Reichsmarkbetrag ohne Berücksichtigung der Wertsicherungsklausel ergibt.

§ 13

Erinnerungsposten als Höchstwerte bei der Einstellung von Kapitalentwertungskonten

Werden in die Eröffnungsbilanz Kapitalentwertungskonten (§§ 36, 37) eingestellt, so ist in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten zuläßt, der Vermögensgegenstand an Stelle des sonst zulässigen Wertes mit dem Erinnerungsposten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten vorschreibt, aber einen höheren Wertansatz aus besonderen Gründen zuläßt.

§ 14

Lastenausgleich

(1) Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Lastenausgleich ergeben, sind, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, in der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen. Dies gilt auch für die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 87) und der entsprechenden Gesetze der französischen Zone entstandenen Grundschulden; sie sind jedoch in der Eröffnungsbilanz zu vermerken.

(2) Soweit sich aus dem Lastenausgleich Veränderungen im Vermögen der in § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen ergeben, ist deren Eröffnungsbilanz und gegebenenfalls die Eröffnungsbilanz ihrer Gesellschafter mit Wirkung auf den 21. Juni 1948 zu berichtigen.

(3) Soweit die Vorschriften über den Lastenausgleich einen anderen Wertansatz als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zwingend anordnen, gelten diese Werte auch als Höchstwerte für die Eröffnungsbilanz.

(4) Vorschriften über die Durchführung der Berichtigung der Eröffnungsbilanz bleiben vorbehalten.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 15

Aktiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 16 bis 27.

§ 16

Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes

(1) Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes sind höchstens mit den Einheitswerten anzusetzen, die auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgesetzt worden sind. Festsetzungen auf Zeitpunkte nach dem 21. Juni 1948 sind nicht zu berücksichtigen. Auf in Reichsmark festgesetzte Einheitswerte ist § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden.

(2) Ist das Grundstück in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz mit einem höheren Wert als dem nach Abs. 1 maßgebenden Einheitswert angesetzt, so kann es

bis zu diesem höheren Wert, jedoch höchstens mit dem Wert, der ihm am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, angesetzt werden. Braucht eine steuerliche Reichsmarkschlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Reichsmarkschlußbilanz.

(3) Soweit an Gebäuden Kriegsschäden oder sonstige Wertminderungen eingetreten sind, die am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch fortbestehen und durch eine Wertfortschreibung noch nicht berücksichtigt worden sind, ist der Einheitswert anteilmäßig zu mindern.

§ 17

Grundstücke außerhalb des Währungsgebietes

Bei dem Wertansatz von Grundstücken, die außerhalb des Währungsgebietes, aber innerhalb Deutschlands liegen, ist die Möglichkeit, über das Grundstück, seinen Ertrag oder einen etwaigen Verkaufserlös zu verfügen, zu berücksichtigen. In begründeten Fällen können die Grundstücke mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

§ 18

Bewegliches Anlagevermögen

(1) Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (insbesondere Maschinen, Schiffe, maschinelle Anlagen, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten (Neuwert) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung ergibt.

(2) Ist der Neuwert am letzten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser an Stelle des nach Abs. 1 für den 31. August 1948 errechneten Neuwerts dem Wertansatz zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilmäßige Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer gemäß Abs. 1 sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

a) Entspricht die bisherige tatsächliche Nutzung dem Zeitraum, für den steuerliche Absetzungen für Abnutzung bei Gegenständen dieser Art bisher üblich waren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), so sind die Gegenstände höchstens mit einem Drittel des Neuwerts (Abs. 1 oder 2) anzusetzen.

b) Erreicht die bisherige tatsächliche Nutzung noch nicht das Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, so kann der Betrag von einem Drittel des Neuwerts für jedes Jahr, für das solche Absetzungen noch möglich gewesen wären, um den Betrag erhöht werden, der sich aus einer Teilung von zwei Dritteln des Neuwerts durch die Gesamtzahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Sind Gegenstände dieser Art in einem kürzeren Zeitraum als dem der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben, so sind sie höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.

c) Übersteigt die bisherige tatsächliche Nutzung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, so ist der Betrag von einem Drittel des Neuwerts um einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Abschlag zu kürzen.

§ 19

Beteiligungen und andere Wertpapiere des Anlagevermögens

Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II 6 des Aktiengesetzes sowie andere Wertpapiere des Anlagevermögens sind nach den für Wertpapiere des Umlaufvermögens (§§ 21, 22) geltenden Vorschriften anzusetzen, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

§ 20

Vorratsvermögen

(1) Gegenstände des Vorratsvermögens (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten ergibt (Neuwert). Ist der Neuwert am letzten Tag des Monates, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser zugrunde zu legen.

(2) Sind Gegenstände des Vorratsvermögens vor dem 1. September 1948 veräußert worden, so sind sie höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich aus dem Verkaufserlös unter Abzug der handelsüblichen Gewinnspanne ergibt, falls dieser niedriger ist als die nach Abs. 1 zulässigen Höchstwerte.

§ 21

Wertpapiere des Reichs und sonstige Forderungen gegen das Reich

Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner verbriefen (einschließlich der im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen gegen das Reich), Kriegsschädenforderungen sowie sonstige Forderungen gegen das Reich oder die im § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Das Gleiche gilt für etwaige Entschädigungsansprüche auf Grund von Demontagen, Reparationsentnahmen und ähnlichen Maßnahmen.

§ 22

Sonstige Wertpapiere und Anteile

(1) Wertpapiere, die im Währungsgebiet an einer deutschen Börse amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, sind höchstens zu den Steuerkurswerten anzusetzen. An deren Stelle treten vorläufig die Werte, die von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute mit Stichtag vom 31. Dezember 1948 im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Länder der französischen Zone veröffentlicht worden sind.

(2) Wertpapiere, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, und nicht in Wertpapieren verkörperte Anteile (Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) sind vorläufig höchstens mit einem Drittel des letzten vor dem 21. Juni 1948 festgestellten Vermögensteuerwertes anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(3) Anteile (Aktien, Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) an Geldinstituten und Versicherungsunternehmen, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, dürfen vorläufig höchstens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Wertes angesetzt werden; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet sind, wenn sie sich im Girosammeldepot befinden, vorläufig höchstens mit siebzig vom Hundert der gemäß Abs. 1 und 2 zulässigen Wertansätze anzusetzen.

(5) Andere vor dem 1. Januar 1945 ausgestellte Wertpapiere, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den „Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren" bisher nicht erteilt worden sind und in der ab 1. Juli 1948 geltenden Fassung dieser Richtlinien nicht erteilt werden können, dürfen nur mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

(6) Wertpapiere in Streifbanddepots im Saargebiet sind wie Wertpapiere im Währungsgebiet zu behandeln.

§ 23

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile

(1) Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem nach der Umstellung sich ergebenden neuen Nennbetrag angesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freien Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(2) Soweit eigene Aktien oder Geschäftsanteile vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes veräußert worden sind, kann an Stelle des in Abs. 1 bestimmten Höchstwertes der Veräußerungserlös als Höchstwert angesetzt werden

§ 24

Forderungen. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Forderungen sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Als zweifelhaft gilt auch eine Forderung, bei der mit einer Herabsetzung im Vertragshilfeverfahren gerechnet werden muß.

(3) Ist eine Forderung nach dem 20. Juni 1948 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Wertansatz zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn eine Forderung durch Parteivereinbarung höher oder niedriger festgesetzt worden ist, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde.

§ 25

Schwebende Geschäfte

Lieferungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen, für die die Gegenleistung bereits vor dem 21. Juni 1948 bewirkt war, können so angesetzt werden, als wenn die Lieferung bereits am 21. Juni 1948 erfolgt wäre.

§ 26

Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes

(1) Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes können mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

(2) Für Forderungen, die nach den in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgestellt sind, sowie für Forderungen an Schuldner im Saargebiet gelten §§ 5, 24 Abs 2, 3.

§ 27

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, können als aktive Abgrenzungsposten angesetzt werden:

a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Aktiva).

b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Aktiva).

(2) Die transitorischen Aktiva sind höchstens mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 21. Juni 1948 tatsächlich vermindern. Die antizipativen Aktiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für sonstige wiederkehrende Leistungen gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 28

Passiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 29 bis 34.

§ 29

Pensionsrückstellungen

(1) Für die Verpflichtungen aus den bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts auszuweisen. Die Passivierungspflicht besteht jedoch insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für die am 21. Juni 1948 bestehenden Anwartschaften auf Pensionen kann eine Rückstellung bis zur Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts ausgewiesen werden.

(3) Eine in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) ist mindestens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(4) Eine nach Abs. 2 und 3 in die Eröffnungsbilanz eingestellte Rückstellung darf für den durch sie noch nicht gedeckten Teil der Anwartschaften durch jährliche Zuführungen auf die Höhe gebracht werden, die sich unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage errechnet.

(5) Hat sich der Umfang der am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften), insbesondere auf Grund des § 21 oder des § 27 des Umstellungsgesetzes, bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemindert, so ist diese Minderung bei der Bemessung der Rückstellungen für diese Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(6) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Fehlbetrag der Rückstellungen anzugeben, der sich errechnet, wenn die am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) in der Höhe zurückgestellt werden würden, die sich versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes als Gegenwartswert errechnet.

§ 30

Verbindlichkeiten. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Verbindlichkeiten sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Werte einzusetzen, der ihnen am Stichtage der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(3) Ist eine Verbindlichkeit nach dem 20. Juni 1948 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Wertansatz zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn eine Verbindlichkeit durch Parteivereinbarung höher oder niedriger festgesetzt worden ist, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde.

§ 31

Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern

(1) Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern sind nur insoweit anzusetzen, als sie nach der deutschen Gesetzgebung über die Tilgung von Auslandsverbindlichkeiten noch geschuldet werden. Insbesondere sind die bis zum 8. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abgeführten Zins- und Tilgungsbeträge nicht mehr als Verbindlichkeiten anzusetzen. Dies gilt auch für etwaige Verzugszinsen.

(2) Ist für die Verbindlichkeit eine Sicherheit bestellt, die von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt oder nach dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierungen abgeliefert worden ist, so ist dies zu vermerken.

(3) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, für welche Valutaverbindlichkeiten (Zins- und Tilgungsbeträge) der Reichsmarkgegenwert an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt und, soweit der Schuldner hierüber unterrichtet ist, wieweit diese den ausländischen Gläubigern zugeführt worden sind.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für Kredite, die unter die Deutschen Kreditabkommen fallen (Stillhaltekredite).

§ 32

Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

(1) Hat ein Angehöriger der Vereinten Nationen der Umstellung einer Reichsmarkverbindlichkeit bis zum 20. Oktober 1948 widersprochen oder die Annahme einer nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert, so darf die Verbindlichkeit gleichwohl nur mit einem Zehntel ihres Reichsmarknennbetrages eingesetzt werden (§ 15 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes).

(2) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 43) ist anzugeben, hinsichtlich welcher Beträge Widerspruch eingelegt ist oder der Gläubiger die Annahme einer angebotenen Leistung verweigert hat, und welche sonstigen Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark umgestellt sind, die Angehörigen der Vereinten Nationen geschuldet werden.

§ 33

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes sind mit dem sich bei Anwendung der Umstellungsvorschriften ergebenden Betrag in Deutscher Mark anzusetzen.

§ 34

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, sind als passive Abgrenzungsposten anzusetzen:

a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Passiva),

b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Passiva).

(2) Die transitorischen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich vermindern; die antizipativen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für Löhne und Gehälter gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

ABSCHNITT II

Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften

§ 35

Endgültige Neufestsetzung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Deutscher Mark neu festzusetzen.

(2) Das neue Nennkapital ist, wenn nicht von der Befugnis der §§ 36 bis 38 Gebrauch gemacht wird, in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen, wobei das Verhältnis zwischen der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, und den freien Rücklagen nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden darf.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Neufestsetzung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Vorläufige Neufestsetzung durch Einstellung eines Kapitalentwertungskontos

(1) An Stelle einer endgültigen Neufestsetzung nach § 35 kann die Neufestsetzung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Nennkapital mit dem gleichen Betrage in Deutscher Mark in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag des Nennkapitals. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) oder von freien Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47) sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalentwertungskonto besteht.

(3) Die vorläufige Neufestsetzung nach Abs. 1 kann mit einer Neufestsetzung nach § 35 in der Weise verbunden werden, daß das Nennkapital auf einen unter dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital liegenden Betrag in Deutscher Mark ermäßigt und das Kapitalentwertungskonto nur in Höhe des Unterschiedes eingestellt wird, um den der Betrag des neu festgesetzten ermäßigten Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen noch übersteigt; das nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen muß hierbei den Mindestnennbetrag des Nennkapitals gemäß § 44 erreichen. Soweit das Nennkapital ermäßigt ist, liegt eine endgültige Neufestsetzung vor; für die vorläufige Neufestsetzung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Durchführung des Ausgleichs durch Tilgung gemäß Abs. 2 gilt als endgültige Neufestsetzung.

§ 37

Außerordentliches Kapitalentwertungskonto

Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrage der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Das außerordentliche Kapitalentwertungskonto darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Jahren auszugleichen. Im übrigen findet § 36 entsprechend Anwendung.

§ 38

Kapitalverlustkonto bei Überschuldung

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, die auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden beruht, so kann ein Kapitalverlustkonto bis zur Höhe dieser Schäden in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden, wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung der Schäden lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschäden gelten nicht Währungsverluste, die durch die Gesetze über die Neuordnung des Geldwesens verursacht sind.

(2) Das Nennkapital ist in Höhe des durch die Einstellung des Kapitalverlustkontos entstandenen Überschusses der Aktiven über die Schulden festzusetzen. Übersteigt das danach festzusetzende Nennkapital das im Reichsmarkabschluß ausgewiesene Nennkapital, so ist das Kapitalverlustkonto entsprechend niedriger einzustellen.

(3) Neben einem Kapitalverlustkonto können Kapitalentwertungskonten nach §§ 36, 37 mit der Maßgabe gebildet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital und den Aktiven nach Abzug der Schulden auf der Aktivseite eingestellt wird. Ein nach § 36 eingestelltes Kapitalentwertungskonto darf jedoch nicht höher sein als der halbe Betrag des neu festgesetzten Nennkapitals, ein nach § 37 eingestelltes Kapitalentwertungskonto nicht höher sein als neun Zehntel des neu festgesetzten Nennkapitals.

(4) Die Einstellung eines Kapitalverlustkontos ist nur mit Zustimmung der Obersten Wirtschaftsverwaltung des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung zulässig; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung des Kapitalverlustkontos vorliegen und ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis an der Fortführung des Unternehmens in der bisherigen Rechtsform anzuerkennen ist.

(5) Die zwangsweise Tilgung des Kapitalverlustkontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

(6) Im übrigen finden §§ 36, 37 entsprechende Anwendung.

§ 39

Bezugsrecht

Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos nach §§ 36, 37 eine Kapitalerhöhung beschlossen, so ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Nennkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezuge anzubieten.

§ 40

Bilanzmäßige Rückwirkung der Neufestsetzung

In der Eröffnungsbilanz sind Nennkapital und Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Neufestsetzung bestehen sollen.

§ 41

Wahrung der gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Beziehungen

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Neufestsetzung nicht berührt.

(2) Vertragliche Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder dem Wert ihrer Aktien oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, bestimmen sich nach den durch die Neufestsetzung eingetretenen neuen Kapital- oder Gewinnverhältnissen; dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 50, 174 des Aktiengesetzes. Dritte brauchen eine durch die Neufestsetzung eintretende Kürzung ihrer Rechte nach Satz 1 nicht gegen sich gelten zu lassen, soweit sie darauf beruht, daß in der Eröffnungsbilanz das Nennkapital zu den Rücklagen in einem nicht durch § 35 Abs. 2 und 3 bedingten ungünstigeren Verhältnis steht, als dies in der Reichsmarkschlußbilanz der Fall ist.

§ 42

Nicht volleingezahlte Anteile

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter zueinander für die Neufestsetzung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt; auf ausstehende Bareinlagen sind §§ 13, 16 des Umstellungsgesetzes anzuwenden.

§ 43

Einziehung von eigenen Anteilen

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen beschließen. Dies gilt auch für Anteile, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind.

(2) Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(3) Die Einziehung gilt für die Neufestsetzung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 44

Mindestnennbeträge nach der Neufestsetzung

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Neufestsetzung mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark beschließt, und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Neufestsetzung eingetragen wird. § 80 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Neufestsetzung mindestens fünftausend Deutsche Mark betragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Neufestsetzung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieser Beträge gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Deutsche Mark nicht erreicht. § 8 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes gelten für die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellten Aktien nicht.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn Deutsche Mark teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Je zehn Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Neufestsetzung ist nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag nicht eingehalten werden kann.

(6) Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, sollen spätestens bis zum 31. Dezember 1954 in Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden.

§ 45

Umwandlung und Neufestsetzung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen umgewandelt, so bedarf es der Neufestsetzung nach den Vorschriften dieses Abschnittes nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Kapitalgesellschaften, die erst nach dem 31. Dezember 1936 entstanden sind, bedürfen in diesem Falle zur Umwandlung nach Satz 1 nicht der Genehmigung nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

§ 46

Ausgleich nicht getilgter Kapitalentwertungskonten

(1) Wird ein Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten (sechsten) Geschäftsjahres die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des Nennkapitals, auszugleichen. Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie der Mindestnennbetrag für Anteile nicht eingehalten werden könnte. Sollen Sacheinlagen gemacht werden, so sind §§ 150, 151 Abs. 3, § 155 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Aktiengesetzes (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als endgültige Neufestsetzung. Die für die Neufestsetzung geltenden Vorschriften sind auf sie anzuwenden. § 80 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Auf eine Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien finden §§ 177, 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung; dagegen gelten §§ 175, 176, 178, 180, 181 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Auf eine Ermäßigung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung. Im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile findet § 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 47

Berichtigung von Wertansätzen

(1) Ergibt sich nach der Neufestsetzung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen für

a) Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebietes, insbesondere Forderungen gegen Schuldner außerhalb des Währungsgebietes,

b) Auslandsvermögen,

c) Valutaschuldverhältnisse,

d) sonstige Vermögensgegenstände, die nach diesem Gesetz mit einem Erinnerungsposten oder mit einem vorläufigen Wert eingesetzt worden sind,

daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten waren oder nachträglich ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) einzustellen, soweit er nicht gemäß § 36 Abs. 2 zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos zu verwenden ist oder zur Tilgung eines Kapitalverlustkontos verwandt wird.

(2) Ergibt sich nach der Neufestsetzung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen, daß Vermögensgegenstände der in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Art bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz mit einem tatsächlich zu hohen oder Verbindlichkeiten mit einem zu geringen Wert eingesetzt worden sind, so kann der dadurch eingetretene Verlust in ein bei der Neufestsetzung gebildetes Kapitalentwertungskonto innerhalb der durch die §§ 36, 37 vorgeschriebenen Grenzen oder in ein bei der Neufestsetzung gebildetes Kapitalverlustkonto eingestellt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Grundstücke, wenn der nach § 14 für den Wertansatz maßgebende Einheitswert sich infolge von Wertfortschreibung oder Änderung gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz angesetzen Wert erhöht oder erniedrigt.

§ 48

Bericht über die Neufestsetzung und Prüfung

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem die Vorschläge für die Neufestsetzung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch den Abschlußprüfer hat sich auf die Vorschläge für die Neufestsetzung zu erstrecken. Macht die Gesellschaft von der Befugnis des § 36 Gebrauch, so haben die Prüfer sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Macht die Gesellschaft von der Befugnis der §§ 37, 38 Gebrauch, so haben sich die Prüfer darüber zu äußern, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 49

Prüfungspflicht bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zu prüfen. Auf die Prüfung finden die für die Prüfung des Jahresabschlusses geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse als bestellt, falls nicht ein anderer Abschlußprüfer bestellt wird. § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 50

Prüfungspflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in entsprechender Anwendung der §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes sowie des § 48 dieses Gesetzes zu prüfen, wenn entweder

a) das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Stammkapital den Betrag von fünfhunderttausend Reichsmark oder die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Bilanzsumme den Betrag von zwei Millionen Reichsmark erreicht oder überschreitet, oder

b) in die Eröffnungsbilanz ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto (§ 37) eingestellt ist.

(2) Die Prüfer werden von den Geschäftsführern bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag einen solchen vorsieht.

(3) Zu Prüfern können insoweit auch vereidigte Buchprüfer bestellt werden.

§ 51

Einfache Kapitalmehrheit

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Neufestsetzung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Für eine zugleich mit der Neufestsetzung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals (§ 44) gelten jedoch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 52

Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Neufestsetzung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Bei der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zu erklären, daß die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung nicht angefochten sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

(3) Das Registergericht kann die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Prüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(4) Ist die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht geprüft worden, so kann das Gericht die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bisherigen Stammkapitals in Reichsmark erreichen, kann das Gericht die Prüfung der Eröffnungsbilanz anordnen und Abschlußprüfer (§ 137 des Aktiengesetzes) bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind die Geschäftsführer zu hören.

§ 53

Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung sowie des Ausgleichs

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) hat die vorläufige Neufestsetzung nach §§ 36 bis 38 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Durchführung des Ausgleichs der Kapitalentwertungskonten durch Tilgung nach § 36 Abs. 2, § 37 oder durch andere Maßnahmen nach § 46 ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermehrung des Vermögens

durch neue Einlagen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Der Anmeldung sind außerdem die Jahresabschlüsse, in denen der Ausgleich durchgeführt ist, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats beizufügen. Auf die Anmeldung finden § 295 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 304 des Aktiengesetzes sowie § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 54

Umtausch und Zusammenlegung von Aktien

(1) Die auf Reichsmark lautenden Aktien sind, sobald nach Abschluß der Wertpapierbereinigung Einzelurkunden ausgestellt werden können, in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Neufestsetzung hinaus erstrecken.

(2) Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen und die Wertpapierbereinigung für die Aktien abgeschlossen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden.

(3) Die Ausgabe neuer Aktien zum Zwecke des Umtausches bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zu Ungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

§ 55

Durchführung der Neufestsetzung von Geschäftsanteilen

Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die sich aus ihr ergebenden neuen Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen, oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 56

Überschuldung oder Verlust des halben Nennkapitals

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) ist bis zur Beschlußfassung der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Neufestsetzung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Überschuldung gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Während dieser Zeit ist er auch von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, befreit.

(2) Ist eine vorläufige Neufestsetzung (§§ 36, 37) im Handelsregister eingetragen, so ist der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die nach § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 zum Ausgleich der Kapitalentwertungskonten vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit. Gleiches gilt für die Dauer des Bestehens eines Kapitalverlustkontos nach § 38.

§ 57

Unbillige Härte als Anfechtungsgrund

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 43) und die Neufestsetzung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Ein in der Hauptversammlung nicht erschienener Aktionär mit Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes ist hierbei, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vorzuliegen brauchen, zur Anfechtung befugt, wenn er aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert ist.

§ 58

Spruchstelle

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer beim Landgericht zu errichtenden Spruchstelle. Die Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Laienbeisitzern. Die Landesjustizverwaltungen treffen die näheren Vorschriften über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle, namentlich über ihre Besetzung mit sachverständigen Laienbeisitzern. Sie können eine beim Landgericht bestehende Kammer für Handelssachen als Spruchstelle bestimmen.

(2) Über die Anfechtung wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, über die ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts als Spruchstelle entscheidet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar.

(4) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Die Spruchstellen entscheiden nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat; im übrigen gelten § 32 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) entsprechend. Von dem Antragsteller ist ein vom Vorsitzenden zu bemessender Gebührenvorschuß zu erheben. § 7 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung der Spruchstelle wird mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(7) Die Spruchstelle bestimmt, ob und in welchem Umfang die rechtskräftige Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 59

Anfechtungsklage gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von eigenen Anteilen und die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

(2) Im übrigen gelten §§ 57, 58 sinngemäß.

ABSCHNITT III

Änderung des Aktiengesetzes und seines Einführungsgesetzes. Übergangsvorschriften

§ 60

Änderung des Aktiengesetzes

(1) § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist einhunderttausend Deutsche Mark."

(2) § 8 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Mindestnennbetrag der Aktien ist einhundert Deutsche Mark. Höhere Aktienbeträge sollen auf volle hundert Deutsche Mark lauten."

(3) § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird aufgehoben.

(4) § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

bis zu 3 000 000 Deutsche Mark sieben,
von mehr als 3 000 000 Deutsche Mark zwölf,
von mehr als 10 000 000 Deutsche Mark fünfzehn,

wobei in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder des Betriebsrats nicht mitgerechnet werden."

§ 61

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz erhält folgende Fassung:

„Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Grundkapital infolge der Neufestsetzung nach dem Bilanzbereinigungsgesetz weniger als einhunderttausend Deutsche Mark beträgt, gilt das neu festgesetzte Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder ihrer Verfassung vor, so sind diese Änderungen nur dann einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf einhunderttausend Deutsche Mark erhöht wird."

§ 62

Verschmelzung und Umwandlung

(1) Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor die aufnehmende Gesellschaft ihr Nennkapital nach Abschnitt II neu festgesetzt hat.

(2) Umwandlungen nach dem Aktiengestz können frühestens gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 63

Außerkrafttreten von Satzungsbestimmungen

(1) Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die dem § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 60 Abs. 4 dieses Gesetzes widersprechen, treten mit Beendigung der Hauptversammlung außer Kraft, die über die Neufestsetzung oder die vorläufige Neufestsetzung nach §§ 35 bis 38 beschließt. Enthält die Satzung in diesem Falle auch Bestimmungen über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat, so treten auch diese außer Kraft. Die Hauptversammlung kann neue Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen; eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es auch dann nicht, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Sind mehr Aufsichtsratsmitglieder vorhanden, als nach den neuen Satzungsbestimmungen oder, falls solche von der Hauptversammlung nicht beschlossen werden, nach § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 60 Abs. 4 zulässig sein würden, so erlischt das Amt aller Aufsichtsratsmitglieder mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt.

ABSCHNITT IV

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 64

Geschäftsguthaben. Geschäftsanteil und Haftsumme

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben spätestens bei der Beschlußfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz die Geschäftsguthaben und die Geschäftanteile neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens eine Deutsche Mark betragen und auf volle Deutsche Mark lauten.

(3) Die Geschäftsanteile, die nach der Neufestsetzung auf einen niedrigeren als den im Abs. 2 genannten Betrag oder nicht auf volle Deutsche Mark lauten, sind mindestens auf diese Beträge zu erhöhen und auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist auf die im Statut festgesetzte Haftsumme § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden. Wird zugleich mit der Neufestsetzung eine Herabsetzung der Haftsumme in demselben Verhältnis wie die Neufestsetzung der Geschäftsanteile beschlossen, so gelten §§ 133, 22 Abs. 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes nicht.

§ 65

Allgemeiner Grundsatz

(1) Geschäftsguthaben sind nach Maßgabe des aus der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanteile sind in demselben Verhältnis wie die Geschäftsguthaben neu festzusetzen.

§ 66

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben

(1) Übersteigt das Vermögen nicht zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz nachgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so sind die Geschäftsguthaben in Höhe des Vermögens neu festzusetzen.

(2) Übersteigt das Vermögen zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so ist der darüber hinausgehende Teil des Vermögens bis zur Höhe von zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages des Reservefonds (§ 7 Nr. 4 des Genossenschaftsgesetzs) in den Reservefonds einzustellen.

(3) Der alsdann noch verbleibende Teil des Vermögens kann zu einer höheren Festsetzung der Geschäftsguthaben, zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds oder zur Bildung sonstiger Reserven verwandt werden. Er ist so zu verwenden, daß der gesetzliche Reservefonds zu den sonstigen Reserven und die Reserven insgesamt zu den Geschäftsguthaben nicht in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Reichsmarkschlußbilanz stehen.

§ 67

Stimmenmehrheit

(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festgesetzt, die Haftsummen nach § 64 Abs. 4 Satz 2 herabgesetzt werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

(2) Dasselbe gilt, wenn gleichzeitig mit der Neufestsetzung eine Erhöhung der neu festgesetzten Geschäftsanteile bis auf einen Betrag beschlossen wird, der den Reichsmarknennbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

§ 68

Anwendung von Vorschriften des Abschnitts II

(1) Auf die Neufestsetzung von Geschäftsguthaben und Geschäftsanteilen von Genossenschaften finden §§ 38, 40, 41, 47, 52 Abs. 1 und 3, §§ 57, 58 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Eröffnungbilanz ist, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt wird, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Vorschläge für die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile zu erstrecken. Auf die Prüfung finden §§ 55 bis 62 des Genossenschaftsgesetzes Anwendung.

§ 69

Kapitalentwertungskonto für Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Wohnungsbaugenossenschaften dürfen in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto nach § 36 einstellen. Es darf jedoch nicht höher sein als zwanzig vom Hundert des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben. Im übrigen gilt § 36 sinngemäß, wobei an Stelle des Nennkapitals der Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben tritt.

(2) Wird ein Kapitalentwertungskonto eingestellt, so hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Wegen der Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung der Geschäftsguthaben sowie des Ausgleichs gilt § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß.

(3) Wird das Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so sind die einzelnen Geschäftsguthaben der Genossen spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten Geschäftsjahres um den auf sie im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben entfallenden Teil des noch nicht getilgten Betrages des Kapitalentwertungskontos zu kürzen. Mit der Kürzung sind die Geschäftsguthaben endgültig neu festgesetzt. Die Neufestsetzung der Geschäftsanteile auf Grund der vorläufigen Neufestsetzung der Geschäftsguthaben wird durch deren endgültige Neufestsetzung nicht mehr berührt.

§ 70

Verschmelzung von Genossenschaften

Verschmelzungen von Genossenschaften können nicht vorgenommen werden, bevor die übernehmende Genossenschaft die Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile neu festgesetzt hat.

§ 71

Überschuldung

Der Vorstand ist bis zur Beschlußfassung über die Neufestsetzung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Überschuldung gemäß § 121 des Genossenschaftsgesetzes die Generalversammlung einzuberufen oder gemäß § 140 des Genossenschaftsgesetzes die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 72

Ausscheiden von Genossen

(1) Die Verbindung eines zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 20. Juni 1948 abgelaufenen Geschäftsjahrs mit dem bis zum 20. Juni 1948 abgelaufenen Teil des neuen Geschäftsjahrs sowie die Verbindung des am 21. Juni 1948 beginnenden Rumpfgeschäftsjahrs mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr auf Grund der §§ 2, 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ändern nicht den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Genossen zum Schluß des bisherigen Geschäftsjahrs. Der Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft ist, wenn das bisherige Geschäftsjahr, zu dem sein Ausscheiden erfolgt, in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 endete, die Reichsmarkschlußbilanz, wenn es bis zum 30. Juni 1948 endete, die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark, wenn es nach diesem Zeitpunkt endete, die erste Jahresbilanz in Deutscher Mark zugrunde zu legen.

(2) In Abweichung von § 73 Abs. 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes kann, wenn der Auseinandersetzung eine der im Abs. 1 aufgeführten Bilanzen zugrunde zu legen ist, ein ausgeschiedener Genosse die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst einen Monat nach Ablauf der Frist zur Feststellung der maßgebenden Bilanz verlangen. Ist damit zu rechnen, daß die der Eröffnungsbilanz zugrunde zu legende Bilanz auf Grund der Vorschriften über den Lastenausgleich berichtigt werden muß (§ 14), so kann ein ausgeschiedener Genosse, dessen Auseinandersetzung mit der Genossenschaft die Eröffnungsbilanz oder eine spätere Jahresbilanz zugrunde zu legen ist, die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst nach Vornahme der Berichtigung verlangen.

(3) Bei Einstellung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos ist ein etwaiges Geschäftsguthaben eines ausscheidenden Genossen um den auf ihn entfallenden Teil des Betrages des Kapitalentwertungskontos oder Kapitalverlustkontos im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben zu kürzen. Das Kapitalentwertungskonto oder Kapitalverlustkonto ermäßigt sich um diesen Teilbetrag.

(4) Solange ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist, gilt die zeitliche Beschränkung der Beitragspflicht der ausgeschiedenen Genossen nach § 115b des Genossenschaftsgesetzes auf die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen nicht.

ABSCHNITT V
Steuern, Gebühren

§ 73
Steuern

(1) Die aus der Eröffnungbilanz und der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Neufestsetzung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Heranziehung zu einem späteren Lastenausgleich bleibt unberührt.

(2) Die aus der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 35 bezeichneten Gesellchaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr.

(3) Wird in den Fällen der §§ 36, 37 ein Kapitalentwertungskonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt, so sind die zu einer Tilgung verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig.

(4) In den Fällen des § 47 Abs. 1 begründen Werterhöhungen für die Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht.

(5) In der den Steuerbehörden vorzulegenden Eröffnungsbilanz sind die nach § 47 berichtigungsfähigen Wertansätze sowie die Wertansätze, die sich auf ein außerhalb des Währungsgebietes betriebenes Gewerbe beziehen, gesondert auszuweisen.

(6) Für Verluste aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume, die nach dem 20. Juni 1948 beginnen, ein Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 geltenden Fassung) nicht zulässig.

(7) Macht ein Steuerpflichtiger von der Möglichkeit Gebrauch, gemäß § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr) einen Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr zu verbinden, so findet § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern entsprechende Anwendung.

§ 74
Handelsrechtliche Wertansätze als steuerliche Ausgangswerte

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zu Grunde zu legen.

(2) Die Berichtigung von Wertansätzen nach § 47 führt zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften.

(3) Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, können die in § 47 aufgeführten Wertansätze gleichfalls mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtigt werden. § 73 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 75
Ausganswerte für die Vermögenssteuer

Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Vermögen maßgebend, die unter Zugrundelegung des Stichtages vom 21. Juni 1948 veranlagt werden. Für diese Steuern sind jedoch mindestens die nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes maßgebenden Werte anzusetzen. § 74 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 76
Gebühren

(1) Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anläßlich der Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung nach diesem Gesetz entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt; übersteigt die Gebühr für die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen (§ 41 Abs. 4 der Kostenordnung) zweitausend Deutsche Mark, so ermäßigt sich außerdem der zweitausend Deutsche Mark übersteigende Betrag der nach Halbsatz 1 berechneten Gebühr auf ein Viertel.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für die Gebühren, die bei einer Umwandlung von Gesellschaften entstehen, sofern die Umwandlung nicht später als die Neufestsetzung beschlossen wird und nach der Eröffnungsbilanz das Nennkapital fünfzigtausend Deutsche Mark nicht erreicht oder das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien fünfzigtausend Deutsche Mark oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zehntausend Deutsche Mark nicht erreicht. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühren, die anläßlich des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos (§ 46) erwachsen.

(3) Wird ein Beschluß, für dessen Beurkundung die Gebühren nach Abs. 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Abs. 1 fallenden Beschlüssen be-

urkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Abs. 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(4) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(5) Zuschläge, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu den Gerichts- und Notargebühren zu erheben sind, werden von der ermäßigten Gebühr berechnet, in den Höchstbetrag aber nicht einbezogen.

(6) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

ABSCHNITT VI
Schlußvorschriften

§ 77

Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich besonderer Vorschriften keine Anwendung auf Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden.

(2) §§ 35 bis 59, §§ 64 bis 72, 80 sind nicht anzuwenden auf aufgelöste Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aftien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(3) §§ 35 bis 59, 80 sind nicht anzuwenden auf Unternehmen, die unter das Kontrollratsgesetz Nr. 9 und das Gesetz Nr. 75 der Militärregierung fallen.

§ 78

Bereits erfolgte Änderungen des Nennkapitals

(1) Kapitalgesellschaften, die ihr Reichsmarknennkapital in der Zeit nach dem 20. Juni 1948 auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes währungsmäßig der Deutschen Mark angepaßt haben, sind durch diese Anpassung nicht von der Pflicht zur Neufestsetzung nach Abschnitt II befreit. Das Gleiche gilt, wenn sie ihr Reichsmarknennkapital in anderer Weise als nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Deutscher Mark festgesetzt haben.

(2) Kapitalherabsetzungen in Reichsmark oder in Deutscher Mark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 177 des Aktiengesetzes, §§ 58, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gelten für die Neufestsetzung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(3) Kapitalerhöhungen in Reichsmark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 156 des Aktiengesetzes, §§ 57, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung), gelten für die Umstellung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(4) Nach dem 20. Juni 1948 beschlossene Kapitalerhöhungen in Deutscher Mark werden in die Neufestsetzung des Nennkapitals nicht einbezogen. Bei der Anmeldung und Eintragung des neuen Nennkapitals im Handelsregister ist das gemäß § 35 neu festgesetzte Nennkapital um den Betrag der Kapitalerhöhung höher anzugeben, sofern diese inzwischen wirksam geworden ist oder gleichzeitig wirksam wird.

§ 79

Bereits erfolgte Änderungen bei Genossenschaften

(1) Haben Genossenschaften die Geschäftsguthaben oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes oder in anderer Weise als nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt, so haben sie die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile nach Abschnitt IV neu festzusetzen.

(2) Nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene oder nur beschlossene Herabsetzungen der Geschäftsanteile oder der Haftsummen sind unwirksam.

(3) Nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene oder nur beschlossene Erhöhungen der Geschäftsanteile und der Haftsummen bleiben wirksam.

§ 80

Auflösung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihre Kapitalverhältnisse bis zum 31. Dezember 1950 nicht nach Abschnitt II neu festgesetzt haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Wird die Frist zur Feststellung der Eröffnungsbilanz vom Registergericht gemäß § 3 Abs. 6 im Einzelfall über den 31. Dezember 1950 hinaus verlängert, so tritt für die Gesellschaft an Stelle des 31. Dezember 1950 der drei Monate nach Ablauf der verlängerten Frist liegende Tag. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1950 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1950 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Nennkapital nach der Neufestsetzung auf weniger als die nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. De-

zember 1950 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist (§ 156 des Aktiengesetzes; §§ 57, 54 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der Befugnis der §§ 36, 37 Gebrauch gemacht haben, sind außerdem im Falle des § 36 mit Ablauf des 31. Dezember 1953, im Falle des § 37 mit Ablauf des 31. Dezember 1956, aufgelöst, wenn die Durchführung des Ausgleichs nach § 46 nicht bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 64 ff. notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 31. Dezember 1950 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden sind. Abs. 3 gilt sinngemäß für Wohnungsbaugenossenschaften, die von der Befugnis des § 36 Gebrauch gemacht haben.

§ 81

Wiedereinführung der Pflichtprüfung

(1) Folgende Vorschriften werden, soweit sie nicht in einzelnen Ländern bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

a) §§ 1 bis 4 der Fünften Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 117),

b) § 17 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Sept. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694),

c) Artikel I der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts vom 19. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 729),

d) die Neunte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 4. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 454).

(2) Soweit nach Aufhebung der in Abs. 1 aufgeführten Vorschriften eine jährliche Prüfungspflicht besteht, ist jeder Jahresabschluß von Geschäftsjahren, auch solcher von Rumpfgeschäftsjahren, die nach dem 20. Juni 1948 enden, zu prüfen.

(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1950 zu erfolgen.

§ 82

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Tritt dieses Gesetz erst nach dem 15. Juli 1949 in Kraft, so verlängern sich die im § 3 Abs. 2, 3 und 5 bestimmten Fristen (Termine) um den Zeitraum, der zwischen dem 1. Juli 1949 und dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, liegt.

Frankfurt am Main, den 1949

DRUCK: Cicero-PRESSE · FRANKFURT A. M.
Vertrieb: Dr. Hans Heger · Wiesbaden, Nietzschestr. 1

WIRTSCHAFTSRAT DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES
(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)
Frankfurt am Main

Drucksachen 1949
Nr. 1220

Ausgegeben am 27. Mai 1949.

1220

Antrag des Verwaltungsrates

ENTWURF
eines Gesetzes über DM-Eröffnungs-bilanz und Kapitalumstellung
(Bilanzumstellungsgesetz)

Entwurf
eines Gesetzes über DM-Eröffnungsbilanz und Kapitalumstellung
(Bilanzumstellungsgesetz)

vom 1949

Abschnitt I

Eröffnungsbilanz und Geschäftsjahr

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eröffnungsbilanz

(1) Kaufleute mit Hauptniederlassung (Sitz) im Währungsgebiet, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben für den 21. Juni 1948 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Das Gleiche gilt für solche Versicherungsunternehmen, Bausparkassen, gemeinnützige Wohnungsunternehmen, Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden, sowie für solche bergrechtliche Gewerkschaften, die ihren Sitz im Währungsgebiet haben.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auf Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Umstellungsgesetz, seinen Durchführungverordnungen und den dazu erlassenen Richtlinien etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten im Währungsgebiet

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz außerhalb des Währungsgebietes, jedoch nicht in den Westsektoren von Berlin haben, oder die im Handelsregister (Genossenschaftsregister) ihrer dortigen Hauptniederlassung (Sitzes) ohne Sitzverlegung gelöscht worden sind, sind verpflichtet, über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Währungsgebiet betriebenen Geschäfte sowie über das im Währungsgebiet und im Ausland vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz gelten insoweit entsprechend. Gleiches gilt sinngemäß für nach dem 20. Juni 1948 errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten.

(2) Sie haben für ihre im Währungsgebiet befindlichen Zweigniederlassungen einen oder mehrere ständige Vertreter mit Wohnsitz im Währungsgebiet zu bestellen, sofern nicht der Einzelkaufmann oder die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens den Wohnsitz im Währungsgebiet haben oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Vertreter bestellt ist. Die ständigen Vertreter vertreten das Unternehmen hinsichtlich des Vermögens im Währungsgebiet und im Ausland; sie haben die Befugnisse von gesetzlichen Vertretern. Sie sind zur Eintragung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn die ausgewählte Person nicht geeignet erscheint; aus dem gleichen Grunde kann es die Bestellung widerrufen. Unterhält das Unternehmen nur Betriebsstätten im Währungsgebiet, so hat es am Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung für die Betriebsstätten im Währungsgebiet eine Zweigniederlassung zu errichten.

(3) Ist das Unternehmen im Register des Gerichts der Hauptniederlassung (Sitzes) gelöscht oder lehnt das Gericht es ab, hinsichtlich der nach Abs. 2 erforderlichen Anmeldungen gemäß §§ 13, 13a des Handelsgesetzbuches, §§ 35, 36 des Aktiengesetzes zu verfahren, so ist die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der ständigen Vertreter beim Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden; das Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung hat die Eintragungen von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen.

(4) Wird die Errichtung der Zweigniederlassung oder die Bestellung der ständigen Vertreter nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung angemeldet, so hat es von Amts wegen die Errichtung der Zweigniederlassung einzu-

tragen, einen ständigen Vertreter für die Zweigniederlassung zu bestellen und die Bestellung einzutragen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens kann das Gericht die Bestellung des ständigen Vertreters widerrufen.

(5) Der ständige Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest, wenn der ständige Vertreter sich nicht mit dem Unternehmen einigen kann; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 3

Vorschriften für die Eröffnungsbilanz. Fristen

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung für das Inventar und die Jahresbilanz geltenden Vorschriften auch auf die Aufstellung des Inventars sowie die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz Anwendung. Auf die Aufstellung der Eröffnungsbilanz von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand findet § 42 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung; die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 30. September 1949 festzustellen.

(3) Für die Eröffnungsbilanzen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften beginnen die für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen am 1. Juli 1949.

(4) Die in § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmte Frist beträgt für die Eröffnungsbilanz, auch wenn die Satzung dies für den Jahresabschluß nicht bestimmt, sieben Monate.

(5) Die Eröffnungsbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind spätestens bis zum 31. Januar 1950 festzustellen. Die im § 41 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die im § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird für die Eröffnungsbilanz auf neun Monate verlängert. § 15 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694) gilt für die Eröffnungsbilanz nicht.

(6) Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) die Fristen angemessen verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark.

(7) Verlegt ein Einzelkaufmann oder eine juristische Person die Hauptniederlassung oder eine Handelsgesellschaft den Sitz nach dem 20. Juni 1948 in das Währungsgebiet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Inventar und die Eröffnungsbilanz für den Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) aufzustellen sind und das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes die Fristen für die Eröffnungsbilanz bestimmt.

§ 4

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die Hauptversammlung, die eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit durch die oberste Vertretung festgestellt.

Zweiter Unterabschnitt

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 5

Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

(1) Vermögensgegenstände dürfen, soweit sich nicht aus §§ 6 bis 33 etwas anderes ergibt, höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(2) Auf die Eröffnungsbilanz sind § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Ge-

sellschaften mit beschränkter Haftung, § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechende Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts) nicht anzuwenden.

(3) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der im Abs. 2 angeführten gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Berücksichtigung späterer Währungsmaßnahmen

Das Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) nebst seinen Durchführungsbestimmungen, die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens in den französischen, britischen und amerikanischen Sektoren von Groß-Berlin sowie über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, namentlich die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone „über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ vom 18. August 1948 und ähnliche Maßnahmen, die zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen worden sind, sind bei den Wertansätzen zu berücksichtigen.

§ 7

Anzuwendendes Währungsrecht

Ist zweifelhaft, welches Währungsrecht auf in Reichsmark begründete Forderungen oder Verbindlichkeiten anzuwenden ist, so ist für deren Wertansatz in der Regel von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Befindet sich der Schuldner innerhalb Deutschlands, so ist das Währungsrecht des letztbekannten Wohnsitzes (Sitzes) zugrunde zu legen, den der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 gehabt hat, es sei denn, daß sich der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses am 21. Juni 1948 eindeutig an einem anderen Ort befunden hat oder die Voraussetzungen der Nr. 3 vorliegen.
2. Bei durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen ist davon auszugehen, daß sich diese nach dem Währungsrecht am Ort der belegenen Sache richten.
3. Reichsmarkforderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes gelten für ihren Wertansatz als nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt, soweit in Vermögen vollstreckt werden kann, das sich im Währungsgebiet befindet.

§ 8

Oeffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen

Vermögensgegenstände, die einer Verfügungsbeschränkung auf Grund der Gesetze Nr. 52 oder 53 der Militärregierungen und des § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes oder einer sonstigen gegen jeden wirkenden Verfügungsbeschränkung unterliegen, brauchen nicht allein wegen dieser Verfügungsbeschränkung mit einem niedrigeren Wert angesetzt zu werden. In dem Umstellungsbericht (§ 48) ist der Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände anzugeben, die solchen Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

§ 9

Auslandsvermögen

(1) Vermögensgegenstände, die von dem Kontrollratgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt worden sind, sowie Vermögensgegenstände, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung abgeliefert wurden, sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(2) In dem Umstellungsbericht (§ 48) sind diese Gegenstände mit dem zuletzt vor Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Maßnahmen in der Bilanz ausgewiesenen Wert unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von einer Deutschen Mark für jede Reichsmark aufzuführen. Bei Valuta-Forderungen ist außerdem der Nennbetrag in ausländischer Währung anzugeben.

§ 10

Valuta-Schuldverhältnisse

Für den Wertansatz von Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallenden Valuta-Forderungen ist der Um-

rechnungskurs der JEIA am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Eröffnungsbilanz zugrunde zu legen. Auf der Grundlage dieses Dollarkurses werden andere Fremdvaluten nach den vom Internationalen Währungsfonds mitgeteilten Paritäten nach dem letzten Stand vor dem 1. Januar 1949 umgerechnet. Soweit solche Paritäten nicht geregelt sind, sind die Fremd-Valuten auf der Grundlage des Dollar-Umrechnungskurses nach dem Mittelkurs für Auszahlungen in der betreffenden Währung an der New Yorker Börse nach dem Stand vom 31. Dezember 1948 in Deutsche Mark umzurechnen; maßgebend ist die diesem Gesetz beigefügte Umrechnungstabelle.

§ 11

Erinnerungsposten

Wird von der Befugnis der §§ 36, 37 Gebrauch gemacht, so ist in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten zuläßt, der Vermögensgegenstand an Stelle des sonst zulässigen Wertes mit dem Erinnerungsposten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten vorschreibt, aber einen höheren Wertansatz aus besonderen Gründen zuläßt.

§ 12

Lastenausgleich

(1) Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Lastenausgleich ergeben, sind vorläufig in der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen. Dies gilt auch für die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 87) und der entsprechenden Gesetze der französischen Zone entstandenen Grundschulden; sie sind jedoch in der Eröffnungsbilanz zu vermerken.

(2) Soweit sich aus dem Lastenausgleich Veränderungen im Vermögen der in § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen ergeben, ist deren Eröffnungsbilanz und gegebenenfalls die Eröffnungsbilanz ihrer Gesellschafter mit Wirkung auf den 21. Juni 1948 zu berichtigen.

(3) Soweit die Vorschriften über den Lastenausgleich einen anderen Wertansatz als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zwingend anordnen, gelten diese Werte auch als Höchstwerte für die Eröffnungsbilanz.

(4) Vorschriften über die Durchführung der Berichtigung der Eröffnungsbilanz bleiben vorbehalten.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 13

Aktiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 14 bis 25.

§ 14

Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes

(1) Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes sind höchstens mit den Einheitswerten anzusetzen, die auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgesetzt worden sind. Festsetzungen auf Zeitpunkte nach dem 21. Juni 1948 sind nicht zu berücksichtigen. Auf in Reichsmark festgesetzte Einheitswerte ist § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden.

(2) Ist das Grundstück in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz mit einem höheren Wert als dem nach Abs. 1 maßgebenden Einheitswert angesetzt, so kann es bis zu diesem höheren Wert, jedoch höchstens mit dem Wert, der ihm am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, angesetzt werden. Braucht eine steuerliche Reichsmarkschlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Reichsmarkschlußbilanz.

(3) Soweit an Gebäuden Kriegsschäden oder sonstige Wertminderungen eingetreten sind, die am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch fortbestehen und durch eine Wertfortschreibung noch nicht berücksichtigt worden sind, ist der Einheitswert anteilmäßig zu mindern.

§ 15

Grundstücke außerhalb des Währungsgebietes

Bei dem Wertansatz von Grundstücken, die außerhalb des Währungsgebietes, aber innerhalb Deutschlands liegen, ist die Möglichkeit, über das Grundstück, seinen Ertrag oder einen etwaigen Verkaufserlös zu verfügen, zu berücksichtigen.

§ 16

Bewegliches Anlagevermögen

(1) Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (insbesondere Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten (Neuwert) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung ergibt.

(2) Ist der Neuwert am letzten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser an Stelle des nach Abs. 1 für den 31. August 1948 errechneten Neuwerts dem Wertansatz zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilmäßige Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer gemäß Abs. 1 sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

a) Entspricht die bisherige tatsächliche Nutzung dem Zeitraum, für den steuerliche Absetzungen für Abnutzung bei Gegenständen dieser Art bisher üblich waren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), so sind die Gegenstände höchstens mit einem Drittel des Neuwerts (Abs. 1 oder 2) anzusetzen.

b) Erreicht die bisherige tatsächliche Nutzung noch nicht das Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, so kann der Betrag von einem Drittel des Neuwerts für jedes Jahr, für das solche Absetzungen noch möglich gewesen wären, um den Betrag erhöht werden, der sich aus einer Teilung von zwei Dritteln des Neuwerts durch die Gesamtzahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Sind Gegenstände dieser Art in einem kürzeren Zeitraum als dem der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben, so sind sie höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.

c) Uebersteigt die bisherige tatsächliche Nutzung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, so ist der Betrag von einem Drittel des Neuwerts um einen dem Verschleiß entsprechenden angemessenen Abschlag zu kürzen.

§ 17

Beteiligungen und andere Wertpapiere des Anlagevermögens

Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II 6 des Aktiengesetzes sowie andere Wertpapiere des Anlagevermögens sind nach den für Wertpapiere des Umlaufvermögens (§§ 19, 20) geltenden Vorschriften anzusetzen, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

§ 18

Vorratsvermögen

(1) Gegenstände des Vorratsvermögens (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten ergibt (Neuwert). Ist der Neuwert am letzten Tag des Monates, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser zugrunde zu legen.

(2) Sind Gegenstände des Vorratsvermögens vor dem 1. September 1948 veräußert worden, so sind sie höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich aus dem Verkaufserlös unter Abzug der handelsüblichen Gewinnspanne ergibt.

§ 19

Wertpapiere des Reichs und sonstige Forderungen gegen das Reich

Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner verbriefen (einschließlich der im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen gegen das Reich), Kriegsschädenforderungen sowie sonstige Forderungen gegen das Reich oder die im § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen.

§ 20

Sonstige Wertpapiere und Anteile

(1) Wertpapiere, die im Währungsgebiet an einer deutschen Börse amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, sind höchstens zu den Steuerkurswerten anzusetzen. An deren Stelle treten vorläufig die Werte, die von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute mit Stichtag vom 31. Dezember

1948 im Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Länder der französischen Zone veröffentlicht worden sind.

(2) Wertpapiere, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind vorläufig höchstens mit einem Drittel des letzten vor dem 21. Juni 1948 festgestellten Vermögenssteuerwertes anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(3) Anteile (Aktien, Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) an Geldinstituten und Versicherungsunternehmen, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, dürfen vorläufig höchstens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Wertes angesetzt werden; § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Vor dem 1. Januar 1945 ausgestellte Wertpapiere, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den „Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren" bisher nicht erteilt worden sind und in der ab 1. Juli 1948 geltenden Fassung dieser Richtlinien nicht erteilt werden können, dürfen nur mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

(5) Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet sind, wenn sie sich im Girosammeldepot befinden, vorläufig höchstens mit einem Abschlag von dreißig vom Hundert von den gemäß Abs. 1 und 2 zulässigen Wertansätzen anzusetzen.

(6) Wertpapiere in Streifbanddepots im Saargebiet sind wie Wertpapiere im Währungsgebiet zu behandeln.

§ 21

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem nach der Umstellung sich ergebenden neuen Nennbetrag angesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freien Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

§ 22

Forderungen. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Forderungen sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Als zweifelhaft gilt auch eine Forderung, bei der mit einer Herabsetzung im Vertragshilfeverfahren gerechnet werden muß.

(3) Ist bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Forderung im Wege der Vertragshilfe oder der Parteivereinbarung herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Ansatz zu berücksichtigen.

§ 23

Schwebende Geschäfte

Lieferungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen, für die die Gegenleistung bereits vor dem 21. Juni 1948 bewirkt war, können so angesetzt werden, als wenn die Lieferung bereits am 21. Juni 1948 erfolgt wäre.

§ 24

Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes

(1) Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes können mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

(2) Für Forderungen, die nach den in den französischen, britischen und amerikanischen Sektoren von Groß-Berlin geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgestellt sind, sowie für Forderungen an Schuldner im Saargebiet gelten §§ 5, 22 Abs. 2, 3.

§ 25

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, können als aktive Abgrenzungsposten angesetzt werden:

a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Aktiva).

b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Aktiva).

(2) Die transitorischen Aktiva sind höchstens mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 21. Juni 1948 tatsächlich vermindern. Die antizipativen Aktiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für sonstige wiederkehrende Leistungen gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 26

Passiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 27 bis 33.

§ 27

Pensionsrückstellungen

(1) Für die Verpflichtungen aus den bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts auszuweisen. Die Passivierungspflicht besteht jedoch insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für die am 21. Juni 1948 bestehenden Anwartschaften auf Pensionen kann eine Rückstellung bis zur Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts ausgewiesen werden.

(3) Eine in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) ist mindestens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(4) Die Rückstellung für den nicht gedeckten Teil der Anwartschaften auf Pensionen (Abs. 2 und 3) darf durch jährliche Zuführungen auf die Höhe gebracht werden, die sich unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage errechnet.

(5) Hat sich der Umfang der am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften), insbesondere auf Grund des § 21 oder des § 27 des Umstellungsgesetzes, bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemindert, so ist diese Minderung bei der Bemessung der Rückstellungen für diese Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(6) In dem Umstellunsbericht (§ 48) ist der Fehlbetrag der Rückstellungen anzugeben, der sich errechnet, wenn die am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) in der Höhe zurückgestellt werden würden, die sich versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes als Gegenwartswert errechnet.

§ 28

Verbindlichkeiten. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Verbindlichkeiten sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Werte einzusetzen, der ihnen am Stichtage der Eröffnungsbilanz beizulegen ist. Ist die Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe oder der Parteivereinbarung herabgesetzt, so ist dies bei dem Wertansatz zu berücksichtigen.

§ 29

Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern

(1) Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern sind nur insoweit anzusetzen, als sie nach der deutschen Gesetzgebung über die Tilgung von Auslandsverbindlichkeiten noch geschuldet werden. Insbesondere sind die bis zum 8. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abgeführten Zins- und Tilgungsbeträge nicht mehr als Verbindlichkeiten anzusetzen. Dies gilt auch für etwaige Verzugszinsen.

(2) Ist für die Verbindlichkeit eine Sicherheit bestellt, die von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt oder nach dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierungen abgeliefert worden ist, so ist dies zu vermerken.

(3) In dem Umstellungsbericht (§ 48) ist anzugeben, für welche Valutaverbindlichkeiten (Zins- und Tilgungsbeträge) der Reichsmarkgegenwert an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt und, soweit der Schuldner hierüber unterrichtet ist, wieweit diese den ausländischen Gläubigern zugeführt worden sind.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für Kredite, die unter die Deutschen Kreditabkommen fallen (Stillhaltekredite).

§ 30

Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Wertbeständigkeitsklauseln

(1) Auf Goldmarkverbindlichkeiten und auf solche in Reichsmark zu erfüllende Verbindlichkeiten, deren Betrag durch Bezugnahme auf eine gleitende Skala oder auf den Preis des Feingoldes oder den Preis anderer Edelmetalle oder Waren, Wertpapiere oder ausländischer Zahlungsmittel oder in ähnlicher Weise bestimmt ist (Wertbeständigkeitsklauseln), finden die §§ 13 ff. des Umstellungsgesetzes Anwendung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 des Umstellungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung in der Fassung der Aenderung Nr. 1 / Verordnung Nr. 92 / Verordnung Nr. 118).

(2) Bei Goldmarkverbindlichkeiten ist eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen; bei Verbindlichkeiten mit Feingoldklauseln ist ein Preis von 2790 Reichsmark für je ein Kilogramm Feingold maßgebend. Bei anderen in Reichsmark zu erfüllenden Verbindlichkeiten der im Abs. 1 genannten Art ist die Skala oder der Preis am Tage des Inkrafttretens der Aenderung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 51 / Verordnung Nr. 92 / Verordnung Nr. 118 — 1. Juli 1947 — zugrunde zu legen.

(3) In der Eröffnungsbilanz sind die nach Abs. 1 und 2 ermittelten Beträge mit dem aus den §§ 13 ff. des Umstellungsgesetzes sich ergebenden Umstellungssatz in Deutscher Mark anzusetzen.

§ 31

Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

(1) Hat ein Angehöriger der Vereinten Nationen der Umstellung einer Reichsmarkverbindlichkeit bis zum 20. Oktober 1948 widersprochen oder die Annahme einer nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert, so darf die Verbindlichkeit gleichwohl nur mit einem Zehntel ihres Reichsmarknennbetrages eingesetzt werden (§ 15 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes).

(2) In dem Umstellungsbericht (§ 48) ist anzugeben, hinsichtlich welcher Beträge Widerspruch eingelegt ist oder der Gläubiger die Annahme einer angebotenen Leistung verweigert hat, und welche sonstigen Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark umgestellt sind, die Angehörigen der Vereinten Nationen geschuldet werden.

§ 32

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes sind mit dem sich bei Anwendung der Umstellungsvorschriften ergebenden Betrag in Deutscher Mark anzusetzen.

§ 33

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, sind als passive Abgrenzungsposten anzusetzen:

a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Passiva),

b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Passiva).

(2) Die transitorischen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich vermindern; die antizipativen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für Löhne und Gehälter gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Vierter Unterabschnitt

§ 34

Rumpfgeschäftsjahr

(1) § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 3

„(1) Endet das am 21. Juni 1948 laufende Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 1949, so kann der am 21. Juni 1948 beginnende Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr verbunden werden. Bei juristischen Personen entscheiden hierüber die gesetzlichen Vertreter. Die Entscheidung ist nur wirksam, wenn sie spätestens bis zum 30. September 1949 dem Registergericht angezeigt wird; einer Eintragung in das Register und einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, oder wird von der Befugnis nach Abs. 1 kein Gebrauch gemacht, so beginnen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark am 1. Juli 1949."

(2) Entscheidungen, die auf Grund des § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der bisherigen Fassung bereits getroffen worden sind, bleiben wirksam; sie stehen jedoch einer anderen Entscheidung auf Grund der nach Abs. 1 geltenden Fassung dieser Vorschrift nicht entgegen, es sei denn, daß gleichzeitig nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eine Veränderung des Geschäftsjahres beschlossen worden ist. § 3 Abs. 2 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der nach Abs. 1 geltenden Fassung findet auch in Fällen dieser Art Anwendung.

Abschnitt II

Umstellung von Kapitalgesellschaften

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 35

Umstellung durch Neufestsetzung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Deutscher Mark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist, wenn nicht von der Befugnis der §§ 36 bis 38 Gebrauch gemacht wird, in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen, wobei das Verhältnis zwischen der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, und den freien Rücklagen nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden darf.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44

des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Vorläufige Umstellung durch Kapitalentwertungskonto

(1) Anstelle einer Umstellung nach § 35 kann die Umstellung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Nennkapital mit dem gleichen Betrage in Deutscher Mark in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag des Nennkapitals. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) oder von freien Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47) sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalentwertungskonto besteht.

(3) Die vorläufige Umstellung nach Abs. 1 kann mit einer Umstellung nach § 35 in der Weise verbunden werden, daß das Nennkapital auf einen unter dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital liegenden Betrag in Deutscher Mark ermäßigt und das Kapitalentwertungskonto nur in Höhe des Unterschiedes eingestellt wird, um den der Betrag des neu festgesetzten ermäßigten Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen noch übersteigt; das nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen muß hierbei den Mindestnennbetrag des Nennkapitals gemäß § 44 erreichen. Soweit das Nennkapital ermäßigt ist, liegt eine endgültige Umstellung vor; für die vorläufige Umstellung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Durchführung des Ausgleichs durch Tilgung gemäß Abs. 2 gilt als endgültige Umstellung.

§ 37

Kapitalentwertungskonto für besondere Fälle

Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein besonderes Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrage der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Das Kapitalentwertungskonto für besondere Fälle darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, dieses Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Jahren auszugleichen. Im übrigen findet § 36 entsprechend Anwendung.

§ 38

Kapitalverlustkonto bei Ueberschuldung

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Ueberschuldung, die auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden beruht, so kann ein Kapitalverlustkonto in Höhe der Schäden in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden, wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung der Schäden lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschäden gelten nicht Währungsverluste, die durch die Gesetze über die Neuordnung des Geldwesens verursacht sind.

(2) Das Nennkapital ist in Höhe des durch die Einstellung des Kapitalverlustkontos entstandenen Ueberschusses der Aktiven über die Schulden festzusetzen. Uebersteigt das danach festzusetzende Nennkapital das im Reichsmarkabschluß ausgewiesene Nennkapital, so ist das Kapitalverlustkonto entsprechend niedriger einzustellen.

(3) Neben einem Kapitalverlustkonto können Kapitalentwertungskonten nach §§ 36, 37 mit der Maßgabe gebildet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital und den Aktiven nach Abzug der Schulden auf der Aktivseite

eingestellt wird. Ein nach § 36 eingestelltes Kapitalentwertungskonto darf jedoch nicht höher sein als der halbe Betrag des neu festgesetzten Nennkapitals, ein nach § 37 eingestelltes Kapitalentwertungskonto nicht höher sein als neun Zehntel des neu festgesetzten Nennkapitals.

(4) Seine Einstellung ist nur mit Zustimmung des Landeswirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Landesjustizminister zulässig; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung des Kapitalverlustkontos vorliegen und ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis an der Fortführung des Unternehmens in der bisherigen Rechtsform anzuerkennen ist.

(5) Die zwangsweise Tilgung des Kapitalverlustkontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

(6) Im übrigen finden §§ 36, 37 entsprechende Anwendung.

§ 39

Bezugsrecht.

Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos nach §§ 36, 37 eine Kapitalerhöhung beschlossen, so ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Nennkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezuge anzubieten.

§ 40

Bilanzmäßige Rückwirkung der Umstellung

In der Eröffnungsbilanz sind Nennkapital und Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Umstellung bestehen sollen.

§ 41

Keine Beeinträchtigung der Anteilsrechte und der Rechte Dritter

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

(2) Vertragliche Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Aktien oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, bestimmen sich nach den durch die Umstellung eingetretenen neuen Kapital- und Gewinnverhältnissen, wobei ihr wirtschaftlicher Inhalt nicht verändert werden darf; dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 50, 174 des Aktiengesetzes.

§ 42

Nicht volleingezahlte Anteile

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt; auf ausstehende Bareinlagen sind §§ 13, 16 des Umstellungsgesetzes anzuwenden.

§ 43

Einziehung von eigenen Anteilen

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen beschließen.

(2) Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(3) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 44

Mindestnennbeträge nach der Umstellung

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark beschließt, und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Umstellung eingetragen wird. § 93 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens fünftausend Deutsche Mark betragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Umstellung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist, oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Deutsche Mark nicht erreicht. § 8 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes gelten für die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellten Aktien nicht.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn Deutsche Mark teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Je zehn Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag nicht eingehalten werden kann.

(6) Aktien, die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellt werden, sollen spätestens bis zum 31. Dezember 1954 in Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden.

§ 45

Umwandlung und Umstellung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen umgewandelt, so bedarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses Abschnittes nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Kapitalgesellschaften, die erst nach dem 31. Dezember 1936 entstanden sind, bedürfen in diesem Falle zur Umwandlung nach Satz 1 nicht der Genehmigung nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I. S. 661).

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Umstellung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

§ 46

Ausgleich nicht getilgter Kapitalentwertungskonten

(1) Wird ein Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten (sechsten) Geschäftsjahres die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des Nennkapitals, auszugleichen. Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie der Mindestnennbetrag für Anteile nicht eingehalten werden könnte. Sollen Sacheinlagen gemacht werden, so sind §§ 150, 151 Abs. 3, § 155 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Aktiengesetzes (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als endgültige Umstellung. Die für die Umstellung geltenden Vorschriften sind auf sie anzuwenden. § 93 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Auf eine Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien finden §§ 177, 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung; dagegen gelten §§ 175, 176, 178, 180, 181 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Auf eine Ermäßigung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung. Im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile findet § 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 47

Berichtigung von Wertansätzen

(1) Ergibt sich nach der Umstellung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen für

a) Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebietes, insbesondere Forderungen gegen Schuldner außerhalb des Währungsgebietes,
b) Auslandsvermögen,
c) Valutaschuldverhältnisse,
d) sonstige Vermögensgegenstände, die nach diesem Gesetz mit einem Erinnerungsposten oder mit einem vorläufigen Wert eingesetzt worden sind,

daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten waren oder nachträglich ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) einzustellen, soweit er nicht gemäß § 36 Abs. 2 zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos zu verwenden ist oder zur Tilgung eines Kapitalverlustkontos verwandt wird.

(2) Ergibt sich nach der Umstellung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen, daß Vermögensgegenstände der in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Art bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz mit einem tatsächlich zu hohen oder Verbindlichkeiten mit einem zu geringen Wert eingesetzt worden sind, so kann der dadurch eingetretene Verlust in ein bei der Umstellung gebildetes Kapitalentwertungskonto innerhalb der durch die §§ 36, 37 vorgeschriebenen Grenzen oder in ein bei der Umstellung gebildetes Kapitalverlustkonto eingestellt werden.

(3) Abs. 1, 2 gelten entsprechend für Grundstücke, wenn der nach § 14 für den Wertansatz maßgebende Einheitswert sich infolge von Wertfortschreibung oder Aenderung gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz angesetzten Wert erhöht oder erniedrigt.

§ 48

Umstellungsbericht und Prüfung

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken. Macht die Gesellschaft von der Befugnis des § 36 Gebrauch, so haben die Prüfer sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Macht die Gesellschaft von der Befugnis der §§ 37, 38 Gebrauch, so haben sich die Prüfer darüber zu äußern, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 49

Prüfungspflicht bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Umstellung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zu prüfen. Auf die Prüfung finden die für die Prüfung des Jahresabschlusses geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Umstellungsmaßnahmen als bestellt. § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 50

Prüfungspflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Umstellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in entsprechender Anwendung der §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes sowie des § 48 dieses Gesetzes zu prüfen, wenn entweder

a) das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Stammkapital den Betrag von fünfhunderttausend Reichsmark oder die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Bilanzsumme den Betrag von zwei Millionen Reichsmark erreicht oder überschreitet, oder
b) in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto gemäß § 37 eingestellt ist.

(2) Die Abschlußprüfer werden von den Geschäftsführern bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag einen solchen vorsieht.

§ 51

Einfache Kapitalmehrheit

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Für eine zugleich mit der Umstellung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals (§ 44) gelten jedoch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 52

Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Bei der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zu erklären, daß die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

(3) Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(4) Ist die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht durch Abschlußprüfer geprüft worden, so kann das Gericht die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bisherigen Stammkapitals in Reichsmark erreichen, kann das Gericht die Prüfung der Eröffnungsbilanz anordnen und Abschlußprüfer (§ 137 des Aktiengesetzes) bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind die Geschäftsführer zu hören.

§ 53

Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Umstellung sowie des Ausgleichs

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) hat die vorläufige Umstellung nach §§ 36 bis 38 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Durchführung des Ausgleichs des Kapitalentwertungskontos durch Tilgung nach § 36 Abs. 2, § 37 oder durch andere Maßnahmen nach § 46 ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Der Anmeldung sind außerdem die Jahresabschlüsse, in dem der Ausgleich durchgeführt ist, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats beizufügen. Auf die Anmeldung finden § 295 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 304 des Aktiengesetzes sowie § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 54

Umtausch und Zusammenlegung von Aktien

(1) Die auf Reichsmark lautenden Aktien sind, sobald nach Abschluß der Wertpapierbereinigung Einzelurkunden ausgestellt werden können, in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen und die Wertpapierbereinigung für die Aktien abgeschlossen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe neuer Aktien zum Zwecke des Umtausches bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zu Ungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

§ 55

Bildung neuer Geschäftsanteile bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zu Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen, oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 56

Ueberschuldung oder Verlust des halben Nennkapitals

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) ist bis zur Beschlußfassung der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Umstellung, nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Ueberschuldung gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Während dieser Zeit ist er auch von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, befreit.

(2) Ist eine vorläufige Umstellung (§§ 36, 37) im Handelsregister eingetragen, so ist der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die nach § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit. Gleiches gilt für die Dauer des Bestehens eines Kapitalverlustkontos nach § 38.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten sinngemäß für die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde von Versicherungsunternehmen gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 57

Unbillige Härte als Anfechtungsgrund

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichstrats können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Eröffnungsbilanz, die

Einziehung von Aktien (§ 43) und die Umstellung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Ein in der Hauptversammlung nicht erschienener Aktionär mit Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes ist hierbei, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vorzuliegen brauchen, zur Anfechtung befugt, wenn er aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert war.

§ 58

Spruchstelle

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer beim Landgericht zu errichtenden Spruchstelle. Die Landesjustizverwaltungen treffen die näheren Vorschriften über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle, namentlich über ihre Besetzung mit sachverständigen Laienbeisitzern.

(2) Ueber die Anfechtung wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, über die das Oberlandesgericht als Spruchstelle des zweiten Rechtszuges entscheidet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar.

(4) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Die Spruchstellen entscheiden nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat; im übrigen gelten § 32 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) entsprechend.

(6) Die Entscheidung der Spruchstelle wird mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(7) Die Spruchstelle bestimmt, ob und in welchem Umfang die rechtskräftige Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 59

Nichtigkeitsklage

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach § 58 in erster Instanz anhängig ist, so gilt § 58 für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

§ 60

Anfechtungsklage gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von eigenen Anteilen und die Umstellung können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

(2) Im übrigen gelten §§ 57, 58 sinngemäß.

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Vorschriften für die Umstellung von Geldinstituten und Bausparkassen

§ 61

Allgemeiner Grundsatz

Die Vorschriften über die Umstellung von Kapitalgesellschaften im Ersten Unterabschnitt gelten auch für die Umstellung von Geldinstituten und Bausparkassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit nicht in diesem Unterabschnitt etwas anderes bestimmt ist.

§ 62

Vorläufiges Eigenkapital als Umstellungsgrundlage

Soweit bei Kapitalgesellschaften die endgültige oder vorläufige Umstellung von dem Betrag des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens abhängt, tritt an dessen Stelle der Betrag des vorläufigen Eigenkapitals, der sich aus dem

von der Aufsichtsbehörde vor der Beschlußfassung über die Umstellung zuletzt bestätigten Stand der Umstellungsrechnung ergibt.

§ 63

Kapitalentwertungskonten

Ein nach § 36 eingestelltes Kapitalentwertungskonto darf nicht höher als der halbe Betrag, ein nach § 37 eingestelltes nicht höher sein als der volle Betrag des vorläufigen Eigenkapitals.

§ 64

Aenderungen durch Berichtigung der Umstellungsrechnung

(1) Erhöht sich das vorläufige Eigenkapital nach der Beschlußfassung über die endgültige oder vorläufige Umstellung gegenüber dem nach § 62 maßgebenden Stand durch Berichtigung der Umstellungsrechnung, so ist der Mehrbetrag, falls ein Kapitalentwertungskonto besteht, zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos zu verwenden. Besteht ein solches nicht, so ist der Betrag der gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) zuzuweisen; entsprechendes gilt, wenn der Betrag nicht in voller Höhe zum Ausgleich eines Kapitalentwertungskontos verwendet wird.

(2) Vermindert sich das vorläufige Eigenkapital, so sind in Höhe der Minderung freie Rücklagen aufzulösen; kann der Verlust durch Auflösung freier Rücklagen nicht ausgeglichen werden, so ist die gesetzliche Rücklage zum Ausgleich zu verwenden. Kann der Verlust auch dadurch nicht ausgeglichen werden, so kann in Höhe des erforderlichen Betrages ein Berichtigungskonto in die Jahresbilanz eingestellt werden. Zur Tilgung des Berichtigungskontos sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47) sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, soweit sie nicht zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos verwandt werden müssen. Solange das Berichtigungskonto besteht, ist die Verwendung der jährlichen Reingewinne zur Verteilung von Gewinnen oder zur Einstellung in Rücklagen unzulässig.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Vorschriften für die Umstellung von Versicherungsunternehmen

§ 65

Allgemeiner Grundsatz

Die Vorschriften über die Umstellung von Kapitalgesellschaften im Ersten Unterabschnitt gelten auch für die Umstellung von Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit nicht in diesem Unterabschnitt etwas anderes bestimmt ist.

§ 66

Vorläufiges Eigenkapital als Umstellungsgrundlage

Soweit bei Kapitalgesellschaften die endgültige oder die vorläufige Umstellung von dem Betrag des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens abhängt, tritt an dessen Stelle der Betrag des vorläufigen Eigenkapitals, der sich aus dem von der Aufsichtsbehörde vor der Beschlußfassung über die Umstellung zuletzt bestätigten Stand der Umstellungsrechnung ergibt.

§ 67

Umstellung von Versicherungsunternehmen mit Ausgleichsforderungen

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das eine Ausgleichsforderung erhält, darf in Abweichung von §§ 66, 35 zur Neufestsetzung des Nennkapitals, zur Bildung der gesetzlichen und von freien Rücklagen sowie zur Einstellung in die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten höchstens das halbe vorläufige Eigenkapital oder zwanzig vom Hundert der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Beträge des Nennkapitals, der gesetzlichen Rücklage und der freien Rücklagen zuzüglich dreißig vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten verwenden; bei der Berechnung der Beträge ist das Nennkapital nur, soweit es eingezahlt ist, die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Deckung von Verlusten herangezogen werden konnte oder die Gewinn-

anteile der Versicherten am 20. Juni 1948 noch nicht festgelegt oder gutgeschrieben waren.

(2) Das Nennkapital sowie die gesetzliche und die freien Rücklagen dürfen nach der Umstellung insgesamt zwanzig vom Hundert der in der Reichsmarkschlußbilanz für diese Posten ausgewiesenen Beträge nicht übersteigen. Soll das Nennkapital auf einen höheren Nennbetrag als den Mindestnennbetrag (§ 44) festgesetzt werden, so darf es nur so festgesetzt werden, daß gleichzeitig eine gesetzliche Rücklage in Höhe von mindestens des zehnten Teils oder des in der Satzung (Gesellschaftsvertrag) bestimmten höheren Teils des Nennkapitals gebildet werden kann.

(3) Der Betrag, der nach Abs. 1 nicht zur Neufestsetzung des Nennkapitals und zur Bildung der gesetzlichen und von freien Rücklagen sowie zur Einstellung in die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten verwandt werden darf, sowie der Betrag, der nicht zur Neufestsetzung des Nennkapitals, der Bildung der gesetzlichen und von freien Rücklagen sowie zur Einstellung in die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten verwandt wird, ist in der Eröffnungsbilanz einer Sonderrücklage zuzuweisen. Die Sonderrücklage kann zur Deckung von Verlusten, namentlich von solchen Verlusten verwandt werden, die sich gegenüber den einzelnen in dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen ergeben. Diese Verluste können unmittelbar zu Lasten der Sonderrücklage gebucht werden. Ueber die Rücklage ist der Aufsichtsbehörde jährlich Rechnung zu legen. Spätestens am 31. Dezember 1958 ist die Sonderrücklage aufzulösen. In Höhe des aufgelösten Betrages ist die Ausgleichsforderung zu ihrem Nennbetrage zurückzugeben oder auf sie zu verzichten.

§ 68

Kapitalentwertungskonto

(1) Ist bei Versicherungsunternehmen, die eine Ausgleichsforderung erhalten, das vorläufige Eigenkapital geringer als zwanzig vom Hundert des eingezahlten Teiles des bisherigen Reichsmarknennkapitals, so kann in Höhe des Unterschiedes zwischen dem vorläufigen Eigenkapital und diesem Betrag ein Kapitalentwertungskonto gebildet werden.

(2) Bei Versicherungsunternehmen, die keine Ausgleichsforderung erhalten, tritt für die Bemessung des Kapitalentwertungskontos an die Stelle des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens das vorläufige Eigenkapital.

(3) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der volle Betrag des vorläufigen Eigenkapitals .

(4) Als Gewinn im Sinne des § 36 Abs. 2 sind nicht diejenigen Anteile am Jahresüberschuß anzusehen, die den Versicherten zustehen.

§ 69

Umstellung bei teileingezahlten Anteilen

(1) Versicherungsgesellschaften, die die nicht in voller Höhe geleisteten Einlagen in der Umstellungsrechnung vermerkt haben, können ihr Nennkapital über den sich aus §§ 66 bis 68 ergebenden Betrag um den Betrag der noch ausstehenden Einlagen heraufsetzen. Zu diesem Zweck haben sie zugleich mit der Beschlußfassung über die Umstellung darüber zu beschließen, ob sie die noch ausstehenden Einlagen zur Heraufsetzung des Nennkapitals verwenden oder die Anteilseigner von ihrer Leistungspflicht befreien wollen; § 60 des Aktiengesetzes und § 19 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Befreiung der Anteilseigner von ihrer Leistungspflicht gelten nicht, soweit eine Befreiung von der Pflicht beschlossen wird.

(2) Sind die Einlagen nicht auf alle Anteilsrechte in demselben Verhältnis geleistet worden, so ist das vorläufige Eigenkapital, soweit es nach den §§ 66, 67 zur Neufestsetzung des Nennkapitals verwandt wird, abweichend von § 42 Satz 1 im Verhältnis der bisher geleisteten Einlagen auf die Anteilsrechte zu verteilen. Der Nennbetrag von Anteilen, die nicht voll eingezahlt worden sind, erhöht sich entsprechend dem auf den einzelnen Anteil entfallenden Betrag des Abs. 1 Satz 1.

(3) Im Falle des § 212 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist der Ueberschuß nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Anteilsrechte vor der Umstellung zu verteilen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Bestimmen sich einzelne Rechte, insbesondere die Beteiligung am Gewinn und das Stimmrecht, statt nach dem Nennbetrag nach der je Anteil geleisteten Einlage, so stehen diese Rechte den Anteilseignern nur nach Maßgabe des eingezahlten Betrages zu. Werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 erwerben die Anteilseigner im Verhältnis zu den übrigen Anteilseignern durch die Bewirkung weiterer Leistungen auf ihre noch ausstehende Einlageverpflichtung keine größeren, aber auch keine geringeren Rechte als sie vor der Umstellung durch die Bewirkung der Leistungen erworben hätten.

§ 70

Mindestnennbeträge der Anteile nach der Umstellung

(1) Bei der Umstellung können die Nennbeträge der Anteile auf zwanzig Deutsche Mark oder einen durch fünf Deutsche Mark teilbaren höheren Betrag gestellt werden; § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Spitzenbeträge sind der gesetzlichen Rücklage ohne Anrechnung auf den aus § 67 sich für die gesetzliche Rücklage ergebenden Höchstbetrag zuzuweisen oder bei Bildung eines Kapitalentwertungskontos zu berücksichtigen.

§ 71

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

§ 67 Abs. 1, 3 ist auf die Umstellung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß anstelle des Nennkapitals bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock, bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten der Garantiefonds tritt. Der Sonderrücklage nach § 67 Abs. 3 braucht nicht mehr als die Hälfte des vorläufigen Eigenkapitals zugewiesen zu werden. Soweit das vorläufige Eigenkapital der Sonderrücklage nicht zugewiesen wird, ist der Betrag auf Gründungsstock, Garantiefonds, gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen oder auf freie Rücklagen aufzuteilen.

§ 72

Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes

(1) § 67 Abs. 3 findet auf Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes, die eine Ausgleichsforderung erhalten, sinngemäß Anwendung. Dabei sind Nennkapital, gesetzliche und freie Rücklagen sowie die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten mit demjenigen Teil anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Prämieneinnahmen im Währungsgebiet im Jahre 1947 zur gesamten Prämieneinnahme ergibt.

(2) Das Gleiche gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitig und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten nach Maßgabe des § 71.

(3) § 67 Abs. 3 findet auf ausländische Versicherungsunternehmen, die eine Ausgleichsforderung erhalten, sinngemäß Anwendung. Dabei ist der im Währungsgebiet gestellte Kautionsbeitrag dem Nennkapital gleichzusetzen.

§ 73

Aenderungen durch Berichtigung der Umstellungsrechnung

(1) Erhöht sich das vorläufige Eigenkapital nach der Beschlußfassung über die endgültige oder vorläufige Umstellung gegenüber dem nach § 66 maßgebenden Stand durch Berichtigung der Umstellungsrechnung, so ist der Mehrbetrag, falls ein Kapitalentwertungskonto besteht, zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos zu verwenden. Besteht ein solches nicht, so ist der Betrag nach Maßgabe der §§ 67, 71 und 72 den Rücklagen, Rückstellungen oder der Sonderrücklage zuzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der Betrag nicht in voller Höhe zum Ausgleich eines Kapitalentwertungskontos Verwendung findet.

(2) Vermindert sich das vorläufige Eigenkapital, so ist in Höhe der Minderung die Sonderrücklage aufzulösen; kann der Verlust dadurch nicht ausgeglichen werden, so sind freie Rücklagen aufzulösen. Kann der Verlust auch durch Auflösung freier Rücklagen nicht ausgeglichen werden, so ist die gesetzliche Rücklage zum Ausgleich zu verwenden. Kann der Verlust auch dadurch nicht ausgeglichen werden, so kann in Höhe des erforderlichen Betrages ein Berichtigungskonto in die Jahresbilanz eingestellt werden. Zur Tilgung des Berichtigungskontos sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen sowie die

jährlichen Reingewinne zu verwenden, soweit sie nicht zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos verwandt werden müssen. Solange das Berichtigungskonto besteht, ist die Verwendung der jährlichen Reingewinne zur Verteilung von Gewinnen oder zur Einstellung in Rücklagen unzulässig.

Abschnitt III

Aenderungen des Aktiengesetzes und seines Einführungsgesetzes. Uebergangsvorschriften

§ 74

Aenderungen des Aktiengesetzes

(1) § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:
„Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist zweihunderttausend Deutsche Mark."

(2) § 8 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:
„Der Mindestnennbetrag der Aktien ist einhundert Deutsche Mark. Höhere Aktienbeträge sollen auf volle hundert Deutsche Mark lauten."

(3) § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital
bis zu 3 000 000 Deutsche Mark sieben,
von mehr als 3 000 000 Deutsche Mark zwölf,
von mehr als 10 000 000 Deutsche Mark fünfzehn,
wobei auf Grund landesrechtlicher Vorschriften in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder des Betriebsrats nicht mitgerechnet werden."

§ 75

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz erhält folgende Fassung:

„Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Grundkapital infolge der Umstellung nach dem Bilanzumstellungsgesetz weniger als zweihunderttausend Deutsche Mark beträgt, gilt das neu festgesetzte Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Aendern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebes vor, so sind diese Aenderungen nur dann einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Aenderungen auf zweihunderttausend Deutsche Mark erhöht wird."

§ 76

Kapitalbeschaffung und -herabsetzung. Verschmelzung und Umwandlung

(1) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach Abschnitt II beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

(2) Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor sich die aufnehmende Gesellschaft nach Abschnitt II umgestellt hat.

(3) Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach Abschnitt II beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 77

Außerkrafttreten von Satzungsbestimmungen

(1) Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die dem § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 74 Abs. 3 dieses Gesetzes widersprechen, treten mit Beendigung der Hauptversammlung außer Kraft, die über die Umstellung oder die vorläufige Umstellung nach §§ 35 bis 38 beschließt. Enthält die Satzung außer diesen Bestimmungen Bestimmungen über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat, so treten auch diese außer Kraft. Die Hauptversammlung kann neue Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen; eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es auch dann nicht, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Sind mehr Aufsichtsratsmitglieder vorhanden, als nach den neuen Satzungsbestimmungen oder, falls solche von der Hauptversammlung nicht beschlossen werden, nach

§ 74 Abs. 3 zulässig sein würden, so erlischt das Amt aller Aufsichtsratsmitglieder mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Abschnitt IV

Umstellung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 78

Geschäftsguthaben. Geschäftsanteil und Haftsumme

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben spätestens bei der Beschlußfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile umzustellen.

(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens eine Deutsche Mark betragen und auf volle Deutsche Mark lauten.

(3) Geschäftsanteile, die nach der Umstellung auf einen niedrigeren als den im Abs. 2 genannten Betrag oder nicht auf volle Deutsche Mark lauten, sind mindestens auf diese Beträge zu erhöhen und auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist auf die im Statut festgesetzte Haftsumme § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden. Wird zugleich mit der Umstellung eine Herabsetzung der Haftsumme in demselben Verhältnis wie die Umstellung der Geschäftsanteile beschlossen, so gelten §§ 133, 22 Abs. 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes nicht.

§ 79

Allgemeiner Grundsatz

(1) Geschäftsguthaben sind nach Maßgabe des aus der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, bei Kreditgenossenschaften und Bausparkassen in der Rechtsform der Genosenschaft nach Maßgabe des aus der Umstellungsrechnung sich ergebenden vorläufigen Eigenkapitals (§ 62), umzustellen.

(2) Die Geschäftsanteile sind in demselben Verhältnis wie die Geschäftsguthaben umzustellen.

§ 80

Umstellung der Geschäftsguthaben

(1) Uebersteigt das Vermögen (das vorläufige Eigenkapital) nicht zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so sind die Geschäftsguthaben in Höhe des Vermögens neu festzusetzen.

(2) Uebersteigt das Vermögen zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so ist der darüber hinausgehende Teil des Vermögens bis zur Höhe von zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages des Reservefonds (§ 7 Nr. 4 des Genossenschaftsgesetzes) in den Reservefonds einzustellen.

(3) Der alsdann noch verbleibende Teil des Vermögens kann zu einer höheren Festsetzung der Geschäftsguthaben, zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds oder zur Bildung sonstiger Reserven verwandt werden. Er ist so zu verwenden, daß der gesetzliche Reservefonds zu den sonstigen Reserven und die Reserven insgesamt zu den Geschäftsguthaben nicht in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Reichsmarkschlußbilanz stehen.

§ 81

Stimmenmehrheit

(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile umgestellt, die Haftsummen nach § 78 Abs. 4 Satz 2 herabgesetzt werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

(2) Dasselbe gilt, wenn gleichzeitig mit der Umstellung eine Erhöhung der umgestellten Geschäftsanteile bis auf einen Betrag beschlossen wird, der den Reichsmarknennbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

§ 82

Anwendung von Umstellungsvorschriften des Abschnitts II

(1) Auf die Umstellung von Genossenschaften finden §§ 38, 40, 41, 47, 52 Abs. 1 und 3, §§ 57, 58 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Eröffnungsbilanz ist, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt wird, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Umstellungsmaßnahmen zu erstrecken. Auf die Prüfung finden §§ 55 bis 62 des Genossenschaftsgesetzes Anwendung.

(3) Auf die Umstellung von Kreditgenossenschaften sowie von Bausparkassen in der Rechtsform der Genossenschaft finden außerdem §§ 62, 64 sinngemäß Anwendung.

§ 83

Erhöhung, Herabsetzung und Verschmelzung

Erhöhungen und Herabsetzungen der Geschäftsanteile oder der Haftsumme können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung beschlossen und in das Genossenschaftsregister eingetragen werden. Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor sich die übernehmende Genossenschaft umgestellt hat.

§ 84

Ueberschuldung

Der Vorstand ist bis zur Beschlußfassung über die Umstellung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Ueberschuldung gemäß § 121 des Genossenschaftsgesetzes die Generalversammlung einzuberufen oder gemäß § 140 des Genossenschaftsgesetzes die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 85

Ausscheiden von Genossen

(1) Die Verbindung eines zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 20. Juni 1948 abgelaufenen Geschäftsjahrs mit dem bis zum 20. Juni 1948 abgelaufenen Teil des neuen Geschäftsjahrs sowie die Verbindung des am 21. Juni 1948 beginnenden Rumpfgeschäftsjahrs mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr auf Grund der §§ 2, 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 1. März 1949 ändern nicht den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Genossen zum Schluß des bisherigen Geschäftsjahrs. Der Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft ist, wenn das bisherige Geschäftsjahr, zu dem sein Ausscheiden erfolgt, in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 endete, die Reichsmarkschlußbilanz, wenn es bis zum 30. Juni 1948 endete, die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark, wenn es nach diesem Zeitpunkt endete, die erste Jahresbilanz in Deutscher Mark zugrunde zu legen.

(2) In Abweichung von § 73 Abs. 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes kann, wenn der Auseinandersetzung eine der im Abs. 1 aufgeführten Bilanzen zugrunde zu legen ist, ein ausgeschiedener Genosse die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst einen Monat nach Ablauf der Frist zur Feststellung der maßgebenden Bilanz verlangen. Ist damit zu rechnen, daß die der Eröffnungsbilanz zugrunde zu legende Bilanz auf Grund der Vorschriften über den Lastenausgleich berichtigt werden muß (§ 12), so kann ein ausgeschiedener Genosse, dessen Auseinandersetzung mit der Genossenschaft die Eröffnungsbilanz oder eine spätere Jahresbilanz zugrundezulegen ist, die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst nach Vornahme der Berichtigung verlangen.

(3) Bei Einstellung eines Kapitalverlustkontos ist ein etwaiges Geschäftsguthaben eines ausscheidenden Genossen um den auf ihn entfallenden Teil des Betrages des Kapitalverlustkontos im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben zu kürzen. Das Kapitalverlustkonto ermäßigt sich um diesen Teilbetrag. Solange ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist, gilt die zeitliche Beschränkung der Beitragspflicht der ausgeschiedenen Genossen nach § 115 b des Genossenschaftsgesetzes auf die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen nicht.

Abschnitt V

Steuern. Gebühren

§ 86

Steuern

(1) Die aus der Eröffnungsbilanz und der Umstellung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die aus der Umstellung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 35 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr.

(3) Wird in den Fällen der §§ 36, 37, 63, 68 ein Kapitalentwertungskonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt, so sind die zu seiner Tilgung verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig; ein Verlustabzug ist insoweit nicht zulässig.

(4) In den Fällen des § 47 Abs. 1 begründen Werterhöhungen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht.

(5) In der den Steuerbehörden vorzulegenden Eröffnungsbilanz sind die nach § 47 berichtigungsfähigen Wirtschaftsgüter gesondert auszuweisen. In jedem Fall sind die einem außerhalb des Währungsgebietes betriebenen Gewerbe dienenden Wirtschaftsgüter gesondert auszuweisen.

(6) Für Verluste aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume, die nach dem 20. Juni 1948 beginnen, ein Verlustabzug (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 geltenden Fassung) nicht zulässig.

§ 87

Handelsrechtliche Wertansätze als steuerliche Ausgangswerte

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zu Grunde zu legen.

(2) Dies gilt auch im Fall der Berichtigung von Wertansätzen nach § 47.

§ 88

Ausgangswerte für die Vermögenssteuer

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern vom Vermögen, die unter Zugrundelegung des Stichtages vom 21. Juni 1948 veranlagt werden, mit den folgenden beiden Einschränkungen auch dann maßgebend, wenn Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes entgegenstehen:

1. Für im Währungsgebiet belegenen Grundbesitz sind § 66 Abs. 2 Satz 1, § 57 Abs. 3 des Reichsbewertungsgesetzes maßgebend; nur im Falle des § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes ist der in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene, im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgerechnete höhere Wert zugrunde zu legen.
2. Sind in der Eröffnungsbilanz Werte angesetzt, die unter den sich nach diesem Gesetz ergebenden Höchstwerten liegen, so sind die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten Höchstwerte für die Vermögenssteuer maßgebend.

Dies gilt auch im Falle der Berichtigung von Wertansätzen nach § 47.

§ 89

Gebühren

(1) Gerichts- und notarielle Beurkundungsgebühren, die anläßlich der Umstellung nach diesem Gesetz entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt; die Höchstgebühr für die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen (§ 41 Abs. 4 der Kostenordnung) beträgt zweitausend Deutsche Mark.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für die Gebühren, die bei einer Umwandlung von Gesellschaften entstehen, sofern die Umwandlung nicht später als die Umstellung beschlossen wird und nach der Eröffnungsbilanz das Nennkapital fünfzigtausend Deutsche Mark nicht erreicht oder das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien fünfzigtausend Deutsche Mark oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zehntausend Deutsche Mark nicht erreicht. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühren, die anläßlich des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos (§ 46) erwachsen.

(3) Wird ein Beschluß, für dessen Beurkundung die Gebühren nach Abs. 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Abs. 1 fallenden Beschlüssen beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Abs. 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(4) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(5) Zuschläge, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu den Gerichts- und Notargebühren zu erheben sind, werden von der ermäßigten Gebühr berechnet, in den Höchstbetrag aber nicht einbezogen.

(6) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 90

Ausnahmen von der Umstellung

(1) §§ 35 bis 73, §§ 76 bis 85 sind nicht anzuwenden auf aufgelöste Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsunternehmen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sie gelten jedoch für Versicherungsunternehmen, die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 57 aufgelöst worden sind, sowie für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in Liquidation, die ihren Sitz östlich der Oder-Neiße-Linie hatten.

(2) §§ 35 bis 73, §§ 76 bis 85 sind ferner nicht anzuwenden auf Unternehmen, die unter das Kontrollratsgesetz Nr. 9 und das Gesetz Nr. 75 der Militärregierung fallen.

§ 91

Bereits erfolgte Aenderungen des Nennkapitals

(1) Kapitalgesellschaften, die ihr Reichsmarknennkapital in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes währungsmäßig der Deutschen Mark angepaßt haben, sind durch diese Anpassung nicht von der Pflicht zur Umstellung nach Abschnitt II befreit. Das Gleiche gilt, wenn sie ihr Reichsmarknennkapital in anderer Weise, insbesondere unter Zugrundelegung einer Bilanz vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in Deutscher Mark festgesetzt haben.

(2) Kapitalherabsetzungen in Reichsmark oder in Deutscher Mark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 177 des Aktiengesetzes, §§ 58, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gelten für die Umstellung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(3) Kapitalerhöhungen in Reichsmark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 156 des Aktien-

gesetzes, §§ 57, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung), gelten für die Umstellung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten. Kapitalerhöhungen in Deutscher Mark, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind, werden in die Umstellung nicht einbezogen. Bei der Anmeldung und Eintragung des neuen Nennkapitals im Handelsregister ist das gemäß § 35 neu festgesetzte Nennkapital um den Betrag der Kapitalerhöhung höher anzugeben. Ist eine Kapitalerhöhung in Deutscher Mark vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht wirksam geworden, so verliert der Kapitalerhöhungsbeschluß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Wirksamkeit. Bereits erfolgte Zeichnungen der neuen Aktien sowie Vereinbarungen über solche Einlagen zwecks Uebernahme der neuen Aktien werden mit diesem Zeitpunkt unwirksam.

§ 92

Bereits erfolgte Aenderungen bei Genossenschaften

(1) Haben Genossenschaften vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Geschäftsguthaben oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf anderer Grundlage umgestellt, so haben sie die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile erneut nach Abschnitt IV umzustellen. In Deutscher Mark vorgenommene Erhöhungen oder Herabsetzungen der Geschäftsanteile sind unwirksam.

(2) Erhöhungen oder Herabsetzungen der Geschäftsanteile oder der Haftsumme in Reichsmark oder in Deutscher Mark, die erst nach dem 20. Juni 1948 wirksam geworden sind, oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht wirksam geworden sind, sind als nicht beschlossen anzusehen.

§ 93

Auflösung

(1) Umstellungspflichtige Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bis zum 31. Dezember 1950 nicht nach Abschnitt II umgestellt sind, sind mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. Wird die Frist zur Feststellung der Eröffnungsbilanz vom Registergericht gemäß § 3 Abs. 6 im Einzelfall über den 31. Dezember 1950 hinaus verlängert, so tritt für die Gesellschaft an Stelle des 31. Dezember 1950 der drei Monate nach Ablauf der verlängerten Frist liegende Tag. Ist der Umstellungsbeschluß vor dem 31. Dezember 1950 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1950 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Nennkapital nach der Umstellung auf weniger als die nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1951 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist (§ 156 des Aktiengesetzes; §§ 57, 54 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der Befugnis des § 36 Gebrauch gemacht haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1953, im Falle des § 37 mit Ablauf des 31. Dezember 1956, aufgelöst, wenn die Durchführung des Ausgleichs nach § 46 nicht bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 78 ff. notwendigen Aenderungen des Statuts nicht bis zum 31. Dezember 1950 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden sind.

§ 94

Wiedereinführung der Pflichtprüfung

(1) Folgende Vorschriften werden, soweit sie nicht in einzelnen Ländern bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

a) §§ 1 bis 4 der Fünften Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 117),

b) § 17 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694),

c) Artikel I der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts vom 19. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 729),

d) die Neunte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 4. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 454).

(2) Soweit nach Aufhebung der in Abs. 1 aufgeführten Vorschriften eine jährliche Prüfungspflicht besteht, ist jeder Jahresabschluß von Geschäftsjahren, auch solcher von Rumpfgeschäftsjahren, die nach dem 20. Juni 1948 enden, zu prüfen.

(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1950 zu erfolgen.

§ 95

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

DRUCK: Cicero-PRESSE · FRANKFURT A. M.
Vertrieb: Dr. Hans Heger · Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Rechtsamt
der Verwaltung
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Antrag des Verwaltungsrates

ENTWURF
eines Gesetzes über DM-Eröffnungsbilanz und Kapitalumstellung
(Bilanzumstellungsgesetz)

(Fassung der Vorlage an den Wirtschaftsrat)

Entwurf
eines Gesetzes über DM-Eröffnungsbilanz und Kapitalumstellung (Bilanzumstellungsgesetz)

vom 1949

Abschnitt I

Eröffnungsbilanz und Geschäftsjahr

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eröffnungsbilanz

(1) Kaufleute mit Hauptniederlassung (Sitz) im Währungsgebiet, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben für den 21. Juni 1948 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Das Gleiche gilt für solche Versicherungsunternehmen, Bausparkassen, gemeinnützige Wohnungsunternehmen, Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden, sowie für solche bergrechtliche Gewerkschaften, die ihren Sitz im Währungsgebiet haben.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auf Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Umstellungsgesetz, seinen Durchführungverordnungen und den dazu erlassenen Richtlinien etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten im Währungsgebiet

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz außerhalb des Währungsgebietes, jedoch nicht in den Westsektoren von Berlin haben, oder die im Handelsregister (Genossenschaftsregister) ihrer dortigen Hauptniederlassung (Sitzes) ohne Sitzverlegung gelöscht worden sind, sind verpflichtet, über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Währungsgebiet betriebenen Geschäfte sowie über das im Währungsgebiet und im Ausland vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz gelten insoweit entsprechend. Gleiches gilt sinngemäß für nach dem 20. Juni 1948 errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten.

(2) Sie haben für ihre im Währungsgebiet befindlichen Zweigniederlassungen einen oder mehrere ständige Vertreter mit Wohnsitz im Währungsgebiet zu bestellen, sofern nicht der Einzelkaufmann oder die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens den Wohnsitz im Währungsgebiet haben oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Vertreter bestellt ist. Die ständigen Vertreter vertreten das Unternehmen hinsichtlich des Vermögens im Währungsgebiet und im Ausland; sie haben die Befugnisse von gesetzlichen Vertretern. Sie sind zur Eintragung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn die ausgewählte Person nicht geeignet erscheint; aus dem gleichen Grunde kann es die Bestellung widerrufen. Unterhält das Unternehmen nur Betriebsstätten im Währungsgebiet, so hat es am Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung für die Betriebsstätten im Währungsgebiet eine Zweigniederlassung zu errichten.

(3) Ist das Unternehmen im Register des Gerichts der Hauptniederlassung (Sitzes) gelöscht oder lehnt das Gericht es ab, hinsichtlich der nach Abs. 2 erforderlichen Anmeldungen gemäß §§ 13, 13a des Handelsgesetzbuches, §§ 35, 36 des Aktiengesetzes zu verfahren, so ist die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der ständigen Vertreter beim Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden; das Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung hat die Eintragungen von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen.

(4) Wird die Errichtung der Zweigniederlassung oder die Bestellung der ständigen Vertreter nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung angemeldet, so hat es von Amts wegen die Errichtung der Zweigniederlassung einzu-

tragen, einen ständigen Vertreter für die Zweigniederlassung zu bestellen und die Bestellung einzutragen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens kann das Gericht die Bestellung des ständigen Vertreters widerrufen.

(5) Der ständige Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest, wenn der ständige Vertreter sich nicht mit dem Unternehmen einigen kann; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 3

Vorschriften für die Eröffnungsbilanz. Fristen

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung für das Inventar und die Jahresbilanz geltenden Vorschriften auch auf die Aufstellung des Inventars sowie die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz Anwendung. Auf die Aufstellung der Eröffnungsbilanz von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand findet § 42 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung; die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 30. September 1949 festzustellen.

(3) Für die Eröffnungsbilanzen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften beginnen die für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen am 1. Juli 1949.

(4) Die in § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmte Frist beträgt für die Eröffnungsbilanz, auch wenn die Satzung dies für den Jahresabschluß nicht bestimmt, sieben Monate.

(5) Die Eröffnungsbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind spätestens bis zum 31. Januar 1950 festzustellen. Die im § 41 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die im § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird für die Eröffnungsbilanz auf neun Monate verlängert. § 15 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694) gilt für die Eröffnungsbilanz nicht.

(6) Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) die Fristen angemessen verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark.

(7) Verlegt ein Einzelkaufmann oder eine juristische Person die Hauptniederlassung oder eine Handelsgesellschaft den Sitz nach dem 20. Juni 1948 in das Währungsgebiet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Inventar und die Eröffnungsbilanz für den Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) aufzustellen sind und das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes die Fristen für die Eröffnungsbilanz bestimmt.

§ 4

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die Hauptversammlung, die eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit durch die oberste Vertretung festgestellt.

Zweiter Unterabschnitt

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 5

Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

(1) Vermögensgegenstände dürfen, soweit sich nicht aus §§ 6 bis 33 etwas anderes ergibt, höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(2) Auf die Eröffnungsbilanz sind § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Ge-

sellschaften mit beschränkter Haftung, § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechende Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts) nicht anzuwenden.

(3) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der im Abs. 2 angeführten gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Berücksichtigung späterer Währungsmaßnahmen

Das Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) nebst seinen Durchführungsbestimmungen, die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens in den französischen, britischen und amerikanischen Sektoren von Groß-Berlin sowie über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, namentlich die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone „über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands" vom 18. August 1948 und ähnliche Maßnahmen, die zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen worden sind, sind bei den Wertansätzen zu berücksichtigen.

§ 7

Anzuwendendes Währungsrecht

Ist zweifelhaft, welches Währungsrecht auf in Reichsmark begründete Forderungen oder Verbindlichkeiten anzuwenden ist, so ist für deren Wertansatz in der Regel von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Befindet sich der Schuldner innerhalb Deutschlands, so ist das Währungsrecht des letztbekannten Wohnsitzes (Sitzes) zugrunde zu legen, den der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 gehabt hat, es sei denn, daß sich der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses am 21. Juni 1948 eindeutig an einem anderen Ort befunden hat oder die Voraussetzungen der Nr. 3 vorliegen.

2. Bei durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen ist davon auszugehen, daß sich diese nach dem Währungsrecht am Ort der belegenen Sache richten.

3. Reichsmarkforderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes gelten für ihren Wertansatz als nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt, soweit in Vermögen vollstreckt werden kann, das sich im Währungsgebiet befindet.

§ 8

Oeffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen

Vermögensgegenstände, die einer Verfügungsbeschränkung auf Grund der Gesetze Nr. 52 oder 53 der Militärregierungen und des § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes oder einer sonstigen gegen jeden wirkenden Verfügungsbeschränkung unterliegen, brauchen nicht allein wegen dieser Verfügungsbeschränkung mit einem niedrigeren Wert angesetzt zu werden. In dem Umstellungsbericht (§ 48) ist der Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände anzugeben, die solchen Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

§ 9

Auslandsvermögen

(1) Vermögensgegenstände, die von dem Kontrollratgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt worden sind, sowie Vermögensgegenstände, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung abgeliefert wurden, sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(2) In dem Umstellungsbericht (§ 48) sind diese Gegenstände mit dem zuletzt vor Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Maßnahmen in der Bilanz ausgewiesenen Wert unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von einer Deutschen Mark für jede Reichsmark aufzuführen. Bei Valuta-Forderungen ist außerdem der Nennbetrag in ausländischer Währung anzugeben.

§ 10

Valuta-Schuldverhältnisse

Für den Wertansatz von Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallenden Valuta-Forderungen ist der Um-

rechnungskurs der JEIA am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Eröffnungsbilanz zugrunde zu legen. Auf der Grundlage dieses Dollarkurses werden andere Fremdvaluten nach den vom Internationalen Währungsfonds mitgeteilten Paritäten nach dem letzten Stand vor dem 1. Januar 1949 umgerechnet. Soweit solche Paritäten nicht geregelt sind, sind die Fremd-Valuten auf der Grundlage des Dollar-Umrechnungskurses nach dem Mittelkurs für Auszahlungen in der betreffenden Währung an der New Yorker Börse nach dem Stand vom 31. Dezember 1948 in Deutsche Mark umzurechnen; maßgebend ist die diesem Gesetz beigefügte Umrechnungstabelle.

§ 11

Erinnerungsposten

Wird von der Befugnis der §§ 36, 37 Gebrauch gemacht, so ist in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten zuläßt, der Vermögensgegenstand an Stelle des sonst zulässigen Wertes mit dem Erinnerungsposten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten vorschreibt, aber einen höheren Wertansatz aus besonderen Gründen zuläßt.

§ 12

Lastenausgleich

(1) Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Lastenausgleich ergeben, sind vorläufig in der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen. Dies gilt auch für die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 87) und der entsprechenden Gesetze der französischen Zone entstandenen Grundschulden; sie sind jedoch in der Eröffnungsbilanz zu vermerken.

(2) Soweit sich aus dem Lastenausgleich Veränderungen im Vermögen der in § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen ergeben, ist deren Eröffnungsbilanz und gegebenenfalls die Eröffnungsbilanz ihrer Gesellschafter mit Wirkung auf den 21. Juni 1948 zu berichtigen.

(3) Soweit die Vorschriften über den Lastenausgleich einen anderen Wertansatz als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zwingend anordnen, gelten diese Werte auch als Höchstwerte für die Eröffnungsbilanz.

(4) Vorschriften über die Durchführung der Berichtigung der Eröffnungsbilanz bleiben vorbehalten.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 13

Aktiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 14 bis 25.

§ 14

Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes

(1) Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes sind höchstens mit den Einheitswerten anzusetzen, die auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgesetzt worden sind. Festsetzungen auf Zeitpunkte nach dem 21. Juni 1948 sind nicht zu berücksichtigen. Auf in Reichsmark festgesetzte Einheitswerte ist § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden.

(2) Ist das Grundstück in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz mit einem höheren Wert als dem nach Abs. 1 maßgebenden Einheitswert angesetzt, so kann es bis zu diesem höheren Wert, jedoch höchstens mit dem Wert, der ihm am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, angesetzt werden. Braucht eine steuerliche Reichsmarkschlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Reichsmarkschlußbilanz.

(3) Soweit an Gebäuden Kriegsschäden oder sonstige Wertminderungen eingetreten sind, die am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch fortbestehen und durch eine Wertfortschreibung noch nicht berücksichtigt worden sind, ist der Einheitswert anteilmäßig zu mindern.

§ 15

Grundstücke außerhalb des Währungsgebietes

Bei dem Wertansatz von Grundstücken, die außerhalb des Währungsgebietes, aber innerhalb Deutschlands liegen, ist die Möglichkeit, über das Grundstück, seinen Ertrag oder einen etwaigen Verkaufserlös zu verfügen, zu berücksichtigen.

§ 16

Bewegliches Anlagevermögen

(1) Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (insbesondere Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten (Neuwert) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung ergibt.

(2) Ist der Neuwert am letzten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser an Stelle des nach Abs. 1 für den 31. August 1948 errechneten Neuwerts dem Wertansatz zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilmäßige Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer gemäß Abs. 1 sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

a) Entspricht die bisherige tatsächliche Nutzung dem Zeitraum, für den steuerliche Absetzungen für Abnutzung bei Gegenständen dieser Art bisher üblich waren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), so sind die Gegenstände höchstens mit einem Drittel des Neuwerts (Abs. 1 oder 2) anzusetzen.

b) Erreicht die bisherige tatsächliche Nutzung noch nicht das Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, so kann der Betrag von einem Drittel des Neuwerts für jedes Jahr, für das solche Absetzungen noch möglich gewesen wären, um den Betrag erhöht werden, der sich aus einer Teilung von zwei Dritteln des Neuwerts durch die Gesamtzahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Sind Gegenstände dieser Art in einem kürzeren Zeitraum als dem der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben, so sind sie höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.

c) Uebersteigt die bisherige tatsächliche Nutzung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, so ist der Betrag von einem Drittel des Neuwerts um einen dem Verschleiß entsprechenden angemessenen Abschlag zu kürzen.

§ 17

Beteiligungen und andere Wertpapiere des Anlagevermögens

Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II 6 des Aktiengesetzes sowie andere Wertpapiere des Anlagevermögens sind nach den für Wertpapiere des Umlaufvermögens (§§ 19, 20) geltenden Vorschriften anzusetzen, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

§ 18

Vorratsvermögen

(1) Gegenstände des Vorratsvermögens (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten ergibt (Neuwert). Ist der Neuwert am letzten Tag des Monates, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser zugrunde zu legen.

(2) Sind Gegenstände des Vorratsvermögens vor dem 1. September 1948 veräußert worden, so sind sie höchstens mit dem Wert anzusetzen der sich aus dem Verkaufserlös unter Abzug der handelsüblichen Gewinnspanne ergibt.

§ 19

Wertpapiere des Reichs und sonstige Forderungen gegen das Reich

Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner verbriefen (einschließlich der im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen gegen das Reich), Kriegsschädenforderungen sowie sonstige Forderungen gegen das Reich oder die im § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen.

§ 20

Sonstige Wertpapiere und Anteile

(1) Wertpapiere, die im Währungsgebiet an einer deutschen Börse amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, sind höchstens zu den Steuerkurswerten anzusetzen. An deren Stelle treten vorläufig die Werte, die von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute mit Stichtag vom 31. Dezember

1948 im Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Länder der französischen Zone veröffentlicht worden sind.

(2) Wertpapiere, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind vorläufig höchstens mit einem Drittel des letzten vor dem 21. Juni 1948 festgestellten Vermögenssteuerwertes anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(3) Anteile (Aktien, Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) an Geldinstituten und Versicherungsunternehmen, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, dürfen vorläufig höchstens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Wertes angesetzt werden; § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Vor dem 1. Januar 1945 ausgestellte Wertpapiere, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den „Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren" bisher nicht erteilt worden sind und in der ab 1. Juli 1948 geltenden Fassung dieser Richtlinien nicht erteilt werden können, dürfen nur mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

(5) Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet sind, wenn sie sich im Girosammeldepot befinden, vorläufig höchstens mit einem Abschlag von dreißig vom Hundert von den gemäß Abs. 1 und 2 zulässigen Wertansätzen anzusetzen.

(6) Wertpapiere in Streifbanddepots im Saargebiet sind wie Wertpapiere im Währungsgebiet zu behandeln.

§ 21

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem nach der Umstellung sich ergebenden neuen Nennbetrag angesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freien Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

§ 22

Forderungen, Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Forderungen sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Als zweifelhaft gilt auch eine Forderung, bei der mit einer Herabsetzung im Vertragshilfeverfahren gerechnet werden muß.

(3) Ist bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Forderung im Wege der Vertragshilfe oder der Parteivereinbarung herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Ansatz zu berücksichtigen.

§ 23

Schwebende Geschäfte

Lieferungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen, für die die Gegenleistung bereits vor dem 21. Juni 1948 bewirkt war, können so angesetzt werden, als wenn die Lieferung bereits am 21. Juni 1948 erfolgt wäre.

§ 24

Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes

(1) Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes können mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

(2) Für Forderungen, die nach den in den französischen, britischen und amerikanischen Sektoren von Groß-Berlin geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgestellt sind, sowie für Forderungen an Schuldner im Saargebiet gelten §§ 5, 22 Abs. 2, 3.

§ 25

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, können als aktive Abgrenzungsposten angesetzt werden:

a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Aktiva).

b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Aktiva).

(2) Die transitorischen Aktiva sind höchstens mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 21. Juni 1948 tatsächlich vermindern. Die antizipativen Aktiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für sonstige wiederkehrende Leistungen gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 26

Passiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 27 bis 33.

§ 27

Pensionsrückstellungen

(1) Für die Verpflichtungen aus den bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts auszuweisen. Die Passivierungspflicht besteht jedoch insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für die am 21. Juni 1948 bestehenden Anwartschaften auf Pensionen kann eine Rückstellung bis zur Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts ausgewiesen werden.

(3) Eine in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) ist mindestens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(4) Die Rückstellung für den nicht gedeckten Teil der Anwartschaften auf Pensionen (Abs. 2 und 3) darf durch jährliche Zuführungen auf die Höhe gebracht werden, die sich unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage errechnet.

(5) Hat sich der Umfang der am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften), insbesondere auf Grund des § 21 oder des § 27 des Umstellungsgesetzes, bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemindert, so ist diese Minderung bei der Bemessung der Rückstellungen für diese Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(6) In dem Umstellunsbericht (§ 48) ist der Fehlbetrag der Rückstellungen anzugeben, der sich errechnet, wenn die am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) in der Höhe zurückgestellt werden würden, die sich versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes als Gegenwartswert errechnet.

§ 28

Verbindlichkeiten. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Verbindlichkeiten sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Werte einzusetzen, der ihnen am Stichtage der Eröffnungsbilanz beizulegen ist. Ist die Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe oder der Parteivereinbarung herabgesetzt, so ist dies bei dem Wertansatz zu berücksichtigen.

§ 29

Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern

(1) Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern sind nur insoweit anzusetzen, als sie nach der deutschen Gesetzgebung über die Tilgung von Auslandsverbindlichkeiten noch geschuldet werden. Insbesondere sind die bis zum 8. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abgeführten Zins- und Tilgungsbeträge nicht mehr als Verbindlichkeiten anzusetzen. Dies gilt auch für etwaige Verzugszinsen.

(2) Ist für die Verbindlichkeit eine Sicherheit bestellt, die von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt oder nach dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierungen abgeliefert worden ist, so ist dies zu vermerken.

(3) In dem Umstellungsbericht (§ 48) ist anzugeben, für welche Valutaverbindlichkeiten (Zins- und Tilgungsbeträge) der Reichsmarkgegenwert an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt und, soweit der Schuldner hierüber unterrichtet ist, wieweit diese den ausländischen Gläubigern zugeführt worden sind.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für Kredite, die unter die Deutschen Kreditabkommen fallen (Stillhaltekredite).

§ 30

Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Wertbeständigkeitsklauseln

(1) Auf Goldmarkverbindlichkeiten und auf solche in Reichsmark zu erfüllende Verbindlichkeiten, deren Betrag durch Bezugnahme auf eine gleitende Skala oder auf den Preis des Feingoldes oder den Preis anderer Edelmetalle oder Waren, Wertpapiere oder ausländischer Zahlungsmittel oder in ähnlicher Weise bestimmt ist (Wertbeständigkeitsklauseln), finden die §§ 13 ff. des Umstellungsgesetzes Anwendung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 des Umstellungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung in der Fassung der Aenderung Nr. 1 / Verordnung Nr. 92 / Verordnung Nr. 118).

(2) Bei Goldmarkverbindlichkeiten ist eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen; bei Verbindlichkeiten mit Feingoldklauseln ist ein Preis von 2790 Reichsmark für je ein Kilogramm Feingold maßgebend. Bei anderen in Reichsmark zu erfüllenden Verbindlichkeiten der im Abs. 1 genannten Art ist die Skala oder der Preis am Tage des Inkrafttretens der Aenderung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 51 / Verordnung Nr. 92 / Verordnung Nr. 118 — 1. Juli 1947 — zugrunde zu legen.

(3) In der Eröffnungsbilanz sind die nach Abs. 1 und 2 ermittelten Beträge mit dem aus den §§ 13 ff. des Umstellungsgesetzes sich ergebenden Umstellungssatz in Deutscher Mark anzusetzen.

§ 31

Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

(1) Hat ein Angehöriger der Vereinten Nationen der Umstellung einer Reichsmarkverbindlichkeit bis zum 20. Oktober 1948 widersprochen oder die Annahme einer nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert, so darf die Verbindlichkeit gleichwohl nur mit einem Zehntel ihres Reichsmarknennbetrages eingesetzt werden (§ 15 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes).

(2) In dem Umstellungsbericht (§ 48) ist anzugeben, hinsichtlich welcher Beträge Widerspruch eingelegt ist oder der Gläubiger die Annahme einer angebotenen Leistung verweigert hat, und welche sonstigen Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark umgestellt sind, die Angehörigen der Vereinten Nationen geschuldet werden.

§ 32

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes sind mit dem sich bei Anwendung der Umstellungsvorschriften ergebenden Betrag in Deutscher Mark anzusetzen.

§ 33

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, sind als passive Abgrenzungsposten anzusetzen:

a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Passiva),

b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Passiva).

(2) Die transitorischen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich vermindern; die antizipativen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für Löhne und Gehälter gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Vierter Unterabschnitt

§ 34

Rumpfgeschäftsjahr

(1) § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 3

„(1) Endet das am 21. Juni 1948 laufende Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 1949, so kann der am 21. Juni 1948 beginnende Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr verbunden werden. Bei juristischen Personen entscheiden hierüber die gesetzlichen Vertreter. Die Entscheidung ist nur wirksam, wenn sie spätestens bis zum 30. September 1949 dem Registergericht angezeigt wird; einer Eintragung in das Register und einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, oder wird von der Befugnis nach Abs. 1 kein Gebrauch gemacht, so beginnen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark am 1. Juli 1949."

(2) Entscheidungen, die auf Grund des § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der bisherigen Fassung bereits getroffen worden sind, bleiben wirksam; sie stehen jedoch einer anderen Entscheidung auf Grund der nach Abs. 1 geltenden Fassung dieser Vorschrift nicht entgegen, es sei denn, daß gleichzeitig nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eine Veränderung des Geschäftsjahres beschlossen worden ist. § 3 Abs. 2 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der nach Abs. 1 geltenden Fassung findet auch in Fällen dieser Art Anwendung.

Abschnitt II

Umstellung von Kapitalgesellschaften

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 35

Umstellung durch Neufestsetzung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Deutscher Mark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist, wenn nicht von der Befugnis der §§ 36 bis 38 Gebrauch gemacht wird, in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen, wobei das Verhältnis zwischen der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, und den freien Rücklagen nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden darf.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44

des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Vorläufige Umstellung durch Kapitalentwertungskonto

(1) Anstelle einer Umstellung nach § 35 kann die Umstellung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Nennkapital mit dem gleichen Betrage in Deutscher Mark in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag des Nennkapitals. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) oder von freien Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47) sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalentwertungskonto besteht.

(3) Die vorläufige Umstellung nach Abs. 1 kann mit einer Umstellung nach § 35 in der Weise verbunden werden, daß das Nennkapital auf einen unter dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital liegenden Betrag in Deutscher Mark ermäßigt und das Kapitalentwertungskonto nur in Höhe des Unterschiedes eingestellt wird, um den der Betrag des neu festgesetzten ermäßigten Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen noch übersteigt; das nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen muß hierbei den Mindestnennbetrag des Nennkapitals gemäß § 44 erreichen. Soweit das Nennkapital ermäßigt ist, liegt eine endgültige Umstellung vor; für die vorläufige Umstellung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Durchführung des Ausgleichs durch Tilgung gemäß Abs. 2 gilt als endgültige Umstellung.

§ 37

Kapitalentwertungskonto für besondere Fälle

Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein besonderes Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrage der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Das Kapitalentwertungskonto für besondere Fälle darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, dieses Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Jahren auszugleichen. Im übrigen findet § 36 entsprechend Anwendung.

§ 38

Kapitalverlustkonto bei Ueberschuldung

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Ueberschuldung, die auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden beruht, so kann ein Kapitalverlustkonto in Höhe der Schäden in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden, wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung der Schäden lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschäden gelten nicht Währungsverluste, die durch die Gesetze über die Neuordnung des Geldwesens verursacht sind.

(2) Das Nennkapital ist in Höhe des durch die Einstellung des Kapitalverlustkontos entstandenen Ueberschusses der Aktiven über die Schulden festzusetzen. Uebersteigt das danach festzusetzende Nennkapital das im Reichsmarkabschluß ausgewiesene Nennkapital, so ist das Kapitalverlustkonto entsprechend niedriger einzustellen.

(3) Neben einem Kapitalverlustkonto können Kapitalentwertungskonten nach §§ 36, 37 mit der Maßgabe gebildet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital und den Aktiven nach Abzug der Schulden auf der Aktivseite

eingestellt wird. Ein nach § 36 eingestelltes Kapitalentwertungskonto darf jedoch nicht höher sein als der halbe Betrag des neu festgesetzten Nennkapitals, ein nach § 37 eingestelltes Kapitalentwertungskonto nicht höher sein als neun Zehntel des neu festgesetzten Nennkapitals.

(4) Seine Einstellung ist nur mit Zustimmung des Landeswirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Landesjustizminister zulässig; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung des Kapitalverlustkontos vorliegen und ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis an der Fortführung des Unternehmens in der bisherigen Rechtsform anzuerkennen ist.

(5) Die zwangsweise Tilgung des Kapitalverlustkontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

(6) Im übrigen finden §§ 36, 37 entsprechende Anwendung.

§ 39

Bezugsrecht.

Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos nach §§ 36, 37 eine Kapitalerhöhung beschlossen, so ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Nennkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezuge anzubieten.

§ 40

Bilanzmäßige Rückwirkung der Umstellung

In der Eröffnungsbilanz sind Nennkapital und Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Umstellung bestehen sollen.

§ 41

Keine Beeinträchtigung der Anteilsrechte und der Rechte Dritter

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

(2) Vertragliche Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Aktien oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, bestimmen sich nach den durch die Umstellung eingetretenen neuen Kapital- und Gewinnverhältnissen, wobei ihr wirtschaftlicher Inhalt nicht verändert werden darf; dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 50, 174 des Aktiengesetzes.

§ 42

Nicht volleingezahlte Anteile

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt; auf ausstehende Bareinlagen sind §§ 13, 16 des Umstellungsgesetzes anzuwenden.

§ 43

Einziehung von eigenen Anteilen

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen beschließen.

(2) Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(3) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 44

Mindestnennbeträge nach der Umstellung

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark beschließt, und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Umstellung eingetragen wird. § 93 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens fünftausend Deutsche Mark betragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Umstellung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist, oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Deutsche Mark nicht erreicht. § 8 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes gelten für die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellten Aktien nicht.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn Deutsche Mark teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Je zehn Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag nicht eingehalten werden kann.

(6) Aktien, die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellt werden, sollen spätestens bis zum 31. Dezember 1954 in Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden.

§ 45

Umwandlung und Umstellung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen umgewandelt, so bedarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses Abschnittes nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Kapitalgesellschaften, die erst nach dem 31. Dezember 1936 entstanden sind, bedürfen in diesem Falle zur Umwandlung nach Satz 1 nicht der Genehmigung nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I. S. 661).

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Umstellung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

§ 46

Ausgleich nicht getilgter Kapitalentwertungskonten

(1) Wird ein Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten (sechsten) Geschäftsjahres die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des Nennkapitals, auszugleichen. Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie der Mindestnennbetrag für Anteile nicht eingehalten werden könnte. Sollen Sacheinlagen gemacht werden, so sind §§ 150, 151 Abs. 3, § 155 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Aktiengesetzes (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als endgültige Umstellung. Die für die Umstellung geltenden Vorschriften sind auf sie anzuwenden. § 93 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Auf eine Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien finden §§ 177, 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung; dagegen gelten §§ 175, 176, 178, 180, 181 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Auf eine Ermäßigung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung. Im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile findet § 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 47

Berichtigung von Wertansätzen

(1) Ergibt sich nach der Umstellung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen für

a) Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebietes, insbesondere Forderungen gegen Schuldner außerhalb des Währungsgebietes,
b) Auslandsvermögen,
c) Valutaschuldverhältnisse,
d) sonstige Vermögensgegenstände, die nach diesem Gesetz mit einem Erinnerungsposten oder mit einem vorläufigen Wert eingesetzt worden sind,

daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten waren oder nachträglich ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) einzustellen, soweit er nicht gemäß § 36 Abs. 2 zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos zu verwenden ist oder zur Tilgung eines Kapitalverlustkontos verwandt wird.

(2) Ergibt sich nach der Umstellung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen, daß Vermögensgegenstände der in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Art bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz mit einem tatsächlich zu hohen oder Verbindlichkeiten mit einem zu geringen Wert eingesetzt worden sind, so kann der dadurch eingetretene Verlust in ein bei der Umstellung gebildetes Kapitalentwertungskonto innerhalb der durch die §§ 36, 37 vorgeschriebenen Grenzen oder in ein bei der Umstellung gebildetes Kapitalverlustkonto eingestellt werden.

(3) Abs. 1, 2 gelten entsprechend für Grundstücke, wenn der nach § 14 für den Wertansatz maßgebende Einheitswert sich infolge von Wertfortschreibung oder Aenderung gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz angesetzten Wert erhöht oder erniedrigt.

§ 48

Umstellungsbericht und Prüfung

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken. Macht die Gesellschaft von der Befugnis des § 36 Gebrauch, so haben die Prüfer sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Macht die Gesellschaft von der Befugnis der §§ 37, 38 Gebrauch, so haben sich die Prüfer darüber zu äußern, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 49

Prüfungspflicht bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Umstellung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zu prüfen. Auf die Prüfung finden die für die Prüfung des Jahresabschlusses geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Umstellungsmaßnahmen als bestellt. § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 50

Prüfungspflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Umstellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in entsprechender Anwendung der §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes sowie des § 48 dieses Gesetzes zu prüfen, wenn entweder

a) das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Stammkapital den Betrag von fünfhunderttausend Reichsmark oder die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Bilanzsumme den Betrag von zwei Millionen Reichsmark erreicht oder überschreitet, oder
b) in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto gemäß § 37 eingestellt ist.

(2) Die Abschlußprüfer werden von den Geschäftsführern bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag einen solchen vorsieht.

§ 51

Einfache Kapitalmehrheit

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Für eine zugleich mit der Umstellung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals (§ 44) gelten jedoch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 52

Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Bei der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zu erklären, daß die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

(3) Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(4) Ist die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht durch Abschlußprüfer geprüft worden, so kann das Gericht die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bisherigen Stammkapitals in Reichsmark erreichen, kann das Gericht die Prüfung der Eröffnungsbilanz anordnen und Abschlußprüfer (§ 137 des Aktiengesetzes) bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind die Geschäftsführer zu hören.

§ 53

Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Umstellung sowie des Ausgleichs

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) hat die vorläufige Umstellung nach §§ 36 bis 38 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Durchführung des Ausgleichs des Kapitalentwertungskontos durch Tilgung nach § 36 Abs. 2, § 37 oder durch andere Maßnahmen nach § 46 ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Der Anmeldung sind außerdem die Jahresabschlüsse, in dem der Ausgleich durchgeführt ist, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats beizufügen. Auf die Anmeldung finden § 295 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 304 des Aktiengesetzes sowie § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 54

Umtausch und Zusammenlegung von Aktien

(1) Die auf Reichsmark lautenden Aktien sind, sobald nach Abschluß der Wertpapierbereinigung Einzelurkunden ausgestellt werden können, in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen und die Wertpapierbereinigung für die Aktien abgeschlossen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe neuer Aktien zum Zwecke des Umtausches bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zu Ungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

§ 55

Bildung neuer Geschäftsanteile bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zu Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen, oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 56

Ueberschuldung oder Verlust des halben Nennkapitals

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) ist bis zur Beschlußfassung der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Umstellung, nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Ueberschuldung gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Während dieser Zeit ist er auch von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, befreit.

(2) Ist eine vorläufige Umstellung (§§ 36, 37) im Handelsregister eingetragen, so ist der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die nach § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit. Gleiches gilt für die Dauer des Bestehens eines Kapitalverlustkontos nach § 38.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten sinngemäß für die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde von Versicherungsunternehmen gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 57

Unbillige Härte als Anfechtungsgrund

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichstrats können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Eröffnungsbilanz, die

Einziehung von Aktien (§ 43) und die Umstellung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Ein in der Hauptversammlung nicht erschienener Aktionär mit Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes ist hierbei, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vorzuliegen brauchen, zur Anfechtung befugt, wenn er aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert war.

§ 58

Spruchstelle

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer beim Landgericht zu errichtenden Spruchstelle. Die Landesjustizverwaltungen treffen die näheren Vorschriften über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle, namentlich über ihre Besetzung mit sachverständigen Laienbeisitzern.

(2) Ueber die Anfechtung wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, über die das Oberlandesgericht als Spruchstelle des zweiten Rechtszuges entscheidet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar.

(4) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Die Spruchstellen entscheiden nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat; im übrigen gelten § 32 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) entsprechend.

(6) Die Entscheidung der Spruchstelle wird mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(7) Die Spruchstelle bestimmt, ob und in welchem Umfang die rechtskräftige Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 59

Nichtigkeitsklage

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach § 58 in erster Instanz anhängig ist, so gilt § 58 für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

§ 60

Anfechtungsklage gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von eigenen Anteilen und die Umstellung können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

(2) Im übrigen gelten §§ 57, 58 sinngemäß.

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Vorschriften für die Umstellung von Geldinstituten und Bausparkassen

§ 61

Allgemeiner Grundsatz

Die Vorschriften über die Umstellung von Kapitalgesellschaften im Ersten Unterabschnitt gelten auch für die Umstellung von Geldinstituten und Bausparkassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit nicht in diesem Unterabschnitt etwas anderes bestimmt ist.

§ 62

Vorläufiges Eigenkapital als Umstellungsgrundlage

Soweit bei Kapitalgesellschaften die endgültige oder vorläufige Umstellung von dem Betrag des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens abhängt, tritt an dessen Stelle der Betrag des vorläufigen Eigenkapitals, der sich aus dem

von der Aufsichtsbehörde vor der Beschlußfassung über die Umstellung zuletzt bestätigten Stand der Umstellungsrechnung ergibt.

§ 63

Kapitalentwertungskonten

Ein nach § 36 eingestelltes Kapitalentwertungskonto darf nicht höher als der halbe Betrag, ein nach § 37 eingestelltes nicht höher sein als der volle Betrag des vorläufigen Eigenkapitals.

§ 64

Aenderungen durch Berichtigung der Umstellungsrechnung

(1) Erhöht sich das vorläufige Eigenkapital nach der Beschlußfassung über die endgültige oder vorläufige Umstellung gegenüber dem nach § 62 maßgebenden Stand durch Berichtigung der Umstellungsrechnung, so ist der Mehrbetrag, falls ein Kapitalentwertungskonto besteht, zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos zu verwenden. Besteht ein solches nicht, so ist der Betrag der gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) zuzuweisen; entsprechendes gilt, wenn der Betrag nicht in voller Höhe zum Ausgleich eines Kapitalentwertungskontos verwendet wird.

(2) Vermindert sich das vorläufige Eigenkapital, so sind in Höhe der Minderung freie Rücklagen aufzulösen; kann der Verlust durch Auflösung freier Rücklagen nicht ausgeglichen werden, so ist die gesetzliche Rücklage zum Ausgleich zu verwenden. Kann der Verlust auch dadurch nicht ausgeglichen werden, so kann in Höhe des erforderlichen Betrages ein Berichtigungskonto in die Jahresbilanz eingestellt werden. Zur Tilgung des Berichtigungskontos sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47) sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, soweit sie nicht zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos verwandt werden müssen. Solange das Berichtigungskonto besteht, ist die Verwendung der jährlichen Reingewinne zur Verteilung von Gewinnen oder zur Einstellung in Rücklagen unzulässig.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Vorschriften für die Umstellung von Versicherungsunternehmen

§ 65

Allgemeiner Grundsatz

Die Vorschriften über die Umstellung von Kapitalgesellschaften im Ersten Unterabschnitt gelten auch für die Umstellung von Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit nicht in diesem Unterabschnitt etwas anderes bestimmt ist.

§ 66

Vorläufiges Eigenkapital als Umstellungsgrundlage

Soweit bei Kapitalgesellschaften die endgültige oder die vorläufige Umstellung von dem Betrag des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens abhängt, tritt an dessen Stelle der Betrag des vorläufigen Eigenkapitals, der sich aus dem von der Aufsichtsbehörde vor der Beschlußfassung über die Umstellung zuletzt bestätigten Stand der Umstellungsrechnung ergibt.

§ 67

Umstellung von Versicherungsunternehmen mit Ausgleichsforderungen

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das eine Ausgleichsforderung erhält, darf in Abweichung von §§ 66, 35 zur Neufestsetzung des Nennkapitals, zur Bildung der gesetzlichen und von freien Rücklagen sowie zur Einstellung in die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten höchstens das halbe vorläufige Eigenkapital oder zwanzig vom Hundert der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Beträge des Nennkapitals, der gesetzlichen Rücklage und der freien Rücklagen zuzüglich dreißig vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten verwenden; bei der Berechnung der Beträge ist das Nennkapital nur, soweit es eingezahlt ist, die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Deckung von Verlusten herangezogen werden konnte oder die Gewinn-

anteile der Versicherten am 20. Juni 1948 noch nicht festgelegt oder gutgeschrieben waren.

(2) Das Nennkapital sowie die gesetzliche und die freien Rücklagen dürfen nach der Umstellung insgesamt zwanzig vom Hundert der in der Reichsmarkschlußbilanz für diese Posten ausgewiesenen Beträge nicht übersteigen. Soll das Nennkapital auf einen höheren Nennbetrag als den Mindestnennbetrag (§ 44) festgesetzt werden, so darf es nur so festgesetzt werden, daß gleichzeitig eine gesetzliche Rücklage in Höhe von mindestens des zehnten Teils oder des in der Satzung (Gesellschaftsvertrag) bestimmten höheren Teils des Nennkapitals gebildet werden kann.

(3) Der Betrag, der nach Abs. 1 nicht zur Neufestsetzung des Nennkapitals und zur Bildung der gesetzlichen und von freien Rücklagen sowie zur Einstellung in die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten verwandt werden darf, sowie der Betrag, der nicht zur Neufestsetzung des Nennkapitals, der Bildung der gesetzlichen und von freien Rücklagen sowie zur Einstellung in die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten verwandt wird, ist in der Eröffnungsbilanz einer Sonderrücklage zuzuweisen. Die Sonderrücklage kann zur Deckung von Verlusten, namentlich von solchen Verlusten verwandt werden, die sich gegenüber den einzelnen in dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen ergeben. Diese Verluste können unmittelbar zu Lasten der Sonderrücklage gebucht werden. Ueber die Rücklage ist der Aufsichtsbehörde jährlich Rechnung zu legen. Spätestens am 31. Dezember 1958 ist die Sonderrücklage aufzulösen. In Höhe des aufgelösten Betrages ist die Ausgleichsforderung zu ihrem Nennbetrage zurückzugeben oder auf sie zu verzichten.

§ 68

Kapitalentwertungskonto

(1) Ist bei Versicherungsunternehmen, die eine Ausgleichsforderung erhalten, das vorläufige Eigenkapital geringer als zwanzig vom Hundert des eingezahlten Teiles des bisherigen Reichsmarknennkapitals, so kann in Höhe des Unterschiedes zwischen dem vorläufigen Eigenkapital und diesem Betrag ein Kapitalentwertungskonto gebildet werden.

(2) Bei Versicherungsunternehmen, die keine Ausgleichsforderung erhalten, tritt für die Bemessung des Kapitalentwertungskontos an die Stelle des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens das vorläufige Eigenkapital.

(3) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der volle Betrag des vorläufigen Eigenkapitals .

(4) Als Gewinn im Sinne des § 36 Abs. 2 sind nicht diejenigen Anteile am Jahresüberschuß anzusehen, die den Versicherten zustehen.

§ 69

Umstellung bei teileingezahlten Anteilen

(1) Versicherungsgesellschaften, die die nicht in voller Höhe geleisteten Einlagen in der Umstellungsrechnung vermerkt haben, können ihr Nennkapital über den sich aus §§ 66 bis 68 ergebenden Betrag um den Betrag der noch ausstehenden Einlagen heraufsetzen. Zu diesem Zweck haben sie zugleich mit der Beschlußfassung über die Umstellung darüber zu beschließen, ob sie die noch ausstehenden Einlagen zur Heraufsetzung des Nennkapitals verwenden oder die Anteilseigner von ihrer Leistungspflicht befreien wollen; § 60 des Aktiengesetzes und § 19 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Befreiung der Anteilseigner von ihrer Leistungspflicht gelten nicht, soweit eine Befreiung von der Pflicht beschlossen wird.

(2) Sind die Einlagen nicht auf alle Anteilsrechte in demselben Verhältnis geleistet worden, so ist das vorläufige Eigenkapital, soweit es nach den §§ 66, 67 zur Neufestsetzung des Nennkapitals verwandt wird, abweichend von § 42 Satz 1 im Verhältnis der bisher geleisteten Einlagen auf die Anteilsrechte zu verteilen. Der Nennbetrag von Anteilen, die nicht voll eingezahlt worden sind, erhöht sich entsprechend dem auf den einzelnen Anteil entfallenden Betrag des Abs. 1 Satz 1.

(3) Im Falle des § 212 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist der Ueberschuß nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Anteilsrechte vor der Umstellung zu verteilen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Bestimmen sich einzelne Rechte, insbesondere die Beteiligung am Gewinn und das Stimmrecht, statt nach dem Nennbetrag nach der je Anteil geleisteten Einlage, so stehen diese Rechte den Anteilseignern nur nach Maßgabe des eingezahlten Betrages zu. Werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 erwerben die Anteilseigner im Verhältnis zu den übrigen Anteilseignern durch die Bewirkung weiterer Leistungen auf ihre noch ausstehende Einlageverpflichtung keine größeren, aber auch keine geringeren Rechte als sie vor der Umstellung durch die Bewirkung der Leistungen erworben hätten.

§ 70

Mindestnennbeträge der Anteile nach der Umstellung

(1) Bei der Umstellung können die Nennbeträge der Anteile auf zwanzig Deutsche Mark oder einen durch fünf Deutsche Mark teilbaren höheren Betrag gestellt werden; § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Spitzenbeträge sind der gesetzlichen Rücklage ohne Anrechnung auf den aus § 67 sich für die gesetzliche Rücklage ergebenden Höchstbetrag zuzuweisen oder bei Bildung eines Kapitalentwertungskontos zu berücksichtigen.

§ 71

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

§ 67 Abs. 1, 3 ist auf die Umstellung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß anstelle des Nennkapitals bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock, bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten der Garantiefonds tritt. Der Sonderrücklage nach § 67 Abs. 3 braucht nicht mehr als die Hälfte des vorläufigen Eigenkapitals zugewiesen zu werden. Soweit das vorläufige Eigenkapital der Sonderrücklage nicht zugewiesen wird, ist der Betrag auf Gründungsstock, Garantiefonds, gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen oder auf freie Rücklagen aufzuteilen.

§ 72

Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes

(1) § 67 Abs. 3 findet auf Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes, die eine Ausgleichsforderung erhalten, sinngemäß Anwendung. Dabei sind Nennkapital, gesetzliche und freie Rücklagen sowie die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Versicherten mit demjenigen Teil anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Prämieneinnahmen im Währungsgebiet im Jahre 1947 zur gesamten Prämieneinnahme ergibt.

(2) Das Gleiche gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitig und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten nach Maßgabe des § 71.

(3) § 67 Abs. 3 findet auf ausländische Versicherungsunternehmen, die eine Ausgleichsforderung erhalten, sinngemäß Anwendung. Dabei ist der im Währungsgebiet gestellte Kautionsbeitrag dem Nennkapital gleichzusetzen.

§ 73

Aenderungen durch Berichtigung der Umstellungsrechnung

(1) Erhöht sich das vorläufige Eigenkapital nach der Beschlußfassung über die endgültige oder vorläufige Umstellung gegenüber dem nach § 66 maßgebenden Stand durch Berichtigung der Umstellungsrechnung, so ist der Mehrbetrag, falls ein Kapitalentwertungskonto besteht, zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos zu verwenden. Besteht ein solches nicht, so ist der Betrag nach Maßgabe der §§ 67, 71 und 72 den Rücklagen, Rückstellungen oder der Sonderrücklage zuzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der Betrag nicht in voller Höhe zum Ausgleich eines Kapitalentwertungskontos Verwendung findet.

(2) Vermindert sich das vorläufige Eigenkapital, so ist in Höhe der Minderung die Sonderrücklage aufzulösen; kann der Verlust dadurch nicht ausgeglichen werden, so sind freie Rücklagen aufzulösen. Kann der Verlust auch durch Auflösung freier Rücklagen nicht ausgeglichen werden, so ist die gesetzliche Rücklage zum Ausgleich zu verwenden. Kann der Verlust auch dadurch nicht ausgeglichen werden, so kann in Höhe des erforderlichen Betrages ein Berichtigungskonto in die Jahresbilanz eingestellt werden. Zur Tilgung des Berichtigungskontos sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen sowie die

jährlichen Reingewinne zu verwenden, soweit sie nicht zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos verwandt werden müssen. Solange das Berichtigungskonto besteht, ist die Verwendung der jährlichen Reingewinne zur Verteilung von Gewinnen oder zur Einstellung in Rücklagen unzulässig.

Abschnitt III

Aenderungen des Aktiengesetzes und seines Einführungsgesetzes. Uebergangsvorschriften

§ 74

Aenderungen des Aktiengesetzes

(1) § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung: „Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist zweihunderttausend Deutsche Mark."

(2) § 8 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung: „Der Mindestnennbetrag der Aktien ist einhundert Deutsche Mark. Höhere Aktienbeträge sollen auf volle hundert Deutsche Mark lauten."

(3) § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital
bis zu 3 000 000 Deutsche Mark sieben,
von mehr als 3 000 000 Deutsche Mark zwölf,
von mehr als 10 000 000 Deutsche Mark fünfzehn,
wobei auf Grund landesrechtlicher Vorschriften in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder des Betriebsrats nicht mitgerechnet werden."

§ 75

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz erhält folgende Fassung:

„Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Grundkapital infolge der Umstellung nach dem Bilanzumstellungsgesetz weniger als zweihunderttausend Deutsche Mark beträgt, gilt das neu festgesetzte Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Aendern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebes vor, so sind diese Aenderungen nur dann einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Aenderungen auf zweihunderttausend Deutsche Mark erhöht wird."

§ 76

Kapitalbeschaffung und -herabsetzung. Verschmelzung und Umwandlung

(1) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach Abschnitt II beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

(2) Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor sich die aufnehmende Gesellschaft nach Abschnitt II umgestellt hat.

(3) Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach Abschnitt II beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 77

Außerkrafttreten von Satzungsbestimmungen

(1) Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die dem § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 74 Abs. 3 dieses Gesetzes widersprechen, treten mit Beendigung der Hauptversammlung außer Kraft, die über die Umstellung oder die vorläufige Umstellung nach §§ 35 bis 38 beschließt. Enthält die Satzung außer diesen Bestimmungen Bestimmungen über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat, so treten auch diese außer Kraft. Die Hauptversammlung kann neue Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen; eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es auch dann nicht, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Sind mehr Aufsichtsratsmitglieder vorhanden, als nach den neuen Satzungsbestimmungen oder, falls solche von der Hauptversammlung nicht beschlossen werden, nach

§ 74 Abs. 3 zulässig sein würden, so erlischt das Amt aller Aufsichtsratsmitglieder mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Abschnitt IV

Umstellung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 78

Geschäftsguthaben. Geschäftsanteil und Haftsumme

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben spätestens bei der Beschlußfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile umzustellen.

(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens eine Deutsche Mark betragen und auf volle Deutsche Mark lauten.

(3) Geschäftsanteile, die nach der Umstellung auf einen niedrigeren als den im Abs. 2 genannten Betrag oder nicht auf volle Deutsche Mark lauten, sind mindestens auf diese Beträge zu erhöhen und auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist auf die im Statut festgesetzte Haftsumme § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden. Wird zugleich mit der Umstellung eine Herabsetzung der Haftsumme in demselben Verhältnis wie die Umstellung der Geschäftsanteile beschlossen, so gelten §§ 133, 22 Abs. 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes nicht.

§ 79

Allgemeiner Grundsatz

(1) Geschäftsguthaben sind nach Maßgabe des aus der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, bei Kreditgenossenschaften und Bausparkassen in der Rechtsform der Genosenschaft nach Maßgabe des aus der Umstellungsrechnung sich ergebenden vorläufigen Eigenkapitals (§ 62), umzustellen.

(2) Die Geschäftsanteile sind in demselben Verhältnis wie die Geschäftsguthaben umzustellen.

§ 80

Umstellung der Geschäftsguthaben

(1) Uebersteigt das Vermögen (das vorläufige Eigenkapital) nicht zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so sind die Geschäftsguthaben in Höhe des Vermögens neu festzusetzen.

(2) Uebersteigt das Vermögen zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so ist der darüber hinausgehende Teil des Vermögens bis zur Höhe von zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages des Reservefonds (§ 7 Nr. 4 des Genossenschaftsgesetzes) in den Reservefonds einzustellen.

(3) Der alsdann noch verbleibende Teil des Vermögens kann zu einer höheren Festsetzung der Geschäftsguthaben, zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds oder zur Bildung sonstiger Reserven verwandt werden. Er ist so zu verwenden, daß der gesetzliche Reservefonds zu den sonstigen Reserven und die Reserven insgesamt zu den Geschäftsguthaben nicht in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Reichsmarkschlußbilanz stehen.

§ 81

Stimmenmehrheit

(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile umgestellt, die Haftsummen nach § 78 Abs. 4 Satz 2 herabgesetzt werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

(2) Dasselbe gilt, wenn gleichzeitig mit der Umstellung eine Erhöhung der umgestellten Geschäftsanteile bis auf einen Betrag beschlossen wird, der den Reichsmarknennbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

§ 82

Anwendung von Umstellungsvorschriften des Abschnitts II

(1) Auf die Umstellung von Genossenschaften finden §§ 38, 40, 41, 47, 52 Abs. 1 und 3, §§ 57, 58 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Eröffnungsbilanz ist, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt wird, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Umstellungsmaßnahmen zu erstrecken. Auf die Prüfung finden §§ 55 bis 62 des Genossenschaftsgesetzes Anwendung.

(3) Auf die Umstellung von Kreditgenossenschaften sowie von Bausparkassen in der Rechtsform der Genossenschaft finden außerdem §§ 62, 64 sinngemäß Anwendung.

§ 83

Erhöhung, Herabsetzung und Verschmelzung

Erhöhungen und Herabsetzungen der Geschäftsanteile oder der Haftsumme können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung beschlossen und in das Genossenschaftsregister eingetragen werden. Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor sich die übernehmende Genossenschaft umgestellt hat.

§ 84

Ueberschuldung

Der Vorstand ist bis zur Beschlußfassung über die Umstellung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Ueberschuldung gemäß § 121 des Genossenschaftsgesetzes die Generalversammlung einzuberufen oder gemäß § 140 des Genossenschaftsgesetzes die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 85

Ausscheiden von Genossen

(1) Die Verbindung eines zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 20. Juni 1948 abgelaufenen Geschäftsjahrs mit dem bis zum 20. Juni 1948 abgelaufenen Teil des neuen Geschäftsjahrs sowie die Verbindung des am 21. Juni 1948 beginnenden Rumpfgeschäftsjahrs mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr auf Grund der §§ 2, 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 1. März 1949 ändern nicht den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Genossen zum Schluß des bisherigen Geschäftsjahrs. Der Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft ist, wenn das bisherige Geschäftsjahr, zu dem sein Ausscheiden erfolgt, in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 endete, die Reichsmarkschlußbilanz, wenn es bis zum 30. Juni 1948 endete, die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark, wenn es nach diesem Zeitpunkt endete, die erste Jahresbilanz in Deutscher Mark zugrunde zu legen.

(2) In Abweichung von § 73 Abs. 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes kann, wenn der Auseinandersetzung eine der im Abs. 1 aufgeführten Bilanzen zugrunde zu legen ist, ein ausgeschiedener Genosse die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst einen Monat nach Ablauf der Frist zur Feststellung der maßgebenden Bilanz verlangen. Ist damit zu rechnen, daß die der Eröffnungsbilanz zugrunde zu legende Bilanz auf Grund der Vorschriften über den Lastenausgleich berichtigt werden muß (§ 12), so kann ein ausgeschiedener Genosse, dessen Auseinandersetzung mit der Genossenschaft die Eröffnungsbilanz oder eine spätere Jahresbilanz zugrundezulegen ist, die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst nach Vornahme der Berichtigung verlangen.

(3) Bei Einstellung eines Kapitalverlustkontos ist ein etwaiges Geschäftsguthaben eines ausscheidenden Genossen um den auf ihn entfallenden Teil des Betrages des Kapitalverlustkontos im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben zu kürzen. Das Kapitalverlustkonto ermäßigt sich um diesen Teilbetrag. Solange ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist, gilt die zeitliche Beschränkung der Beitragspflicht der ausgeschiedenen Genossen nach § 115 b des Genossenschaftsgesetzes auf die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen nicht.

Abschnitt V

Steuern. Gebühren

§ 86

Steuern

(1) Die aus der Eröffnungsbilanz und der Umstellung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die aus der Umstellung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 35 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr.

(3) Wird in den Fällen der §§ 36, 37, 63, 68 ein Kapitalentwertungskonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt, so sind die zu seiner Tilgung verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig; ein Verlustabzug ist insoweit nicht zulässig.

(4) In den Fällen des § 47 Abs. 1 begründen Werterhöhungen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht.

(5) In der den Steuerbehörden vorzulegenden Eröffnungsbilanz sind die nach § 47 berichtigungsfähigen Wirtschaftsgüter gesondert auszuweisen. In jedem Fall sind die einem außerhalb des Währungsgebietes betriebenen Gewerbe dienenden Wirtschaftsgüter gesondert auszuweisen.

(6) Für Verluste aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume, die nach dem 20. Juni 1948 beginnen, ein Verlustabzug (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 geltenden Fassung) nicht zulässig.

§ 87

Handelsrechtliche Wertansätze als steuerliche Ausgangswerte

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zu Grunde zu legen.

(2) Dies gilt auch im Fall der Berichtigung von Wertansätzen nach § 47.

§ 88

Ausgangswerte für die Vermögenssteuer

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern vom Vermögen, die unter Zugrundelegung des Stichtages vom 21. Juni 1948 veranlagt werden, mit den folgenden beiden Einschränkungen auch dann maßgebend, wenn Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes entgegenstehen:

1. Für im Währungsgebiet belegenen Grundbesitz sind § 66 Abs. 2 Satz 1, § 57 Abs. 3 des Reichsbewertungsgesetzes maßgebend; nur im Falle des § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes ist der in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene, im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgerechnete höhere Wert zugrunde zu legen.
2. Sind in der Eröffnungsbilanz Werte angesetzt, die unter den sich nach diesem Gesetz ergebenden Höchstwerten liegen, so sind die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten Höchstwerte für die Vermögenssteuer maßgebend.

Dies gilt auch im Falle der Berichtigung von Wertansätzen nach § 47.

§ 89

Gebühren

(1) Gerichts- und notarielle Beurkundungsgebühren, die anläßlich der Umstellung nach diesem Gesetz entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt; die Höchstgebühr für die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen (§ 41 Abs. 4 der Kostenordnung) beträgt zweitausend Deutsche Mark.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für die Gebühren, die bei einer Umwandlung von Gesellschaften entstehen, sofern die Umwandlung nicht später als die Umstellung beschlossen wird und nach der Eröffnungsbilanz das Nennkapital fünfzigtausend Deutsche Mark nicht erreicht oder das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien fünfzigtausend Deutsche Mark oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zehntausend Deutsche Mark nicht erreicht. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühren, die anläßlich des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos (§ 46) erwachsen.

(3) Wird ein Beschluß, für dessen Beurkundung die Gebühren nach Abs. 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Abs. 1 fallenden Beschlüssen beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Abs. 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(4) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(5) Zuschläge, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu den Gerichts- und Notargebühren zu erheben sind, werden von der ermäßigten Gebühr berechnet, in den Höchstbetrag aber nicht einbezogen.

(6) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 90

Ausnahmen von der Umstellung

(1) §§ 35 bis 73, §§ 76 bis 85 sind nicht anzuwenden auf aufgelöste Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsunternehmen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sie gelten jedoch für Versicherungsunternehmen, die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 57 aufgelöst worden sind, sowie für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in Liquidation, die ihren Sitz östlich der Oder-Neiße-Linie hatten.

(2) §§ 35 bis 73, §§ 76 bis 85 sind ferner nicht anzuwenden auf Unternehmen, die unter das Kontrollratsgesetz Nr. 9 und das Gesetz Nr. 75 der Militärregierung fallen.

§ 91

Bereits erfolgte Aenderungen des Nennkapitals

(1) Kapitalgesellschaften, die ihr Reichsmarknennkapital in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes währungsmäßig der Deutschen Mark angepaßt haben, sind durch diese Anpassung nicht von der Pflicht zur Umstellung nach Abschnitt II befreit. Das Gleiche gilt, wenn sie ihr Reichsmarknennkapital in anderer Weise, insbesondere unter Zugrundelegung einer Bilanz vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in Deutscher Mark festgesetzt haben.

(2) Kapitalherabsetzungen in Reichsmark oder in Deutscher Mark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 177 des Aktiengesetzes, §§ 58, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gelten für die Umstellung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(3) Kapitalerhöhungen in Reichsmark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 156 des Aktien-

gesetzes, §§ 57, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung), gelten für die Umstellung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten. Kapitalerhöhungen in Deutscher Mark, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind, werden in die Umstellung nicht einbezogen. Bei der Anmeldung und Eintragung des neuen Nennkapitals im Handelsregister ist das gemäß § 35 neu festgesetzte Nennkapital um den Betrag der Kapitalerhöhung höher anzugeben. Ist eine Kapitalerhöhung in Deutscher Mark vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht wirksam geworden, so verliert der Kapitalerhöhungsbeschluß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Wirksamkeit. Bereits erfolgte Zeichnungen der neuen Aktien sowie Vereinbarungen über solche Einlagen zwecks Uebernahme der neuen Aktien werden mit diesem Zeitpunkt unwirksam.

§ 92

Bereits erfolgte Aenderungen bei Genossenschaften

(1) Haben Genossenschaften vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Geschäftsguthaben oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf anderer Grundlage umgestellt, so haben sie die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile erneut nach Abschnitt IV umzustellen. In Deutscher Mark vorgenommene Erhöhungen oder Herabsetzungen der Geschäftsanteile sind unwirksam.

(2) Erhöhungen oder Herabsetzungen der Geschäftsanteile oder der Haftsumme in Reichsmark oder in Deutscher Mark, die erst nach dem 20. Juni 1948 wirksam geworden sind, oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht wirksam geworden sind, sind als nicht beschlossen anzusehen.

§ 93

Auflösung

(1) Umstellungspflichtige Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bis zum 31. Dezember 1950 nicht nach Abschnitt II umgestellt sind, sind mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. Wird die Frist zur Feststellung der Eröffnungsbilanz vom Registergericht gemäß § 3 Abs. 6 im Einzelfall über den 31. Dezember 1950 hinaus verlängert, so tritt für die Gesellschaft an Stelle des 31. Dezember 1950 der drei Monate nach Ablauf der verlängerten Frist liegende Tag. Ist der Umstellungsbeschluß vor dem 31. Dezember 1950 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1950 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Nennkapital nach der Umstellung auf weniger als die nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1951 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist (§ 156 des Aktiengesetzes; §§ 57, 54 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der Befugnis des § 36 Gebrauch gemacht haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1953, im Falle des § 37 mit Ablauf des 31. Dezember 1956, aufgelöst, wenn die Durchführung des Ausgleichs nach § 46 nicht bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 78 ff. notwendigen Aenderungen des Statuts nicht bis zum 31. Dezember 1950 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden sind.

§ 94

Wiedereinführung der Pflichtprüfung

(1) Folgende Vorschriften werden, soweit sie nicht in einzelnen Ländern bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

a) §§ 1 bis 4 der Fünften Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 117),

b) § 17 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694),

c) Artikel I der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts vom 19. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 729),

d) die Neunte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 4. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 454).

(2) Soweit nach Aufhebung der in Abs. 1 aufgeführten Vorschriften eine jährliche Prüfungspflicht besteht, ist jeder Jahresabschluß von Geschäftsjahren, auch solcher von Rumpfgeschäftsjahren, die nach dem 20. Juni 1948 enden, zu prüfen.

(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1950 zu erfolgen.

§ 95

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Frankfurt am Main, den . . . . . 1949.

Dr Weimerich.

4. Fassung vom 22. April 1949

Rechtsamt
der Verwaltung des Vereinigten
Wirtschaftsgebiets

E n t w u r f

e i n e s G e s e t z e s ü b e r

DM - E r ö f f n u n g s b i l a n z e n

u n d U m s t e l l u n g s m a s s n a h m e n

(B i l a n z u m s t e l l u n g s g e s e t z)

Vermerk:
Auf Weisung des Rechtsamts und der Verwaltung für Finanzen ist der Entwurf s t r e n g v e r t r a u l i c h zu behandeln. Jeder Empfänger eines nummerierten Stücks verpflichtet sich für seine Person, den Entwurf ausschliesslich für dienstliche Zwecke zu verwerten.

16

A b s c h r i f t

Rechtsamt

4. Fassung vom 22. April 1949

Entwurf eines Gesetzes über DM-Eröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen (Bilanzumstellungsgesetz)

vom 1949

A b s c h n i t t I

Eröffnungsbilanzen und Geschäftsjahr

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eröffnungsbilanz

Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben für den 21. Juni 1948 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Das Gleiche gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Bausparkassen, bergrechtliche Gewerkschaften sowie für Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.

§ 2

Zweigniederlassungen und sonstige Betriebssätten im Währungsgebiet

(1) Inländische Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Bausparkassen und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihren Sitz außerhalb des Währungsgebietes, jedoch nicht in den Westsektoren von Berlin haben, oder die im Handelsregister ihres dortigen Sitzes ohne Sitzverlegung gelöscht worden sind, sind hinsichtlich ihrer Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Währungsgebiet gesondert buchführungspflichtig. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher sowie die Vorschriften dieses Gesetzesüber die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz gelten insoweit entsprechend; gleiches gilt sinngemäß für nach dem 21. Juni 1948 errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten.

(2) Sie haben für ihre im Währungsgebiet befindlichen Zweigniederlassungen einen oder mehrere ständige Vertreter zu bestellen. Die ständigen Vertreter vertreten als Prokuristen das Unternehmen hinsichtlich des Vermögens im Währungsgebiet. Sie sind zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Unterhält das Unternehmen nur Betriebsstätten im Währungsgebiet, so hat es an Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung für die Betriebsstätten im Währungsgebiet eine Zweigniederlassung zu errichten.

(3) Lehnt das Gericht des Sitzes des Unternehmens es ab, hinsichtlich der nach Abs. 2 erforderlichen Anmeldung gemäß §§ 13, 13a des H Handelsgesetzbuches, §§ 35, 36 des Aktiengesetzes zu verfahren, so ist die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der ständigen Vertreter beim Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; Das Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung hat die Eintragungen von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen.

(4) Wird die Errichtung der Zweigniederlassung oder der Bestellung der ständigen Vertreter nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung angemeldet, so hat es von Amts wegen die Errichtung der Zweigniederlassung einzutragen, einen ständigen Vertreter für die Zweigniederlassung zu bestellen und die Bestellung einzutragen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens kann das Gericht die Bestellung des ständigen Vertreters widerrufen.

(5) Der ständige Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest, wenn der ständige Vertreter sich nicht mit dem Unternehmen einigen kann; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

§ 3

Vorschriften für die Eröffnungsbilanz. Fristen

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, finden die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung für das Inventar und die Jahresbilanz geltenden Vorschriften auch auf die Aufstellung des Inventars sowie die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz Anwendung. Auf die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand finden § 42 des Handelsgesetzbuches und die 9. Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 4. August 1943 (Reichsgesetzbl.L. S 454) keine Anwendung; die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 30. September 1949 festzustellen.

(3) Für die Eröffnungsbilanzen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften beginnen die für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen und satzungsmässigen Fristen am 1. Juli 1949.

(4) Die in § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmte Frist beträgt für die Eröffnungsbilanz, auch wenn die Satzung dies für den Jahresabschluss nicht bestimmt, sieben Monate.

(5) Die Eröffnungsbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind spätestens bis zum 31. Januar 1950 festzustellen. Die im § 41 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die im § 33 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestimmte Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird für die Eröffnungsbilanz auf neun Monate verlängert. § 15 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. S 1694) gilt für die Eröffnungsbilanz nicht.

(6) Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) die Fristen angemessen verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die gesetzlichen und satzungsmässigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark.

(7) Für Geldinstitute, die eine nach § 3 der Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebietes als verlagert anerkannte Niederlassung im Währungsgebiet haben, kann die Bankaufsichtsbehörde besondere Fristen für die Eröffnungsbilanz bestimmten.

(8) Verlegt ein Einzelkaufmann oder eine juristische Person die Hauptniederlassung oder eine Handelsgesellschaft den Sitz nach dem 21. Juni 1948 das Währungsgebiet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes den Stichtag und die Fristen für die Eröffnungsbilanz bestimmt.

(9) Auf Kapitalgesellschaften, die vor dem 21. Juni 1948 errichtet, aber erst nach diesem Tage mit einem Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) in Reichsmark im Handelsregister eingetragen worden sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes ~~der~~ mit der Maßgabe Anwendung, dass das Inventar und die Eröffnungsbilanz für den Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister aufzustellen sind.

§ 4

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die Hauptversammlung, die eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit durch die oberste Vertretung festgestellt.

Zweiter Unterabschnitt

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 5

Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

(1) Vermögensgegenstände dürfen, soweit sie nicht aus den Vorschriften der §§ 6 bis 33 ein anderes ergibt, höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(2) Auf die Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften des § 133,Nr.1 bis 3 des Aktiengesetzes, des § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des §§ 33 c Nr. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie entsprechende Vorschriften der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts) nicht anzuwenden.

(3) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der im Abs. 2 angeführten gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Berücksichtigung späterer Währungsmaßnahmen

Das Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) nebst seinen Durchführungsbestimmungen, die Vorschriften über die westberliner und die ostzonale Währungsreform, die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone " über die Behandlung von Förderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschliesslich des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Gross-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands" vom 18. August 1948 und ähnliche Massnahmen, die zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen werden, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

§ 7

Anzuwendendes Währungsrecht

(1) Bei der Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten ist, wenn sich der Schuldner innerhalb Deutschlands befindet, das Währungsrecht des letztbekannten Wohnsitzes zugrunde zu legen, den der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 gehabt hat, es sei denn, dass sich der Schwerpunkt der Rechtsverhältnisse am 21. Juni 1948 eindeutig an einem anderen Ort befunden hat oder die Voraussetzungen des Abs.3 gegeben sind.

(2) Bei durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen richtet sich das dingliche Recht nach dem Währungsrecht am Ort der belegenen Sache. Für die Bewertung der persönlichen Forderung ist davon auszugehen, dass sich diese regelmässig ebenfalls nach dem für das dingliche Recht maßgebenden Währungsrecht richtet.

(3) Reichsmarkforderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz in Deutschland ausserhalb des Währungsgebietes gelten vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung für ihre Bewertung als nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt, soweit in Vermögen vollstreckt werden kann, das im Währungsgebiet gelegen ist.

§ 8

Öffentlichrechtliche Verfügungsbeschränkungen

Vermögensgegenstände, die einer Verfügungsbeschränkung auf Grund der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierungen und des § 26, Abs. 2 des Umstellungsgesetzes oder einer sonstigen gegen jeden wirkenden Verfügungsbeschränkung unterliegen, dürfen nicht allein wegen dieser Verfügungsbeschränkung niedriger bewertet werden. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) in dem gemäss § 48 vorgeschriebenen Bericht den Gesamtbetrag anzugeben, der solchen Verfügungsbeschränkungen unterliegt.

§ 9

Auslandsvermögen

(1) Vermögensgegenstände, die von dem Kontrollratgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfasst worden sind, sowie Vermögensgegenstände, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung abgeliefert wurden, sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen.

(2) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat sie der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) in dem gemäß § 48 vorgeschriebenen Bericht mit dem zuletzt vor Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Massnahmen festgestellten gemeinen Wert unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von einer Deutschen Mark für jede Reichsmark aufzuführen. Bei Forderungen ist ausserdem der Nennbetrag in fremder Währung anzugeben.

§ 10

Valuta - Schuldverhältnisse

Für die Bewertung von Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallende Valuta-Forderungen ist der Umrechnungskurs der JEIA am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Eröffnungsbilanz zugrunde zu legen. Auf der Grundlage dieses Dollarkurses werden andere Fremd-Valuten nach den vom Internationalen Währungsfonds mitgeteilten Paritäten nach dem letzten Stand vor dem 1. Januar 1949 umgerechnet. Soweit solche Paritäten nicht geregelt sind, sind sie auf der Grundlage des Dollar-Umrechnungskurses nach dem Mittelkurs für Auszahlungen in der betreffenden Währung an der New Yorker Börse nach dem Stand vom 31. Dezember 1948 in Deutsche Mark umzurechnen; massgebend ist die diesem Gesetz beigefügte Umrechnungstabelle.

§ 11

Erinnerungsposten

Wird von der Befugnis der §§ 36 oder 37 Gebrauch gemacht, so ist in den Fällen, in denen dies Gesetz die Ansetzung eines Erinnerungspostens zulässt, dieser Erinnerungsposten an Stelle des sonst zulässigen Wertes in der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

§ 12

Lastenausgleich

(1) Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Lastenausgleich ergeben, sind vorläufig in der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen. Dies gilt auch für die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948, S. 87) und der entsprechenden Gesetze der französischen Zone entstandenen Grundschulden.

(2) Soweit die Vorschriften über den Lastenausgleich eine anderweitige Bewertung als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zwingend anordnen, gelten die für den Lastenausgleich vorgeschriebenen Werte auch als Höchstwerte für die Eröffnungsbilanz.

(3) Soweit sich auf Grund des Abs. 2 zahlenmässige Veränderungen im Vermögen der in § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter ergeben, ist die Eröffnungsbilanz mit Wirkung auf den 21. Juni 1948 zu berichtigen.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 13

Aktiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der §§ 14 bis 25.

§ 14

Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes

(1) Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes sind höchstens mit den Einheitswerten zu bewerten, die auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgesetzt worden sind. Festsetzungen auf Zeitpunkte nach dem 21. Juni 1948 sind nicht zu berücksichtigen. Auf die in Reichsmark festgesetzten Einheitswerte ist § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden.

(2) Ist der Einheitswert niedriger als der Wert, der dem in der steuerlichen Reichsmarkschlussbilanz ausgewiesenen Reichsmarkwert im Verhältnis von einer Deutschen Mark für jede Reichsmark entspricht, so darf in Abweichung von Abs. 1 der höhere Wert angesetzt werden.

(3) Soweit an Gebäuden Kriegsschäden oder sonstige Wertminderungen eingetreten sind, die durch eine Wertfortschreibung noch nicht berücksichtigt worden sind, ist der Einheitswert entsprechend zu mindern.

§ 15

Grundstücke ausserhalb des Währungsgebietes

Bei der Bewertung von Grundstücken, die ausserhalb des Währungsgebietes, aber innderhalb Deutschlands gelegen sind, ist die Möglichkeit, über das Grundstück, seinen Ertrag oder einen etwaigen Verkaufserlös zu verfügen, zu berücksichtigen.

§ 16

Bewegliche Anlagevermögen

(1) Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (insbesondere Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten (Neuwert) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung ergibt.

(2) Ist der Neuwert am 30. Juni 1949 niedriger, so ist höchstens dieser an Stelle des nach Abs. 1 für den 31. August 1948 errechneten Neuwerts der Bewertung zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilsmässige Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer gemäss Abs. 1 sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

a) Entspricht die bisherige tatsächliche Nutzung dem Zeitraum, für den steuerliche Absetzungen für Abnutzung bei Gegenständen dieser Art bisher üblich waren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), so sind die Gegenstände höchstens mit einem Drittel des Neuwerts (Abs. 1 oder 2) anzusetzen.

b) Erreicht die bisherige tatsächliche Nutzung noch nicht das Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, so kann der Betrag von einem Drittel des Neuwerts für jedes Jahr, für das solche Absetzungen noch möglich gewesen wären, um den Betrag erhöht werden, der sich aus einer Teilung von zwei Dritteln des Neuwerts durch die Gesamtzahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Sind Gegenstände dieser Art in kürzerem Zeitraum als dem der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben, so sind sie höchstens mit einem Drittel des Neuwertes abzusetzen.

c) Übersteigt die bisherige tatsächliche Nutzung die betriebs-

gewöhnliche Nutzungsdauer, so ist der Betrag von einem Drittel des Neuwerts um einen dem Verschleiss entsprechenden angemessenen Abschlag zu kürzen.

§ 17

Beteiligungen und andere Wertpapiere des Anlagevermögens

Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II 6 des Aktiengesetzes sowie ~~d~~ andere Wertpapiere des Anlagevermögens sind nach den für Wertpapiere des Umlaufvermögens (§§ 13, 25) geltenden Vorschriften zu bewerten, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

§ 18

Vorratsvermögen

(1) Gegenstände des Vorratsvermögens (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten ergibt (Neuwert). Ist der Neuwert am 30. Juni 1949 niedriger, so ist höchstens dieser zugrunde zu legen.

(2) Sind Gegenstände des Vorratsvermögens vor dem 1. September 1948 veräussert worden, so sind sie höchstens mit dem mittleren Wert zwischen dem nach Abs. 1 massgebenden Neuwert und dem im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark aus der Reichsmarkschlussbilanz übernommenen Wert anzusetzen.

§ 19

Wertpapiere des Reichs und sonstige Forderungen gegen das Reich

Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner verbriefen einschliesslich der im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen gegen das Reich, Kriegsschädenforderungen sowie sonstige Forderungen gegen das Reich oder die im § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen.

§ 20

Sonstige Wertpapiere

(1) Wertpapiere, die an einer deutschen Börse amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt worden, sind höchstens zu den Steuerkurswerten anzusetzen. An deren Stelle treten vorläufig die Werte, die von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Gedlinstitute mit Stichtag vom 31. Dezember 1948 im Öffentlichen Anzeiger des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Länder der französi-

schen Zone sowie in den Mitteilungen der Bank deutscher Länder veröffentlicht werden.

(2) Wertpapiere, für die ein Börsenkurs gemäss Abs. 1 nicht festgesetzt wird, sind vorläufig höchstens mit einem Drittel des letzten vor dem 21. Juni 1948 festgestellten Vermögenssteuerwertes anzusetzen.

(3) Anteile (Aktien, Geschäftsanteile, Gesellschaftsanteile) an Geldinstituten und Versicherungsunternehmen, für die ein Börsenkurs gemäss Abs. 1 nicht festgesetzt ist, dürfen vorläufig höchstens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des in der Steuerbilanz zum 20. Juni 1948 ausgewiesenen Werts angesetzt werden.

(4) Vor dem 1. Januar 1945 ausgestellte Wertpapiere, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den "Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren" in der ab 1. Juli 1948 geltenden Fassung nicht erteilt werden können, dürfen nur mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

(5) Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet sind, wenn sie sich im Girosammeldepot befinden, vorläufig höchstens mit einem Abschlag von dreissig von Hundert von den gemäss Abs.1 und 2 zulässigen Wertansätzen anzusetzen.

(6) Wertpapiere in Streifbanddepots im Saargebiet sind wie Währungspapiere im Währungsgebiet zu behandeln.

§ 21

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem nach der Umstellung sich ergebenden neuen Nennbetrag angesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

§ 22

Forderungen, Grundsatz

(1) Bei der Bewertung von Forderungen sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Als zweifelhaft gilt auch eine Forderung, bei der mit einer Herabsetzung im Vertragshilfeverfahren gerechnet werden muß.

§ 23

Schwebende Geschäfte

Besteht ein Lieferungsanspruch auf Sachgüter, für den die Gegenleistung bereits vor dem 21. Juni 1948 erfüllt war, so kann der Anspruch so bewertet werden, als wenn die Lieferung bereits vor dem 21. Juni 1948 erfolgt wäre.

§ 24

Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes

(1) Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes können mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

(2) Abs.1 gilt nicht für Forderungen, die nach den in den drei Westsektoren von Berlin geltenden Währungsvorschriften umgestellt sind, sowie für Forderungen an Schuldner im Saargebiet. Für diese Personen gelten die Vorschriften der §§ 5 und 22.

(3) Forderungen gegen Schuldner östlich der Oder-Neisse-Linie sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz gestatten.

§ 25

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, sind als aktive

Abgrenzungsposten anzusetzen:
a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Aktiva),
b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Aktiva).

(2) Die transitorischen Aktiva sind mit dem Betrag zu bewerten, um den sich die Ausgaben nach dem 21. Juni 1948 tatsächlich vermindern. Die antizipativen Aktiva sind mit dem Betrag zu bewerten, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für sonstige wiederkehrende Leistungen gelten Abs.1 und 2 sinngemäß.

§ 26

P a s s i v e n

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 33.

§ 27

Pensionsrückstellungen

(1) Für die unwiderruflichen Verpflichtungen aus den bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts auszuweisen. Die Passivierungspflicht besteht jedoch insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Abs.3 bleibt unberührt.

(2) Für die am 21. Juni 1948 bestehenden unwiderruflichen Anwartschaften auf Pensionen kann eine Rückstellung bis zur Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts ausgewiesen werden.

(3) Eine in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Rückstellung für unwiderrufliche Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) ist mindestens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(4) Der durch die Rückstellung nicht gedeckte Teil der Anwartschaften auf Pensionen (Abs.2 und 3) darf durch jährliche Zuführungen auf die Höhe gebracht werden, die sich unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage errechnet.

(5) Hat sich der Umfang der am 21. Juni 1948 bestehenden unwiderruflichen Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften), insbesondere auf Grund des § 21 oder des § 27 des Umstellungsgesetzes, bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilamz gemindert, so ist diese Minderung bei der Bemessung der Rückstellungen für diese Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(6) Bei Kapitalgesellschaften hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) in dem gemäß § 48 vorgeschriebenen Bericht den Fehlbetrag der Rückstellungen anzugeben, der sich errechnet, wenn die am 21. Juni 1948 bestehenden unwiderruflichen Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) in der Höhe zurückgestellt werden würden, die sich versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes als Gegenwartswert errechnet.

§ 28

Verbindlichkeiten, Grundsatz

(1) Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Werte einzusetzen, der ihnen am Stichtage der Eröffnungsbilanz beizulegen ist. Ist mit einer Herabsetzung der Verbindlichkeit im Vertragshilfeverfahren zu rechnen, so ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen.

§ 29

Valutaverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern

(1) Valutaverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern sind nur insoweit anzusetzen, als sie nach der deutschen Gesetzgebung über die Tilgung von Auslandsverbindlichkeiten noch geschuldet werden. Insbesondere sind die bis zum 8. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abgeführten Zins- und Tilgungsbeträge nicht mehr als Verbindlichkeiten anzusetzen. Dies gilt auch für etwaige Verzugszinsen.

(2) Ist für die Verbindlichkeit eine Sicherheit bestellt, die von dem Kontrollratgesetz Nr.5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt oder nach dem Gesetz Nr.53 der Militärregierungen abgeliefert worden ist, ist dies zu vermerken.

(3) Bei Kapitalgesellschaften hat der Vorstand (persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer) in den gemäß § 48 vorgeschriebenen Bericht anzugeben, für welche Valutaverbindlichkeiten (Zins- und Tilgungsbeträge) der Reichsmarkgegenwert an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt und, soweit der Schuldner hierüber unterrichtet ist, wieweit diese den ausländischen Gläubigern zugeführt worden sind.

(4) Abs.2 und 3 gelten auch für Kredite, die unter die Deutschen Kreditabkommen fallen (Stillhaltekredite).

§ 30

Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Wertbeständigkeitsklauseln

(1) Auf Goldmarkverbindlichkeiten und auf solche in Reichsmark zu erfüllende Verbindlichkeiten, deren Betrag durch Bezug-

nahme auf eine gleitende Skala oder auf den Preis des Feingoldes oder den Preis anderer Edelmetalle oder Waren, Wertpapiere oder ausländischer Zahlungsmittel oder in ähnlicher Weise bestimmt ist (Wertbeständigkeitsklauseln), finden die §§ 13 ff. des Umstellungsgesetzes Anwendung (§§ 13 Abs.3 Satz 1 des Umstellungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes Nr.51 der Militärregierung in der Fassung der Änderung Nr.1 / Verordnung Nr.92 / Verordnung Nr.118).

(2) Bei Goldmarkverbindlichkeiten ist eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen; bei Verbindlichkeiten mit Feingoldklauseln ist ein Preis von 2790 Reichsmark für je ein Kilogramm Feingold maßgebend. Bei anderen in Reichsmark zu erfüllenden Verbindlichkeiten der in Abs.1 genannten Art ist die Skala oder der Preis am Tage des Inkrafttretens der Änderung Nr.1 zum Gesetz Nr.51 / Verordnung Nr.92 - Verordnung Nr.118 - 1. Juli 1947 - zugrundezulegen.

(3) In der Eröffnungsbilanz sind die nach Abs.1 und 2 ermittelten Beträge mit dem aus den §§ 13 ff. des Umstellungsgesetzes sich ergebenden Umstellungssatz in Deutscher Mark anzusetzen.

§ 31

Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

(1) Hat ein Angehöriger der Vereinten Nationen der Umstellung einer Reichsmarkverbindlichkeit bis zum 20. Oktober 1948 widersprochen oder die Annahme einer nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert, so darf die Verbindlichkeit gleichwohl nur mit einem Zehntel ihres Reichsmarknennbetrages eingesetzt werden (§ 15 Abs.2 des Umstellungsgesetzes).

(2) Bei Kapitalgesellschaften hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) in dem gemäß § 48 vorgeschriebenen Bericht anzugeben, hinsichtlich welcher Beträge Widerspruch eingelegt ist oder der Gläubiger die Annahme einer angebotenen Leistung verweigert hat und welche sonstigen Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark umgestellt sind, die Angehörigen der Vereinten Nationen geschuldet werden.

§ 32

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes sind mit dem sich bei Anwendung der Umstellungsvorschriften ergebenden Betrag in Deutscher Mark anzusetzen.

§ 33

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, sind als passive Abgrenzungsposten anzusetzen:

a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Passiva),
b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Passiva).

(2) Die transitorischen Passiva sind mit dem Betrag zu bewerten, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich vermindern; die antizipativen Passiva sind mit dem Betrag zu bewerten, um den sich die Ausgaben nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für Löhne und Gehälter gelten Abs.1 und 2 sinngemäß.

Vierter Unterabschnitt

§ 34

Rumpfgeschäftsjahr

§ 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr) vom 1. März 1949 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 3

(1) Das am 21. Juni 1948 beginnende Rumpfgeschäftsjahr kann mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr verbunden werden. Bei juristischen Personen entscheiden über die Verbindung der beiden Geschäftsjahre die gesetzlichen Vertreter. Die Entscheidung ist dem Registergericht anzuzeigen. Einer Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) und einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

(2) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark sowie für die Beschlußfassung über diesen Abschluß beginnen am 1. Juli 1949, wenn das Geschäftsjahr vor diesem Zeitpunkt endet.

(Eventualvorschlag)

Wird von der Befugnis des § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr vom 1. März 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr.17) Gebrauch gemacht und der erste Jahresabschluß in Deutscher Mark, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, auf den 30. Juni 1948 aufgestellt, so kann das folgende Geschäftsjahr, wenn es vor dem 1. Januar 1950 endet, dem darauf folgenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden. Bei juristischen Personen entscheiden über die Verbindung der beiden Geschäftsjahre die gesetzlichen Vertreter, Die Entscheidung ist dem Registergericht anzuzeigen. Einer Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) und einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

A b s c h n i t t II

Umstellung von Kapitalgesellschaften (mit Ausnahme der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen)

§ 35

Umstellung durch Neufestsetzung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Deutscher Mark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist, wenn nicht von der Befugnis der §§ 36 bis 38 Gebrauch gemacht wird, in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für die Festsetzung des Nennkapitals in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und Zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen, wobei das Verhältnis zwischen der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, und den freien Rücklagen nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden darf.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Vorläufige Umstellung durch Kapitalentwertungskonto

(1) Anstelle einer Umstellung nach § 35 kann die Umstellung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Nennkapital mit dem gleichen Betrage in Deutscher Mark in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag des Nennkapitals. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) oder von freien Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalentwertungskonto besteht.

(3) Die vorläufige Umstellung nach Abs.1 kann mit einer Umstellung nach § 35 in der Weise verbunden werden, daß das Nennkapital auf einen unter dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital liegenden Betrag in Deutscher Mark ermäßigt und das Kapitalentwertungskonto nur in Höhe des Unterschiedes eingestellt wird, um den der Betrag des neu festgesetzten ermäßigten Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen noch übersteigt; das nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen muß hierbei den Mindestnennbetrag des Nennkapitals gemäß § 44 erreichen. Soweit das Nennkapital ermäßigt ist, liegt eine endgültige Umstellung vor; für die vorläufige Umstellung gilt Abs.2 sinngemäß.

(4) Die Durchführung des Ausgleichs durch Tilgung gemäß Abs.2 gilt als endgültige Umstellung.

§ 37

Erhöhtes Kapitalentwertungskonto

Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Auslande oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, deren spätere höhere Bewertung nicht ausgeschlossen erscheint, so darf das Kapitalentwertungskonto in Abweichung von § 36 Abs.2 Satz 1 bis zur Höhe von neun Zehntel des Nennkapitals in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Die Gesellschaft ist in diesem Falle verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Geschäftsjahren auszugleichen. Im übrigen findet § 36 entsprechende Anwendung.

§ 38

Kapitalverlustkonto zum Ausgleich einer Überschuldung

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, die ausschließlich auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden beruht, so kann ein Kapitalverlustkonto in Höhe dieser Schäden in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden, wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung dieser Schäden lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschäden gelten nicht Währungsverluste, die durch die Gesetze über die Neuordnung des Geldwesens verursacht sind.

(2) Das Kapitalentwertungskonto kann neben einem nach §§ 36, 37 zulässigen Kapitalverlustkonto eingestellt werden; es muß jedoch besonders ausgewiesen werden.

(3) Seine Einstellung ist nur mit Zustimmung des Landwirtschaftsministers zulässig; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung des Kapitalverlustkontos vorliegen und ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis an der Fortführung des Unternehmens in der bisherigen Rechtsform anzuerkennen ist.

(4) Die Tilgung des Kapitalverlustkontos bleibt besonderen Vorschriften vorbehalten.

(5) Im übrigen findet § 36 entsprechende Anwendung.

§ 39

Bezugsrecht

Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos eine Kapitalerhöhung beschlossen, so ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Nennkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezuge anzubieten.

§ 40

Bilanzmäßige Rückwirkung der Umstellung

In der Eröffnungsbilanz sind Nennkapital und Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Umstellung bestehen sollen.

§ 41

Keine Beeinträchtigung der Anteilsrechte und der Rechte Dritter

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

(2) Durch die Umstellung dürfen schuld-rechtliche Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Aktien oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise abhängen, ihrem wirtschaftlichen Inhalt nach nicht verändert werden.

§ 42

Nicht volleingezahlte Anteile

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt; die ausstehenden Bareinlagen sind im Verhältnis von je zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzustellen.

§ 43

Einzeihung von eigenen Anteilen

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann über die Einziehung von eigenen Anteilen beschließen. § 35 Abs.4 findet keine Anwendung, soweit der Gesellschafter in Erfüllung

seines auf der Übernahme der Anteile beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit wird.

(2) Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(3) Die Einziehung gilt für die Umstellung, die bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 44

Mindestnennbeträge nach der Umstellung

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark beschließt und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Umstellung eingetragen wird. § Abs.2, 3 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens fünftausend Deutsche Mark betragen.

(3) Bei der Umstellung können Aktiven auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark gestellt werden, auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Deutsche Mark nicht erreicht. § 8 Abs.1 und 3 des Aktiengesetzes gelten für die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellten Aktien nicht.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Je zehn Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie die für die Anteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

(6) Aktien, die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellt werden, sollen bis spätestens zum 31. Dezember 1954 in Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden.

§ 45

Umwandlung und Umstellung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (RGBl.I S.569) und seinen Durchführungsverordnungen umgewandelt, so badarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses ABschnitts nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Kapitalgesellschaften, die erst nach dem 31. Dezember 1936 entstanden sind, bedürfen zur Umwandlung nach Satz 1 nicht der Genehmigung nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (RGBl.I S!661).

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Umstellung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den

für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

§ 46

Ausgleich nicht getilgter Kapitalentwertungskonten

(1) Wird in den Fällen der §§ 36, 37 das Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs.2 Satz 3, § 37 Satz 2 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) spätestens bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluss des dritten (sechsten) Geschäftsjahres die Massnahmen zu beschliessen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto auf andere Weise als druch Tilgung, insbesondere durch Ermässigung des Nennkapitals auszugleichen. Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie der Mindestnennbetrag für Anteile nicht eingehalten werden könnte. Sollen Sacheinlagen gemacht werden, so sind §§ 150, 151 Abs.3, § 155 Abs.3 Nr. 3, Abs.4 des Aktiengesetzes (§5 Abs.4 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sinngemäss anzuwenden.

(2) Die Massnahmen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als andgültige Umstellung. Die für die Umstellung geltenden Vorschriften sind anfsie anzuwenden. § . . . Abs.3 bleibt unberührt.

(3) Auf eine Ermässigung des Grundkapitals einer Aktiengesllschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien finden §§ 177, 179 des Aktiengesetzes sinngemäss Anwendung; dagegen gelten §§ 175, 176, 178, 180, 181 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Auf eine Ermässigung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung. Im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile findet § 179 des Aktiengesetzes sinngemäss Anwendung.

§ 47

Berichtigung von Wertsätzen

(1) Ergibt sich nach der Umstellung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen, dass Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten waren oder nachträglich ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) einzustellen, soweit er nicht gemäss § 36 Abs. 2 zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos zu verwenden ist.

(2) Ergibt sich nach der Umstellung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen, dass Vermögensgegenstände bei der Beschlussfassung über die Eröffnungsbialnz mit einem tatsächlich zu hohen Werte angesetzt worden sind, so kann der dadurch eingetretene Verlust in ein bei der Umstellung gebildetes Kapitalentwertungskonto innerhalb der durch die §§ 36, 37 vorgeschriebenen Grenzen eingestellt werden.

§ 48

Umstellungsbericht und Prüfung

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbialnz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die dür die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge massgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäfstbericht sinngemäss anzuwenden. Die Prüfung durch die Abschlussprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken. Mach die Gesellschaft von der Befugnis des § 36 Gebrauch, so haben die Prüfer sich auch zu der Frage zu äussern, ob dietatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) seine Annahme gründet, dass das Kapitalentwertungskonto durch Tilgung mittels der jährlichen Reingewinne der ersten drei Geschäftsjahre ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Macht die Gesellschaft von der Befugnis der §§ 37, 38 Gebrauch, so haben sich die Prüfer darüber zu äussern, ob die Voraussetzungen für die Einstellung eines solchen Kapitalentwertungskontos vorliegen.

§ 49

Wiedereinführung der jährlichen Pflichtprüfung, Abschlussprüfer

(1) Die §§ 1 bis 4 der Fünften Verordnung über weitere Massnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (Reichsgesetzbl.IS.11) werden aufgehoben. Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren, auch solche von Rumpfgeschäftsjahren, die nach dem 20,Juni 1948 enden, sind zu prüfen.

(2) Der für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses bestellte Abschlussprüfer gilt auch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Umstellungsmassnahmen als bestellt. § 136 Abs.4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 50

Prüfungspflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Umstellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haf ung sind in entsprechender Anwendung der §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes sowie des § 48 dieses Gesetzes zu prüfen, wenn entweder

a) das un der Reichsmarkschlussbilanz ausgewiesene Stammkapital den Betrag von fünfhunderttausend Reichsmark oder die in der Reichsmarkschlussbialnz ausgewiesene Bilanzsumme den Betrag von zwei Millionen Reichsmark erreicht oder überschreitet, oder

b) in die Eröffnungsbilanz ein erhöhtes Kapitalentwertungskonto gemäss § 37 eingestellt ist.

(2) Die Abschlussprüfer werden von den Geschäftsführern bestellt; Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag einen solchen vorsieht.

§ 51

Einfache Kapitalmehrheit

(1) Für den Beschluss der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Für ein zugleich mit der Umstellung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals (§44) gelten jedoch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäss.

§ 52

Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht.

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die fertiggestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Bei der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zu erklären, dass die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

(3) Die Umstellung soll erst eingetragen werden, wenn die Beschlüsse nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

(4) Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlissprüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(5) Ist die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht durch Abschlussprüfer geprüft worden, so kann das Gericht die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bisherigen Stammkapitals in Reichsmark erreichen, kann das Gericht die Prüfung der Eröffnungsbilanz anordnen und Abschlussprüfer (§137 des Aktiengesetzes) bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, dass bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind die Geschäftsführer zu hören.

4 § 53

Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Umstellung sowie des Ausgleichs

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) hat die vorläufige Umstellung zur Eintragung in das Handeslregister anzumelden.

(2) Die Durchführung des Ausgleichs des Kapitalentwertungskontos durch Tilgung nach § 36 Abs.2,§37 oder durch andere Massnahmen nach § 46 ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 28 Abs.2 und der § 29 Abs. 1 des Aktiengesetzes sinngemäss Anwendung. Der Anmeldung sind ausserdem die Jahresabschlüsse, in dem der Ausgleich durchgeführt ist, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftende Gesellschafter) und des Aufsichtsrates beizufügen. Auf die Anmeldung finden § 295 Abs.1 Nr.1 und 2, §304 des Aktiengesetzes sowie § 82 Abs.1 Nr. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 54

Umtausch und Zusammenlegung von Aktien

(1) Die auf Reichsmark laufenden Aktien sind in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäss anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe neuer Aktien zum Zwecke des Umtausches bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenmehrzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zu Ungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

§ 55

Bildung neuer Geschäftsanteile bei der
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten anszuzahlen, oder wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 56

Befreiung bei Überschuldung oder Verlust
des halben Nennkapitals

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) ist bis zur Beschlussfassung der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Umstellung, spätestens jedoch bis zum 31.Juli 1950, nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Überschuldung gemäss § 83 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu betragen. Während dieser Zeit ist er auch von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, befreit.

(2) Ist eine vorläufige Umstellung (§§36,37) im Handelsregister eingetragen, so ist der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die nach § 36 Abs.2 Satz 3, § 37 Satz 2 zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 84 Abs.1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit. Gleiches gilt für die Dauer des Bestehens eines Kapitalverlustkontos nach § 38.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten sinngemäss für die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde von Versicherungsunternehmen gemäss § 88 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 57

Unbillige Härte als Anfrechtungsgrund

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung auch darauf stützen, dass die Beschlüsse eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem in Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Ein in der Hauptversammlung nicht erschienener Aktionär mit Wohnsitz (Sitz) ausserhalb des Währungsgebietes ist hierbei, auch ohne dass die Voraussetzungen des § 198 Abs.1Nr.2 des Aktiengesetzes vorzuliegen brauchen, zur Anfechtung befugt, wenn er aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert war.

§ 58

Spruchstelle

(1) die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer beim Landgericht zu errichtenden Spruchstelle des ersten Rechtszugs. Die Landesjustizverwaltungen treffen die näheren Bestimmungen über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle, namentlich über ihre Besetzung mit sachverständigen Laienbeisitzern.

(2) Über die Anfechtung wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des ersten Rechtszugs findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt über die das Oberlandesgericht entscheidet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht anfechtbar.

(4) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Die Spruchstellen entscheiden nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zutragen hat und inwieweit vom Gegner Kosten zu ersetzen sind; im übrigen gelten § 32 Abs 1 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29.September 1937 (Reichsgesetzbaltt I.S.1026) entsprechend.

(6) Die Entscheidung der Spruchstelle wird mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(7) Die Spruchstelle bestimmt, ob und in welchem Umfang die rechtskräftige Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 59

Nichtigkeitsklage

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach § 58 in erster Instanz anhängig ist, so gilt § 58 auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäss.

§ 60

Anfechtungsklage gegen eine Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

(1) Die Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von eigenen Anteilen und die Umstellung muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung erfolgen.

(2) Im übrigen gelten §§ 57, 58 sinngemäß-

V
1

A b s c h n i t t III

Umstellung der Geldinstitute und Bausparkassen

§ 61

Allgemeiner Grundsatz

Die Vorschriften über die Umstellung von Kapitalgesellschaften im Abschnitt II gelten auch für die Umstellung von Geldinstituten und Bausparkassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist.

§ 62

Vorläufiges Eigenkapital als Umstellungsgrundlage

Soweit bei Kapitalgesellschaften die endgültige oder vorläufige Umstellung von dem Betrag des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens abhängt, tritt an dessen Stelle der Betrag des vorläufigen Eigenkapitals, der sich aus dem von dernAufsichtsbehörde vor der Beschlussfassung über die Umstellung zuletzt bestätigten Stand der Umstellungsrechnung ergibt.

§ 63

Kapitalentwertungskonto

Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag und, wenn die Vorassetzungen des § 37 Satz 1 vorliegen, als der vollen Betrag des vorläufigen Eigenkapitals.

§ 64

Änderungen durch Berichtigung der Umstellungsrechnung

(1) Erhöht sich das vorläufige Eigenkapital nach der Beschlussfassung über die endgültige oder vorläufige Umstellung gegenüber dem nach § 62 massgebenden Stand durch Berichtigung der Umstellungsrechnung, so ist der Mehrbetrag, falls ein Kapitalentwertungskontox besteht, zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos zu verwenden. Besteht ein solches nicht, so ist der Betrag der gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) zuzuweisen; entsprechendes gilt, wenn der Betrag nicht in voller Höhe zum Ausgleich eines Kapitalentwertungskontos verwendet wird.

(2) Vermindert sich das vorläufige Eigenkapital, so sind in Höhe der Minderung freie Rücklage aufzulössen; kann der Verlust durch Auflösung freier Rücklage nicht ausgeglichen werden, so ist die gesetzliche Rücklage zum Ausgleich zu verwenden. Kann der Verlust auch dadurch nicht ausgeglichen werden, so kann in Höhe des erforderlichen Betrages ein Berichtigungskonto in die Jahresbilanz eingestellt werden. Zur Tilgung des Berichtigungskontos sind die jährlichen Reingewinne zu verwenden, soweit sie nicht zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos verwandt werden müssen. Solange das Berichtigungskonto besteht, ist die Verwendung der jährlichen Reingewinne zur Verteilung von Gewinnen oder zur Einstellung in Rücklagen unzulässig.

A b s c h n i t t IV

Umstellung der Versicherungsunternehmen

A b s c h n i t t V

Änderungen des Aktiengesetzes und seines Einführungsgesetzes. Übergansvorschriften.

A b s c h n i t t VI

Umstellung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

A b s c h n i t t VII

Steuern, Gebühren

§ 1

Steuern

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmässigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehnder stiller Rücklagen (z.B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmässigen Veränderungen im Vermögen der im § 35 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern von Kapitalverkehr.

(3) Wird in den Fällen der §§ 36,37, 63 ein Kapitalentwertungskonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt, so sind die zu seiner Tilgung verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig; ein Verlustabzug ist insoweit nicht zulässig; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 47.

(4) In der den Steuerbehörden vorzulegenden Eröffnungsbilanz sind die Nach § 47 berichtigungsfähigen Wirtschaftsgüter gesondert nachzuweisen. Insbesonder sind die einem ausserhalb des Währungsgebietes betriebenen Gewerbe dienenden Wirtschaftsgüter gesondert auszuweisen.

§ b

Handelsrechtliche Wertansätze als steuerliche Ausgangswerte

Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vor-schriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Einkommen und Ertragzu Grunde zu legen.

§ c

Ausgangswerte für die Vermögensteuer

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern vom Vermögen, die unter Zugrundelegung des Stichtages vom 21.Juni 1948 veranlagt werden, mit den folgenden beiden Einschränkungen auch dann maßgebend, wenn Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes entgegenstehen:

1. Für im Währungsgebiet belegenen Grundbesitz ist § 73 Absatz 3 des Reichsbewertungsgesetzes massgebend; nur im Falle § 14 Absatz 2 dieses Gesetzes ist der in der steuerlichen Reichsmarkschlussbilanz ausgewiesene, im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgerechnete höhere Wert zu Grunde zu legen.
2. Sind in der Eröffnungsbilanz Werte angesetzt, die unter den sich nach diesem Gesetz ergebenden Höchstwerten liegen, so sind die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten Höchstwerte für die Vermögensteuer massgebend.

Gebühren

A b s c h n i t t VIII
Schlussvorschriften

Noch zu regeln:

1. Verbot des Verlustabzugs aus der Reichsmarkzeit
2. Geschäftswert
3. Behandlung von Vereinbarungen, die von der gesetzlichen Umstellung abweichen und der Vertragshilfe
4. Rückstellungen
5. Rücklagen für Ersatzbeschaffung usw.